<36606453320014

<36606453320014

Bayer. Staatsbibliothek

Das Kloster Fulda

im Karolinger Zeitalter.

Erster Band.

Die Urkunden

1,8/22,2

J. Schneider,

Gymnasial-Oberlehrer.

Fulda 1871.

Buchdruckerei von Joh. Heinrich Ath.

1871.

Das Kloster Fulda

im Karolinger Zeitalter.

Erstes Buch.

Die Urkunden.

Von

J. Gegenbaur,

Gymnasial-Oberlehrer.

Fulda 1871.

Buchdruckerei von Joh. Leonard Uth.

1317

Bayerische
Staatsbibliothek
München

74/3422

Allgemeine Verhältnisse.

Die Gründung des Klosters Fulda in der großen Waldeinsamkeit, Buchonia, fällt zusammen mit Ereignissen, die sowol auf kirchlichem wie politischem Gebiete auf Jahrhunderte hinaus ziel- und maßgebend wirken und epochemachend diese Periode von der vorhergehenden Zeit scharf abscheiden. Es war am 15. Mai 1719, an welchem der Pabst Gregor dem frommen Priester Winfried den Auftrag zur Bekehrung der germanischen Stämme ertheilte und die Vollmacht dazu schriftlich ausfertigen ließ: denn obgleich schon in Bayern christliche Fürsten, Bischöfe und Priester geweiht, Kirchen und Klöster gestiftet waren, so wie in Thüringen, wo ebenfalls der Samen der christlichen Lehre bereits ausgestreut war und mannigfach Wurzel geschlagen hatte; so gehörte dennoch ein großer Theil der Völker, welche das zwischen beiden liegende Ostfranken bewohnten, dem Heidenthume an, große Länderstrecken, die im Norden an das ebenfalls noch heidnische Sachsen grenzten. Es war damit für die Sendung Winfried's ein großer und besonders dadurch, daß viele jener Gaue noch ganz unbekannt waren, auch zugleich dornenreicher Pfad seiner Wirksamkeit eröffnet. Unauslöschlich sind die Spuren der Wirksamkeit dieses bedeutungsvollen und großen Mannes [1]) von der Meeresküste in Friesland nach dem waldigen, wellenförmigen Hügellande Thüringens über Franken, Hessen, Bayern bis an die Schnee bedeckten Häupter der Alpen eingegraben; überall entstanden Kirchen und Klöster und schon waren viele tausende Bewohner jener Länder zum Christenthume bekehrt, als Bonifacius durch Stiftung fester Niederlassungen seinen neuen Schöpfungen Rückhalt

[1]) Luden, Geschichte des teutschen Volkes III, 603.

und bleibenden Schirm und Schutz zu verleihen suchte. Es wurden die Bischofssitze abgegränzt und organisirt, viele ganz neu gegründet. Der Einrichtung der bayerischen Diözesen Passau, Regensburg, Freising, Salzburg folgte die Errichtung der Bisthümer Erfurt, Buraburg (Fritzlar), Würzburg und Eichstädt; bald konnten die beiden ersten Nationalconcilien [1]) (742 u. 743) abgehalten werden, welchen schon im Jahre darauf das erste germanisch-gallische Provincialconcil zu Soissons folgte. Welche Resultate waren in diesem kleinen Zeitraume von nur zwanzig und einigen Jahren für die Ausbreitung der christlichen Kirche gewonnen? Aber noch lagen in S. und N., O. und W. die christlichen Völker getrennt und abgesperrt von einander durch einen breiten, langgestreckten uncultivirten Wald [2]); erst mußte diese Scheidewand fallen, die Verbindung durch jenen hindurch mit den neuen Schöpfungen hergestellt werden. Die Gründung des Klosters Fulda vollzog diesen Act; durch diese neue Niederlassung wurde das verbindende Glied zwischen Hessen und Franken, Thüringen und Sachsen geschaffen, durch diese Stiftung wurde die Isolirung jener Stämme beseitigt, die Brücke des gegenseitigen Verkehrs geschlagen, der nicht sowohl in kirchlicher und politischer Hinsicht von den größten Wichtigkeit war, sondern überhaupt für die gesammte Cultur die Bahn brach und auch in geographischer und ethnographischer Beziehung große Vortheile gewährte [3]), weil wir dadurch vorzüglich erst in die Kenntniß der Localität und der Gaue des innern Deutschlands eingeführt werden und verschiedene Stämme seiner Hauptvölker hier gerade zum erstenmale genauer kennen lernen. Die Anfänge des Klosters Fulda haben wesentlich dazu beigetragen, die Kirche in Deutschland zu befestigen und kaum ist eine Provinz im mittlern und südlichern, ja — im ganzen Deutschland überhaupt, welche nicht die großen Verdienste des hl. Bonifacius und seiner Zöglinge, der Mönche und Aebte von Fulda in Verbreitung der christlichen Lehre und der Cultur des Geistes, ebenso wie jener des Bodens in rührender Dankbarkeit anzuerkennen und zu preisen hätte. [4]) Es handelt sich bei der Gründung Fulda's um höhere und größere Güter als um die Erbauung einer

---

1) Binterim, Geschichte der National-, Provinzial- und Diöcesan-Concilien. II, 21.

2) Ueber Buchonia's Grenzen, Ausdehnung, Bewohner, Gaue und Grafen ausführlicher im zweiten Buche.

3) Müller, deutsche Stämme 2, 356.

4) Rudhart, älteste Geschichte Bayerns, S. 421; Pertz, Einleitung zu Eigil's vita II, 365 sagt: Fuldensis monasterii initia stabiliandae in Germania ecclesiae tantum contulere, ut . . .

Stätte für mönchische abgeschiedene Ascese[1]), denn es handelt sich erst recht um einen wahren Durchbruch der christlichen Lehre verbunden mit der damit eng zusammenhängenden Culturentwicklung des deutschen Volkes. Als Grund für die soeben berührte Anschauung, daß es dem hl. Bonifacius vorzugsweise nur darum zu thun gewesen, recht tief in die Waldeinsamkeit hineinzukommen, um dort eine von dem Hauptverkehr der Völker fernliegende, mönchische, ascetische Einsiedlei zu gründen, hat man angeführt, daß Sturmi bei seinem Vordringen in die Buchonia wiederholt von Bonifacius aufgefordert worden sei, noch tiefer in die Waldeinsamkeit vorzugehen. Es ist dies allerdings richtig, aber die Erklärung dieser Weisung liegt ganz anderswo, als in dem Aufsuchen eines Platzes für ein abgeschiedenes Klosterleben. Die Hauptgefahr für das Bestehen der christlichen Kirchen im Norden von Francia orientalis drohte von den Sachsen, indem sie nicht allein in einem entschiedenen politischen Gegensatze gegen das Frankenreich sich befanden, sondern auch noch in einem und gerade durch jenes verschärften Widerspruch gegen die christliche Lehre. Die nächste Aufgabe freilich wäre nun gewesen, die Sachsen zu bekehren, was für diese gleichbedeutend mit politischer Umwerfung war; daraus folgt, daß dies für jene Zeit noch eine Unmöglichkeit war und wenn wir sehen, welche Schwierigkeiten sich noch nach einem halben Jahrhunderte Carl dem Großen darboten, der doch über ganz andere Mittel gebot, als sie dem fränkischen Majordomus zur Verfügung standen, diesen Plan auszuführen, in einer Zeit, wo doch schon in mannigfacher Weise dem Unternehmen vorgearbeitet war; um wie viel weniger konnte schon Bonifacius daran denken, diesen Plan auszuführen! Er war damit mit Notwendigkeit auf einen andern Plan angewiesen, er mußte, wenn man den Ausdruck gelten lassen will, defensiv verfahren, seine Gründungen soweit nach dem Innern des Landes, fern von den Gauen der Sachsen, verlegen, daß sie nicht bei jedem Ansturme derselben preisgegeben waren und sogar für die weiter vorliegenden Stiftungen in Zeiten der Gefahr eine gewisse Zufluchtsstätte bieten konnten. Wie richtig Bonifacius das voraus gesehen hatte, das erkennen wir bei Gelegenheit des von den Sachsen 778[2]) unternommenen Verheerungszugs, der bis zum Rhein bei Cöln, dann rheinaufwärts bis Coblenz und sodann nach dem Maine und der Wetterau sich zuwandte, so daß sich selbst

---

[1]) Rettberg, Kirchengeschichte 1, 371 und 605, stellt diese Ansicht auf und sagt, Seiters verwechsle den späteren Erfolg mit der anfänglichen Absicht.

[2]) Pertz, I, 349 u. 158. Die Niederlage der Sachsen fand an der Eder auf dem Battenfelde statt, wo Alemannen und Ostfranken sie einholten. Pertz 1, 325.

die Mönche zu Fulda zur Flucht genöthigt sahen. Auch in Thüringen waren schon zur Zeit Pippins sächsische Heere eingebrochen und auch dort waren sie mit Waffengewalt zurückgewiesen worden. Es war also ein wesentlicher Grund für die Auswahl des Platzes zur Stiftung des neuen Klosters, eine Gegend aufzusuchen, die möglichst fern von den feindlichen Sachsen lag, aber zugleich auch noch eine andere Absicht mit erfüllen sollte. Es sollte so gelegen sein, daß es für die neu gegründeten Bisthümer und die darin wohnenden Völker möglichst nahe lag und in Verbindung mit denselben bleiben oder vielmehr in eine solche kommen sollte. Hierzu bot sich aber geographisch kein anderer Platz dar, der geeigneter gewesen wäre, diesen doppelten Ansprüchen zu genügen, als die Gegenden an der oberen Fulda und daraus erklärt sich, warum Bonifacius seinen Schüler Sturmi veranlaßt, tiefer in den Buchenwald vorzudringen. Der gefundene und von Bonifacius gutgeheißene Platz lag so recht in der Mitte zwischen Mainz, Würzburg, Erfurt und Buraburg; mit der Gründung des Klosters wurde der Isolirungsraum durchbrochen und in ähnlicher Weise, wie schon früher die Haupthandels- und Heerstraßen von Erfurt nach Mainz durch den Buchenwald zogen, so waren nunmehr auch für den geistigen und religiösen Verkehr die Wege gebahnt. Wie unbedeutend verschwindet neben diesen beiden vorherrschenden höheren Gesichtspuncten die Anschauung, als ob es sich bloß um eine Gründung für ascetische Zwecke gehandelt habe! Man hat auch zum Beweise für diese letzte Auffassung sich darauf gestützt, daß Bonifacius seinen Schüler Sturmi wiederholt seinen „Einsiedler“ genannt habe und daß dieser gerade vorzugsweise durch sein Beispiel die Veranlassung zu einer so strengen Ascese gegeben habe. Aus dem Umstande, daß Bonifacius den Sturmi einen Einsiedler nennt, folgt weiter nichts, als daß es wirklich so war; wer tagelang in Waldungen einhergezogen und dann fern von allem Verkehr mitten im Walde seine Wohnung sich erst bereitete, der war allerdings ein Einsiedler im vollem Sinne des Wortes; daß er aber das nicht bleiben sollte, das zeigte das Verfahren des hl. Bonifacius, der von allen Seiten Arbeitskräfte des Geistes und des Körpers zusammenbrachte, damit das Kloster das werden konnte, wozu er es bestimmt hatte, ein Mittelpunct seiner neuen Schöpfungen. Wir erfahren von Bonifacius selbst in seinem Briefe an den Pabst Zacharias (751), [1]) weshalb er diesen Platz gerade seiner Lage

---

1) Bei Schannat h. f. I, 2, bei Brower antiq. 3, 10 und auch bei Dronke cod. dip. Nr. 3 steht dieser Brief in unechter dem Codex Eberhardi entnommener Form, cf. Serrarius Mogunt. rer. III, 260. Die Stelle bei Dronke

wegen mitten zwischen den Volksstämmen, denen er das Evangelium verkündet hatte, ausgewählt hatte und auch an einer andern Stelle betont Bonifacius nochmals, daß die Lage des Platzes um deswillen maßgebend gewesen sei, weil die 4 Hauptvölker im Umkreise des Klosters [1]) wohnten. Wahrscheinlich sind unter diesen 4 Hauptvölkern die Bayern, Franken, Hessen und Thüringer gemeint, wenn gleich auch die Ansicht aufgestellt worden ist, daß darunter Ostfranken, Thüringer, Sachsen und Rheinfranken oder Bayern, Alemannen, Franken und Sachsen zu verstehen seien. [2]) Diese klaren Zeugnisse sprechen deutlich die Wahrheit dahin aus, daß es sich nicht um ein Ereigniß handelte, das erst durch den Erfolg ein anderes geworden ist, als die ursprüngliche Absicht war, sondern daß der Entschluß vornherein von dem Gedanken getragen wurde, eine Stiftung zu gründen, die nicht bloß geographisch den Mittelpunct zwischen den bestehenden Kirchen und Bischofssitzen ausmachte, sondern die auch in geistiger Beziehung berufen war, diese Stelle auszufüllen, als Centralpunct zu dienen, von dem die Strahlen wie die Radien im Kreise gleichmäßig nach allen Seiten ausliefen und die Reihe der verschiedenen Stiftungen des hl. Bonifacius würdig zu schließen. Daß man übrigens anfangs sowie später mit großem Eifer die Ordnungen und Vorschriften des Klosterlebens befolgte, das kann um so weniger als Beweis dafür angesehen werden, daß es lediglich dabei auf eine Stätte für mönchische Ascese abgesehen gewesen sei, weil sich die Beobachtung der Regeln eigentlich von selbst verstand, sie die Bedingung war, unter denen das neue Zusammenleben stattfand; daß man aber gar bald allzustrenge Maßregeln wieder aufgab, die das Wesen der Ordensregeln nicht berührten, darüber gibt uns Eigil sehr deutliche Beweise. Er erzählt uns, daß in den ersten Jahren in dem Kloster Fulda der Genuß jedes starken Getränks vermieden worden wäre; daß aber dieser Beschluß, als die Zahl der

---

vca ordinaret an bis episcopum . . distraxerit ist offenbar untergeschoben; in dem echten Briefe steht dort ganz etwas anderes; erst von enim locus an bis zu Ende ist wiederum von dem Kloster Fulda die Rede; die hier maßgebende Stelle steht übrigens übereinstimmend mit dem echten Briefe auch im unechten: est enim locus ille, quem elegi, Fulda nomen habens a flumine qui praeterfluit in vasta solitudine Bochoniae, in medio nationum predicationis nostrae, in quo loco monasterium construxi.

[1]) Quatuor etenim populi, quibus verbum Christi per gratiam Dei diximus in circuitu loci huius habitare dinoscuntur. Quibus cum vestra intercessione, quamdiu vivo vel sapio, utilis esse possum.

[2]) K. Schwartz Programm von 1856 S. 15; Ersch und Gruber Encycl. 13, 305.

Mönche zugenommen hatte, mit Rücksicht auf die Kranken und Schwachen durch ein zur Zeit des Königs Pippin gefaßtes Synodaldecret wieder abgeändert worden sei, und daß nur einzelne bis an ihren Tod des Weines und aller starken Getränke sich enthalten hätten. Auch der Umstand, daß schon in den ersten Jahren des Bestehens des Klosters Sturmi im Auftrage der Mönche ausgesandt wurde, um die Einrichtung der damals weltberühmten Benedictinerklöster in Italien kennen zu lernen, beweist dafür, daß man, nachdem die ersten schwierigen Jahre der Niederlassung vorüber waren, daran dachte, Vorkehrungen zu treffen, wodurch das Kloster auf gleiche Stufe mit den blühenden Klöstern Italiens, die damals wesentliche und berühmte Bildungsschulen waren, gestellt wurde, daß man also eher die Schranken der Abgeschlossenheit zu durchbrechen suchte, als dieselben enger und fester zusammenziehen wollte.

Gleichzeitig mit den obenerwähnten Umgestaltungen auf kirchlich-religiösem Gebiete bereiteten sich vor und vollzogen sich auch in dem politischen Leben der Nation Umwandlungen und Ereignisse, die ebenso wie jene mit der Gründung des Klosters Fulda und seinem Stifter in einem gewissen Zusammenhange stehen und uns daran auch einen weitern Maßstab für die Bedeutung dieser Schöpfung des hl. Bonifacius gewinnen lassen. Das alte Königsgeschlecht der Merowinger befand sich in seinem Niedergange, nur als Schatten saßen die letzten Sprößlinge jenes Geschlechts auf dem Throne; neben ihnen standen und hoben sich leuchtend hervor die kräftigen Gestalten der Majordomus, das Schwert und den Scepter des Reiches führend. In demselben Jahre, wo Karl der Hammer auf dem Schlachtfelde zwischen Tours und Poitiers (732) das christliche Reich der Franken von den heranstürmenden Wogen des Mohamedanismus im Westen rettete, in demselben erhielt Bonifacius von Gregor III. seine Ernenung zum Bischofe und fuhr nunmehr mit höherer Würde bekleidet fort im Innern Deutschlands das Christenthum auszubreiten; während dort unter der persönlichen Führung Karl's die bestehenden christlichen Kirchen geschirmt und die ihnen drohende Gefahr abgewandt wurde, schoßen hier durch Bonifacius gegründet unter dem Schutze desselben Majordomus, in dessen Händen alle Gewalt in dem Reiche der Franken vereinigt lag, viele neue zu schöner Blüte empor. Das Emporkommen und Erstarken der Macht der Majordomus gegenüber der Königswürde war ein Ereigniß, das einen neuen Umschwung in dem Leben der Nation anzeigte. Schon zählte man die Jahre nicht mehr nach der Regier-

ungszeit des Königs, sondern nach der des Majordomus; dieser führte den Titel Herzog und Fürst, er verlieh Güter und handhabte das Recht; Fürsten, Bischöfe, Aebte, Freie und Unfreie gehorchten ihm; es war nur noch eine Frage der Zeit, wie lange die Merowinger Schattenkönige den Thron einnehmen sollten, dem sie nicht mehr gewachsen waren und als die Großen des Reichs den Bischof Burchard von Würzburg und Abt Folrad von St. Denis zum Pabst Zacharias sandten, nachdem vorher über diese Angelegenheit auf einer Synode berathen worden war,[1]) mit der Frage, ob es besser sei, daß ein schwacher Merowinger König bleibe, oder daß derjenige, die königliche Krone trage, welcher die königliche Macht bereits besitze, da war es trotz der unvollständigen Gutheißung von Seiten des Pabstes, indem sie die beschränkende Bedingung enthielt, insofern dadurch nicht die Ordnung im fränkischen Reiche gestört werde, nunmehr Sache der Volksversammlung die letzte Entscheidung zu treffen; Pippin wurde auf den Schild gehoben und von der jauchzenden Menge zum Könige der Franken ausgerufen; darauf salbten die gallischen Bischöfe den neuen König in Gegenwart des päbstlichen Legaten Bonifacius und damit bestieg das erste deutsche Königsgeschlecht den fränkischen Thron und an den Stufen des neuen Thrones stand der Stifter des Klosters Fulda.[2])

So war im Frankenreiche der Anfang einer besseren Ordnung gemacht; die Vortheile, welche daraus für Ausbreitung und Sicherung der christlichen Religion erwuchsen, waren groß. Es erklärt sich daraus das einheitliche Zusammenwirken Karlmanns und Pippins auf der einen und der deutschen Bischöfe auf der anderen Seite und Bonifacius war nicht bloß für die Größe der Kirche eifrig thätig, sondern wandte auch sein ganzes Streben darauf, um zugleich dem Reiche der Franken Einheit und Festigkeit zu verschaffen, weil er einsah, daß die Blüte des Christenreichs wesentlich durch eine einheitliche starke Regierung mit erreicht werde. Karl Martell hatte sterbend das Reich unter seine beiden Söhne getheilt; Karlmann hatte Austrasien, Pippin Neustrien erhalten. Früher schon hatte

---

1) Hahn, Jahrbücher des Fränkischen Reichs S. 126; Thijin Karl der Große und seine Zeit S. 92.

2) Ueber die hier obwaltenden verschiedenen Auffassungen neurer Geschichtsschreiber vergleiche man Rettberg K. G. 1, 380; Gfrörer K. G. 3, 1; Oelsner de pippino rege francor.; Hefele C. G. 3, 354; Hahn Jahrbücher des Fr. R. p. 145 und Thijin Karl d. G. p. 317; außerdem über den Zeitpunct: Forschungen z. d. G. 4, 159 seq; 4, 439, wonach die Zeit der Krönung zwischen den 31. October 751 als frühesten Tag und Ende Juli 752 als spätesten Tag festgestellt wurde. Sickel acta regum I, 243.

sich jedoch in dem ernsten Gemüte Karlmanns unter den Stürmen dieser Zeit [1]) der Vorsatz befestigt, die Freuden und Mühen der Welt zu verlassen, um in stiller Abgeschiedenheit und in Uebung mildthätiger Werke die Befriedigung zu finden, die er vergeblich in dem Geräusche des Hofes und in dem Getöse der Schlacht gesucht hatte. Im Jahre 747 hatte er die Herrschaft über die Franken seinem jüngeren Bruder Pippin übergeben, war nach Italien gegangen und lebte dort als Priester in den stillen Klostermauern des Benedictinerstifts Monte Casino, indeß Pippin noch lange blutige Kriege zu führen hatte, bis seine Herrschaft allgemein anerkannt war. Von Karlmann datirt die erste Schenkungsurkunde für das Kloster Fulda; sie ist uns ebenso wie die Pippins in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr erhalten; beide bekunden aber das große Interesse, welches diese Fürsten an der neuen Stiftung in Buchonien nahmen, die unter dem Schutze derselben ins Leben getreten war und gerade durch diesen Zusammenhang mit dem ersten deutschen Königshause wird uns ihre volle Bedeutung offenbar, in ähnlicher Weise, wie wir dies bereits gesehen haben, durch den Zusammenhang mit der festen Gründung der christlichen Kirche und größeren Ausdehnung des gesammten Culturgebiets in Ostfranken [2]); denn erst dadurch wurde die Verschmelzung der einzelnen deutschen Stämme eine bleibende, daß der gleiche christliche Glaube die Herzen der Völker verband und eine einheitliche festgegliederte Kirche den Ordnungen des Staats verstärkend an die Seite trat. Dieses große Werk zu vollbringen, dazu wirkten die angelsächsischen Glaubensboten, insbesondere Bonifacius und seine Zöglinge, die Mönche von Fulda, unterstützt von den Fränkischen Hausmeiern und Königen in kräftiger Weise zusammen.

Winfrid war es also, der alle die einzelnen Pflanzungen seiner Vorgänger zusammenfaßte in eine mächtige Organisation und ihnen dadurch die Kraft zum dauernden Bestehen gab, der zugleich die alte verfallene fränkische Landeskirche emporrichtete und so im Verein mit den Karolingischen Herrschern das gewaltige Gebäude aufführte, in dem die neu hervor sprossende geistige Bildung für viele Jahrhunderte eine gesicherte Stätte finden sollte mitten unter allen Stürmen und Drangsalen der kampferfüllten Zeiten [3]) und den Schlußstein in dieser mächtigen Organisation bildete das Kloster Fulda.

---

[1]) Pertz Geschichte der Merowingischen Hausmeier p. 90 seq.
[2]) Dümmler Geschichte des Ostfränkischen Reichs 1, 7.
[3]) Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 95.

Bevor jedoch die Darstellung der Geschichte dieses Klosters begonnen werden kann, ist es erforderlich, sich von zwei Gesichtspuncten aus vorher den Weg dazu anzubahnen.

Nicht bloß um die rechtliche Beziehung der Abtei zum Reiche, sowie zur Kirche und ihre Stellung in derselben darlegen, sondern überhaupt um die allgemeinen politischen Verhältnisse überblicken zu können, unter denen die Anfänge dieses Klosters begannen, wie der Besitz desselben anwuchs und welche Fortschritte das öffentliche, sowie das private Leben machte, dazu bedarf es des ersten Weges, das ist einer genauen Uebersicht und einer kritischen Sichtung des historischen Beweismaterials, ehe man die Hauptfragen selbst berühren kann, um sodann nach Maßgabe des gewonnenen Resultats urkundlich bemessen zu können, inwiefern und seit welcher Zeit die bevorzugte Stellung der Abtei Fulda anzunehmen ist, welches der Umfang ist, den die Rechte derselben beschreiben, und nachzuweisen, welche der frühesten Zeit angehörten und wie sich dieselben im Laufe der Zeit erweiterten. Es ist diese Seite der Frage um so notwendiger vorauszuschicken, als nicht nur allein in Bezug auf das Beweismaterial schon sehr frühe Streitfragen entstanden, inwiefern dasselbe überhaupt als echt und somit beweisend zuzulassen, als auch über den Zeitpunct, von wo an dasselbe in seinem vollen Umfange als giltig zu betrachen sei. Der erste Punct, der seiner Zeit zu einem wahren bellum diplomaticum sich entwickelt hatte, war um so hitziger und gerade nicht immer mit streng wissenschaftlicher Ruhe geführt worden, als es sich dazumal noch um bleibende positive Rechte und praktische Vortheile handelte, während er gegenwärtig vollständig dieses Charakters entkleidet ist und lediglich nur wissenschaftliche Seiten darbietet; mit jenem zugleich war aber auch der zweite Punct in Angriff genommen und wurde mit gleicher Heftigkeit für oder wiedergestritten, bis zu welchem Puncte rückwärts man die bevorzugte Stellung nachweisen könne. Erst nachdem man das nötige Beweismaterial durch die Vorfrage sicher gestellt hat, inwiefern es überhaupt als solches dienen kann, wird sich mit Sicherheit auch die Frage beantworten lassen, von welcher Zeit an dasselbe gelten kann, in welchem Umfange dasselbe von den frühsten Zeiten anzunehmen ist und was sich als im Laufe der Zeiten als weitere Entwicklung und Erweiterung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse anzusehen ist. Insbesondere ist der letzte Punct ins Auge zu fassen, indem die seitherige Behandlung der Geschichte der Abtei schon von früher Zeit an begann, das Beweismaterial, was allerdings für die spätere Zeit maßgebend war, auch schon als für die ältesten Zeiten als solches gelten zu lassen

und statt so die allmälige forschreitende Entwicklung und Erweiterung der rechtlichen Verhältnisse darzulegen und uns so einen genauen Einblick in den Gang der Ereignisse thun zu laßen, durch das später Gewordene, durch Heranziehung von Verhältnissen und Thatsachen späterer Jahrhunderte zu Rückschlüssen auf frühere Zeiten sich verleiten ließ, für welche dieselben eben noch nicht begründet werden können. Die rechtliche Stellung der Abtei Fulda zum Reiche ist diejenige Seite der Frage, welche hierbei weniger Schwierigkeiten bereiten wird, weil dieselbe nach analogen Verhältnissen der damaligen Zeit, abgesehen selbst von dem Umstande, daß gerade in Bezug auf diesen Punct auch für das Kloster Fulda hinreichende und unbestrittene Beweismittel vorhanden sind, sich nachweisen läßt, indem es sich dabei nicht um besondere Ausnahmestellungen handelt; wol aber bietet die zweite Seite der Frage, welche Stellung die Abtei zur Kirche und in derselben zur bischöflichen Gewalt einnahm, schon von Alters her die verschiedensten Beurtheilungen dar. Da jedoch alle diese Ausführungen immer wieder mit dem in den Urkunden vorhandenen Beweismitteln zusammenhängen, so ist, wenn man so will, die diplomatische Seite der Frage zuerst zu lösen, um darnach die weiteren Schlüsse und daraus die Begründung entnehmen zu können.

Wir wenden deshalb zunächst unsere Aufmerksamkeit der Prüfung der diesem Zeitraume angehörigen Urkunden umsomehr zu, als wir darin die eigentliche bestimmte Grundlage auch für die anderen weiteren historischen Ausführungen gewinnen werden, und zugleich dadurch uns auch den zweiten vorauszuschickenden Gesichtspunct, den wir den geographischen nennen, leichter zugänglich gemacht haben.

Erstes Buch.

Die Urkunden des Klosters Fulda.

I.

Zu den hierhergehörigen Urkunden der Karolinger (Königs- und Kaiserurkunden) sind alle von diesen Fürsten oder in deren Namen erlassene Schriftstücke zu rechnen, soweit sie eben Zeugniß ablegen von Gegenständen rechtlicher Natur, welche mit der Geschichte der Abtei Fulda zusammenhängen, insofern nämlich dadurch die Stellung des Klosters zum Könige und dem Reiche bestimmt (Mundeburdium, Immunitas) sein Besitzstand erweitert, bestätigt oder vertauscht (Traditio, Concambium) und seine kirchliche Stellung seitens der weltlichen Gewalt geregelt oder bestätigt werden (Privilegium). Eine solche Scheidung der Urkunden nach ihrem Inhalte stößt jedoch auf vielfache Schwierigkeiten, indem in den einzelnen Schriftstücken oft die verschiedensten Gegenstände durch und nebeneinander gruppirt sind, der Art, daß man sie zu den verschiedenen Unterabtheilungen zu zählen gezwungen wäre, oftmals aber auch die einfache Form, unter welcher jede der Unterabtheilungen für sich auftritt, durch die Verschiedenheit des Inhalts, zusammengesetzt und verwischt erscheint, so daß man dieselben nach der Seite ihres Inhalts hin weniger scharf unterscheiden kann und deshalb von diesem absieht und mehr die Form ins Auge faßt und danach die Königsurkunden im Allgemeinen in Capitularien, Diplome und Briefe eintheilt.[1]) Da jedoch die Capitularien sich ihrem Wesen nach mehr auf die Verhältnisse der Gesammtheit des Volkes oder doch auf größere Gruppen von Staatsangehörigen sich beziehen, also immer mehr das Reich als Ganzes, denn die einzelnen Theile des-

1) Sickel, Urkundenlehre I, 4.

selben beeinflußen, so treten diese auch für unsern Zweck mehr in den Hintergrund und sind nur insofern hilfsweise heranzuziehen, als sie für die specielle Geschichte ebenfalls ihre Bedeutung haben. Da wir ferner auch von den wenigen allenfalls hierhergehörigen Briefen, eine Form, angewandt in jenen Zeiten für einfach erzählende Mittheilungen, für Erörterung politischer und literarischer Fragen sowie Mittheilungen aus den verschiedenen Kreisen des Geschäfts und öffentlichen Lebens,[1]) im Allgemeinen vorerst absehen können; so bleiben für unsere Betrachtung vorzugsweise die s. g. Diplome übrig, mit welchem Namen man vorzugsweise entweder Urkunden der obersten Staatsgewalt oder in feierlicher Form ausgestellte Königsurkunden (praecepta, placita)[2]) belegt, von denen man sodann die päbstlichen Bullen (privilegia), zu denen die päbstlichen Briefe und Mandaten zu rechnen wären, zu unterscheiden hätte.

Die Urkunden selbst bezeichnen die Diplome mit vielfachen, ohne Unterschied gebrauchten Ausdrücken; sie heißen da bald: auctoritas, praeceptum, praeceptio, Worte, die von jeder Art königlicher Urkunden gebraucht werden, denen sich dann später die Ausdrücke charta, titulus und apices anreihen, während für Bestätigungs-Urkunden vorzugsweise das Wort confirmatio gebraucht wird. Es ist darum schwer oder geradezu unmöglich aus der Bezeichnung, welche die Canzlei jener Zeit für diese Schriftstücke braucht, einen durchgreifenden Unterschied festzustellen. Im Allgemeinen hat man jedoch schon früher den Unterschied von praeceptum und privilegium festgehalten. So heißt es in dem Codex Eberhardi 1, 82a: praeceptum Ludocici imperatoris pro confirmatione privilegii, wie Eberhard überhaupt privilegia apostolicorum und praecepta regum unterscheidet; in gleicher Weise findet sich dieser Unterschied festgehalten in den drei noch vorhandenen Urkunden-Verzeichnissen des Fuldaer Archivs, von denen das eine wenigstens der Zeit nach mit Sicherheit zu bestimmen ist. Der Abt Witerad von Fulda (1060—1075) hatte nämlich mit dem Erzbischofe Adalbert von Würzburg wegen Diözesangerechtsamkeiten einen Streit, auf den wir, was die Sache betrifft, später zurückkommen werden. Witerad wandte sich nun in dieser Angelegenheit in einem Schreiben an den Pabst Alexander II., bei welcher Gelegenheit, um die Rechte des Klosters zu beweisen, die sämmtlichen dem Kloster seit seiner Gründung ertheilten Privilegien der Päbste und Präcepten der Könige und Kaiser aufgezählt

---

[1]) Sickel I, 394.
[2]) Sickel I, 5.

werden.[1]) Zwei gleiche Verzeichnisse finden sich als Dorsalaufschriften der Copien des angeblichen Originals eines Beschlusses der Reichsversammlung zu Ingelheim vom Jahre 774, welcher die confirmatio de decimis enthält, aber, wie wir später sehen werden, unecht ist; diese Copien mit ihren Dorsalaufschriften, sowie das angebliche Original stammen ihrem Schriftcharakter nach höchst wahrscheinlich aus derselben Zeit, in welcher das oben erwähnte Verzeichniß angefertigt wurde, wenn gleich dieselben in mannigfachen Angaben von einander abweichen.[2]) In diesen drei Verzeichnissen sowol, als wie auch in dem angeführten Briefe des Abts an den Pabst sind die Diplome gesondert nach den Ueberschriften praecepta und privilegia; es ist daraus klar, daß man damals unter privilegium im Gegensatz zu praeceptum eine päbstliche Urkunde verstand. Daneben bestand nun auch der Gebrauch, daß man einem praeceptum des Königs, wenn es kirchliche Verhältnisse betraf, auch den Namen privilegium beilegte. Dem vorherrschend historischen Gebrauche uns anschließend nennen wir die Königsurkunden jedoch vorzugsweise, auch wenn sie kirchliche Verhältnisse ordnen, nach dem Vorgange Sickels[3]) Diplome einschließlich der Schenkungen u. dergl. und bezeichnen mit Privilegien solche Urkunden, welche kirchliche Verhältnisse feststellen, also insbesondere Urkunden der Päbste und Bischöfe.

Bevor wir jedoch zu den ältesten Diplomen selbst uns wenden und dieselben mit den erhaltenen Königsurkunden-Verzeichnissen zusammenstellen und sie nach Originalen und Copien scheiden, ist es im Allgemeinen notwendig, um später sich kurz darauf beziehen zu können, die wesentlichen Formeln festzustellen, nach welchen die Diplome jener Zeit abgefaßt wurden, indem sich dadurch leichter die inneren Merkmale für die Anerkennung deren Echtheit oder deren Verwerfung feststellen.[4]) Man unterscheidet zunächst im Allgemeinen bei jedem Diplome zwei wesentliche Theile, den einen nennt man das Protokoll, den andern den Text oder die Urkundenformel; der letztere wird in seiner Wortverfassung bestimmt durch seinen Rechtsinhalt; das erstere besagt, von welchem Herrscher, zu welcher Zeit das Diplom ertheilt, und von welchem Kanzler es ausgefertigt worden ist. Für alle diese Bestimmungen gab es nun ganz feststehende

---

[1]) Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte. u. Landeskunde IV, 361, wo Dronke dieses Verzeichniß mitgetheilt hat.

[2]) Herquet: Specimina diplomatum monasterio Fuldensi a Karolis exhibitorum; Erstes Heft nennt die Verzeichnisse A. B. u. C.

[3]) I, 379.

[4]) Sickel I, 107.

Ausdrücke, welche jede Zeit in besondern Formeln ausprägte und damit ist ein wesentliches inneres kritisches Unterscheidungsmaterial an die Hand gegeben. Wir haben demgemäß für die Diplome der Karolingerzeit folgende Reihenfolge der Formeln, wobei wir der Uebersicht wegen die laufenden Nummer der ganzen Urkunde mit römischen, die aber zusammengehörigen Theile des Protokolls mit arabischen Ziffern, die Theile des Textes selbst aber mit lateinischen Buchstaben bezeichnen. [1])

I. 1. Die Anrufung, invocatio verbalis im Gegensatze zur monogrammatischen Anrufung, dem Chrismon. Schon in der frühsten christlichen Zeit (395) wurde die Anrufung des Namens Gottes als eine Bekräftigungsformel aller Verträge bezeichnet. Diese Anrufung wurde nun nicht immer vollständig ausgeschrieben sondern statt derselben wurden Zeichen der verschiedensten Art gesetzt und vorzugsweise wurde in den Diplomen der älteren Zeit nur eine symbolische oder monogrammatische Invocation angewandt, später neben dieser auch noch die verbale Anrufung Gottes in den Urkunden gesetzt. In Abschriften ist das Chrismon oft von den Copisten in eine Verbalanrufung aufgelößt worden. [2]) In der Regel besteht dasselbe aus einer langgestreckten senkrechten Linie mit allerlei Verzierungen vorzüglich am Kopfe und sonstigen conventionellen Schnörkeln versehen. Die ältesten im Original vorhandenen Königsurkunden P. 752, P. 760 u. P. 766, K. 777, K. 781 u. K. 781, soweit sie auf die Geschichte der Abtei Fulda sich beziehen und in hiesigem Archive vorhanden sind, erhalten blos das Chrismon ohne verbale Invocation; dagegen hat L. 816 neben dem Chrismon auch die Invocation in Worten: in nomine domini dei et salvatoris Jhesu Christi; L. 834: in nomine sanctae et individuae trinitatis; L. 836: in nomine domini dei et salvatoris Jhesu Christi, desgl. L. 839; Lothar 841 u. 850 neben dem Chrismon: in nomine domini nostri Jhesu Christi dei aeterni; von Ludwig dem Deutschen an lautet die invocatio verbalis: In nomine sanctae et individuae trinitatis; so in Ludwig II. 844, 875 u. 878; desgleichen in Ludwig III. 878 u. 880; ebenso in den

---

1) Der Einfachheit wegen citiren wir die Urkunde nicht nach Böhmer und nicht nach Dronke sondern nach Sickels Acta regum Bd. II, die Urkundenregesten und verweisen auf einige Abbildungen in der Anlage I. a. Chrismon aus P. 760. b. desgleichen aus dem apographum von 760; f. aus 880 und g. aus K. 781.

2) Dronke in cod. dipl. hat dieses Zeichen ganz außer Acht gelassen, daher hat es den Anschein, als ob in den ältesten Originalurkunden diese Formel I. 1. fehle, obgleich dem nicht so ist.

Urkunden Karl des Kahlen 885, Arnolfs 887, Ludwigs des Kindes 907 und in denen von Konrad dem Ersten.

II. 2. Namen und Titel des Königs oder Kaisers meistens für gewisse Zeiten der Regierungsperiode unveränderlich; so führt P. 752, 760 u. 766 die Formel: Pippinus rex Francorum vir inluster; K. 777, 781 u. 781: Karolus gratia dei rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum; während die Urkunden von 774 lauten: Karolus gratia dei rex Francorum vir inluster; Die Formel für die Kaiserzeit, ist in einem Originale für hier nicht vorhanden; lautet in einer Abschrift Eberhard's: Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanorum gubernans imperium. Vergleicht man damit die von 810 datirte angebliche Originalurkunde,[1]) so ergiebt sich schon daraus außer andern Gründen deren Unechtheit; für L. 816 lautet Formel II: Hludovicus divina ordinante providentia imperator augustus; oder L. 836: divina repropitiante clementia imperator augustus; für Ludwig den Deutschen von 834, 844, 875, 878: Hludovicus divina favente gratia rex; desgleichen für Ludwig III. von 880; dagegen für Lothar 841 u. 850: hinwieder Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus; desgleichen für Karl den Kahlen 885, während Arnolf 887 u. 888, sowie Ludwig das Kind 900 u. 907 heißen: divina favente clementia rex.

III. a. Inscriptio oder Adresse d. h. die Aufzählung derer, an welche die Willensäußerung des Königs gerichtet ist; die gewöhnlichste Formel dafür ist: K 811. omnibus fidelibus [2]) nostris tam praesentibus quam et futuris, oder K 781: compertum sit omnium fidelium nostrorum magnitudini, wenn sie an alle Unterthanen ohne Unterschied gerichtet ist. Ist dagegen das Schriftstück an einzelne oder an bestimmte Klassen von Staatsangehörigen gerichtet, so beginnt diese Formel mit der Aufzählung derselben, wobei oft die nächstfolgende Formel IV ganz fehlt.

IV. b. Das Vorwort, prologus, arenga, [3]) prooemium, geht oft der Formel III voraus; fehlt auch oft ganz; es enthält eine allgemeine Darlegung der Gründe, welche den König bestimmen, diese oder jene Handlung vorzunehmen und über sie zu urkunden. Immunitätsurkunden haben gewöhnlich diese Arengen, während Zollschenkungen sie meistens fehlt. Diese Arengen enthalten vor-

---

[1]) Dronke c. d. 247.

[2]) Fideles bezeichnet alle Unterthanen ohne Unterschied.

[3]) est quaedam praefatio, quae ad captandam benevolentiam praemittur et facit ad ornatum.

herrschend die christlichen Anschauungen entspringenden Erwägungen über die Pflichten des Herrschers, oder über die Verdienstlichkeit guter und namentlich der Kirche zu erweisender Werke, K. 777: quicquid enim ob amore domini servorum dei locis venerabilibus concedimus hoc nobis ad mercedis augmentum vel stabilitatem regni nostri pertinere confidimus. Ebenso K. 781: quicquid enim locis venerabilibus ob amore domini et oportunitate servorum dei benivola deliberatione concedimus, hoc nobis procul dubio ad eternam beatitudinem vel remedium anime nostre pertinere confidimus. Oft enthalten sie auch nur ganz kurz das Motiv ob amorem (honorem) Dei et venerationem st. Petri oder geradezu auch Bibelsprüche wie P. 760: nihil, ut ait apostolus, in hunc mundum intulimus nec dubium quin nihil ex eo quicquam nobiscum auferre poterimus nisi quod ob animae salutis devota mente locis sanctorum dei inspirante impertire videmur, ergo . . . . und P. 766: quia monente scriptura ita oporteat unumquemque constanter praeparare quatenus veniente in conspectu superni iudicis illam mereatur domini piam vocem audire, quem omnes iusti ex bonis actibus erant gavisi. In der Urkunde Ludwigs d. F. vom 6. Mai 840 ist arenga und inscriptio in eine Periode zusammengefaßt: cum peticionibus servorum dei iustis et rationabilibus divini cultus honore favemus superna nos gratia remunerari confidimus et ideo notum sit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industriae . .; die meisten dieser Arengen sind nach stehenden Formeln abgefaßt und tragen den Stempel rhetorischen Schmuckes, wie dies schon aus der Definition der Arenga hervorgeht.

V. c. Die Veröffentlichung, promulgatio, formula publicationis oder intimationis, ist ein unerläßlicher Bestandtheil jeder Urkunde; ist aber im Wortlaute sehr verschieden. Oft wird diese mit der Arenga durch eine Conclusivparticel wie in Lud. 817 id circo, oder idioque und der Adresse verbunden, daher sich hier Combinationen der mannigfachsten Art ergeben, indem die Inscriptio oft allein steht ebenso wie die promulgatio, oder beide zugleich stehen oder beide auch fehlen, wo dann die narratio (Formel VI) sich unmittelbar an die Arenga anschließt. In P. 760: ergo cognoscat magnitudo seu industria vestra, quod . ., so K. 777: quapropter compertum sit omnium fidelium nostrorum magnitudini, desgl. K. 781 igitur compertum sit omnium fidelium nostrorum magnitudini. Daran schließt sich

VI. d. Die expositio oder narratio d. h. die Entschließung des Königs nebst Darlegung des Sachverhalts und der Um-

stände, welche jene veranlassen oder begleiten; damit zusammenhängend reiht sich

VII. e. die dispositio d. h. die besondere Verfügung des Königs an. Diese beiden Urkundentheile bilden den eigentlichen materiellen Inhalt der Urkunde. Die Verfügung des Königs ist in der Regel der Hauptsache nach schon in der narratio enthalten und findet in der dispositio nur ihre weitere Ausführung. Sie ist kürzer stilisirt in Schenkungsurkunden wie P. 760: ergo cognoscat quod donamus u. P. 766 id circo donamus etc.; ausführlicher in der Immunitätsurkunde Lud. d. F. 816, wo der narratio die dispositio folgt mit den Worten: cuius petitioni libenter aurem accomodare placuit et hoc nostrae auctoritatis praeceptum . . . fieri iussimus, perquod praecipimus . . . etc. Den Uebergang aus dem einen dieser Theile zum andern bildet außerdem gewöhnlich die Wendung: statuentes ergo ut oder praecipientes ergo iubemus ut. Regel ist hier durchgehends, daß alle Bestimmungen, welche den eigentlichen Inhalt eines Diploms ausmachen, zusammengestellt und vor die nachfolgende Formel, welche den Text abschließt, gesetzt werden, so daß alle die Urkunden, welche noch hinter dieser Formel her Bestimmungen bringen, den Verdacht der Unechtheit oder doch wenigstens des späteren Zusatzes erregen. Diese Schlußformel des Textes ist

VIII. f. die corroboratio d. h. die Angabe der zur Bekräftigung und Sicherung des königlichen Befehls angeordneten Formalitäten. Es herrschen in dieser Formel viele Abweichungen. Wir stellen der Reihe nach die in den Fuldaer Originalurkunden vorkommenden Ausdrücke und zwar in Verbindung mit Formel

IX. g. der Ankündigung des Siegels zusammen. Wir haben hier durchweg zwei, die Unterschrift und die Besiegelung unterscheidende Formeln, allein bei der mannigfachen Stilisirung dieser Formeln ist es schwer, absolut zu bestimmen, welche derselben als echt und welche als unecht zu bezeichnen sind. Fest zu halten ist, daß die Worte subtus und das participium roborantes in Originalurkunden vor 840 sich nicht finden, wie wir denselben in der Schenkungsurkunde Konrad's I. von 912 begegnen; wobei nur auffällt, daß die von demselben Tage und an demselben Orte und demselben Kanzleibeamten ausgestellte Immunitätsurkunde noch die ältere Form subter ohne das part. enthält und daß die Corroborationsformel ebenfalls abweichend mehr an die Stilisirung späterer Zeit sowie an Eberhard'sche Copien von a nullo unquam successore an bis consistat erinnert, so daß die Urkunde wohl eher für eine Copie denn als Original

angesehen werden dürfte. Manu propria subter firmare ist die vorherrschende Wendung für die Bezeichnung der königlichen Unterschrift, worin man übrigens für diese Zeit niemals an eine Namensunterschrift, sondern nur an den durch des Königs Hand in das von der Kanzlei vorgezeichnete Monogramm eingetragenen Vollziehungsstrich zu denken hat. Für die Ankündigung des Siegels lautet die Formel durchweg in den Originalen der Karolingerzeit für das Kloster Fulda: de anolo nostro sigillare wie in P. 760 u. 766, in K. 777 u. 781, oder anuli nostri impraesione signare wie in L. 816 u. 834, während die Zollurkunde desselben Königs sich auch wiederum der einfacheren Form de anolo nostro subter sigillare, in ähnlicher Weise wie die andern hierhergehörigen Urkunden dies thun, sich bedient. Die Corroborationsformel der ältesten Karolinger-Urkunden ist gewöhnlich einfach: et ut haec cessio firmior habeatur, oder für cessio auctoritas mit dem Zusatze vel post tempora melius conservetur; Die Urkunde Karl d. G. von 777 sagt: et ut haec auctoritas firmior sit manos nostre signaculis subter eam decrevimus roborari; In der Urkunde Ludwigs d. F. 816 findet sich diese Formel erweitert: haec vero auctoritas ut in convulsam obtineat firmitatem et a fidelibus nostris verius credatur et diligentius conservetur, in ähnlicher Weise wie in der Urkunde Ludwig d. D. vom Jahre 844: et ut haec auctoritas concessionis nostrae firmior habeatur et per futura tempora verius credatur diligentiusque conservetur etc. Unter anulus hat man in solchem Zusammenhange das auf dem Ringe des Königs angebrachte und auf dem Wachse abgedruckte Bild zu verstehen. Die in späteren Jahrhunderten auf die Sicherung und Bekräftigung der Diplome berechneten Formeln, nämlich die Androhung (imprecatio) von weltlichen und geistlichen Strafen (poena temporalis und spiritualis oder auch pecuniaria und anathema genannt) findet sich nur in gefälschten oder interpolirten Karolingerdiplomen außerhalb Italiens, wo schon unter Lothar und seinen Nachfolgern die Strafandrohung zu einem wesentlichen Theile der Urkunde wurde. Die in dem von Pippin dem Kloster Fulda (752) ertheilten Privilegium enthaltene sententia districtionis apostolicae kann hier nicht in Betracht kommen, dieselbe findet dort ihre Rechtfertigung in der durch den Inhalt bedingten Form, [1]) von welchem später die Rede sein wird.

X. 3. Die Königliche Unterschrift, wodurch die Authenticität eines Diploms mit verbürgt wurde, wird in dem Schlußsatze

---

[1]) Sickel, Beiträge IV, 607, III, 227; Sickel Urkundenlehre 1, 203.

des Urkundentextes ebenso wie die Siegelung in Formel VIII. u. IX. angekündigt; beide bedingen die Vollziehung der Urkunde und man nennt dies firmare praeceptum. Unter Pippin und Karlmann werden alle eigentlichen Diplome mit Unterschrift und Siegel versehen, ausgenommen nur Zollbefreiungen, die zuweilen durch Siegel allein beglaubigt werden, wie das praeceptum Hludovici imperatoris de teloneo vom 4. Februar 836, ebenso wie das Lothars vom 1. Juli 850. Unter Karl d. G. vermehrt sich die Zahl der Urkundenarten, welche nur gesiegelt werden; Befreiungen von fiscalischen Leistungen, Tauschbestätigungen werden nicht mehr mit dem Handmale des Königs ausgefertigt; noch mehr verringert sich die Zahl solcher Urkunden unter Ludwig, wo selbst von der hergebrachten Regel, daß Immunitätsurkunden von Herrschern unterschrieben sein sollen, sich Ausnahmen finden. Die von Pippin dem Kloster Fulda ertheilten Urkunden tragen sämmtlich das Kreuz mit dem Vollziehungsstriche, während die von Karl d. G. ausgefertigten das Monogramm mit dem Handmale haben; beiden Zeichen ist von der Hand des Kanzlers jedesmals die erklärende Formel wie signum gloriosissimi regis beigefügt; so ist P. 760 u. 766 Signum + gloriosissimi regis übereinstimmend mit der Anordnung in den Urkunden Karl d. G. und der folgenden Karolinger nur mit der selbstverständlichen Aenderung des regis in imperatoris, wofür bei Lothar (841. 20. August) augusti und bei Arnolf (892. 10. Mai) invictissimi regis steht. Im Allgemeinen ist bei der Beurtheilung über den Wert eines Diploms festzuhalten, daß hier weniger das Vorhandensein oder Fehlen der Formel X entscheidet, als der Umstand, ob sie in Formel IX angekündigt wird oder nicht, und daß die Unterschrift wesentlich als Erforderniß der Vollziehung gilt für solche Urkunden, in denen der König Immunität verleiht oder bestätigt, von seinem Eigen schenkt, bestätigt oder tauscht, [1]) von fiscalischen Leistungen befreit oder fiscalisches Recht überträgt, dagegen bleibt die königl. Unterschrift in Schutzbriefen, Rundschreiben, Freilassungsbriefen und solchen Urkunden, in denen Rechtsgeschäfte dritter Personen, die dazu nicht besonderer Erlaubniß des Königs bedürfen, bestätigt werden, gewöhnlich weg.

XI. 4. Außer der königlichen Unterschrift verlangte die Beglaubigung eines Diploms noch die eigenhändige Unterschrift eines Kanzleibeamten, sei es des Kanzlers selbst oder eines an seiner Statt (ad vicem) fungirenden Notars. Die Protokoll-

---

[1]) Sickel, Beiträge I, 360.

formel dieses beginnt fast immer mit dem Chrismon und enthält Namen und oft auch Titel des Unterzeichners, welche in verlängerten Buchstaben geschrieben werden. In dem ältesten uns hier erhaltenen Originale Pippins (760) heißt die Formel: Chr. Hitherius in vice Baddilone (Sign. recog.), während in dem von Baddilo selbst ausgeführten Diplome von 766 neben dem Chrismon auch noch die Verbalinvocation in dei nomine steht und Baddilo recognovit [1]) et (Sign. recog.); die beiden von Karl d. G. vorhandenen Originale haben blos Chrismon und dann Widolaicus ad vicem Radoni (Sign. recog.). Die Hauptumrisse des s. g. Recognitions- oder Subscriptionszeichen werden durch die Anfangsbuchstaben von subscripsi gebildet, die sich später in ein allgemeines Zeichen, welches dem Sinne nach das subscripsi vertrat, umgestaltete. Wenn auch Hauptgestalt dieses symbolischen Zeichens ebenso wie die Elemente dieser Zeichnung stets dieselben waren, so hat doch jeder Recognoscent dasselbe in seiner ihm ganz eigenthümlichen Weise behandelt, so daß dieses ein wesentliches Merkmal für die Kritik einer Urkunde bildet und zwar um so mehr als der Recognoscent gerade dieses Zeichen, wenn auch die andern Theile der Formel von der Kanzlei öfters ausgeführt wurden, selbst anfertigte; so hat z. B. in P. 760 die Worte der Formel Hitherius geschrieben, während Baddilo Recognoscent ist. Recognoscere ist der eigentlich technische Ausdruck für die Bezeugung der Richtigkeit einer Urkunde, woneben offerre oder obtulit in tironischen Noten von dem Kanzler gebraucht wird, welcher, wie die beiden Karolingerdiplome von 781, dem Könige die Urkunde zur Unterschrift vorgelegt hat. Zu den Recognoscenten der Originalurkunden der Diplome des Klosters Fulda während der Karolingerzeit gehören unter Pippin: Baddilo (P. 24) und Hitherius (P. 17); unter Karl d. G.: Widolaicus (K. 87 u. 88); unter Ludwig d. Fr.: Durandus (L. 84) und Hirminmaris (L. 342); unter Lothar: Remigius (841) und Eichardus; unter Ludwig d. D.: Wolfherius (878); unter Ludwig III. oder dem jüngeren Arnolfus (880); unter Karl dem Dicken: Waldo (882); unter Arnolf: Engilperus (887) und Aspertus (889); unter Ludwig dem Kinde: Ernustus (906 u. 907); unter Konrad I.: Odalfridus.[2])

XII. 5. 6. Die nie fehlende Datierungszeile und Apprecation (kurzes Schlußgebet) schließen auch schon äußerlich die

---

[1]) Anlage I.

[2]) Ueber die in den Urkunden, namentlich in und neben dem Subscriptionszeichen so häufig angebrachten Tiron'schen Noten vergl. Sickel, Urkundenlehre B. I, 326. seq.

Urkunde nach unten ab und da sie in der Regel über die ganze Breite des Pergaments hinlauft, so sind die einzelnen Worte der Datierung gewöhnlich durch Zwischenräume getrennt und den Schluß macht dann die Apprecationsformel: in dei nomine feliciter Amen. In der Pippinschen Kanzlei war es Brauch, daß die Zahlwörter der Datierung in Buchstaben geschrieben werden, während unter Karl's späterer Regierung fast durchgehends Zahlzeichen gewählt und nur die kleineren Zahlen in Buchstaben ausgedrückt werden; wir haben dies für die älteste Fuldaer Urkunde Pippins (752), wenn dieselbe auch nur in der uns vorliegenden Form als Abschrift anzusehen ist, zu beachten und auf der in der Datierungszeile vorgenommenen Aenderung des Zahlworts in Ziffer auf die spätere Zeit zu schließen; die sonstige Datierungsform dieser ältesten Urkunde, auf die selbst wir später zurückkommen müssen, entspricht im Uebrigen dem damals herrschenden Gebrauche, wonach zumeist Tag und Monat nach römischem Kalender, dann das Jahr nach der Regierungszeit des Regenten angegeben wurde. Data mense iunio anno nono (geändert in ij mit viel schwärzerer Dinte) regni nostri. Actum Attiniaco palatio publico in dei nomine feliciter amen; gleichlautend ist die Pippin'sche Urkunde von 760; nur die von 766 weicht nicht bloß insofern ab, daß, wie bereits erwähnt auch der Schreiber genannt wird: In dei nomine Hitherius scripsit feliciter (Amen), sondern daß sie die allerdings früher in älteren Merowingerdiplomen vorkommende Form datum nochmals bringt, während der normale Ausdruck unter den Karolingern data ist, wo sich dies auf das in der Corroborationsformel enthaltene auctoritas bezieht. Die Jahre werden in diesen Diplomen bis 800 nie anders bezeichnet als durch Zählung der Regierungsjahre des betreffenden Fürsten; so lauten die drei vorhandenen Original-Urkunden Karl's d. G.: data septimo idus ianuarias anno nono et tertio regni nostri etc. oder data in mensi december anno quarto decimo et octavo regni nostri. Erst in der kaiserlichen Periode Karl's kam daneben auch die Rechnung nach Indictionen auf; wir haben jedoch für Fulda kein Original mehr aus dieser Zeit und das der Zeit nächste ist das von Ludwig d. F. 816, worin die Indictionen-Angabe bereits aufgenommen ist: data sexto nonas maias anno Christo propitio tertio imperii domni Hludovici piissimi augusti indictione VIIII Actum Aquisgrani palatio regio in dei nomine feliciter amen. In gleicher Form sind die Urkunden aller späteren Karolinger datirt, bis auf Ludwig III. (878 u. 880), wo den seitherigen Bestimmungen die Rechnung

nach Incarnationsjahren noch hinzutritt: Diese Formel lautet: Data XVI. aug. anno dominicae incarnationis d. ccc. l. xxx. Indictione XIII. anno quarto regni Hludovici serenissimi regis Actum vulda monasterii in dei nomine feliciter amen. Die sämmtlichen, dem Kloster Fulda später ertheilten Karolinger Urkunden, soweit sie noch vorhanden sind, behalten von da an diese Formel (natürlich mutatis mutandis) bei, wenn man die seit Ludwig dem Kinde in die Regierungsjahre eingeschobene adversative Particel autem oder wie im Diplome Konrads von 912 vero unbeachtet lassen will. [1])

Von den bereits oben erwähnten älteren Urkunden-Verzeichnissen hat der Herausgeber der Fuldaer Diplome Schannat keines derselben angeführt und Dronke kannte nur das eine, das wir nach dem Vorgange Herquet's mit A bezeichnen; die Zeit, aus welcher dasselbe stammt, läßt sich ungefähr zwischen 1065—1069 setzen. Es ist dies auf einer eigenen Pergamenttafel in 4 Columnen geschrieben; die zwei ersten Columnen enthalten der Reihe nach den Namen des Pabstes, welcher das Privilegium ertheilte und den Namen des Abtes, welcher dasselbe empfieng; ebenso wie die 3. und 4. Columne den Namen des Königs, welcher das praeceptum der Immunität ertheilte und den Namen des Abtes, welcher dasselbe erhielt, angeben. [2]) Das Verzeichniß der Privilegien reicht von den ältesten Zeiten bis auf den Abt Widerad (1060—1075), und den Papst Alexander II. (1061—1073) [3]) mit 28 Nummern und auf den Kaiser Heinrich III., welcher am 23. Sept. 1056 dem Abte Egbert (Ekberhtus in der Urkunde). Immunität ertheilte mit 30 Nummern. Die beiden andern Urkundenverzeichnisse finden sich auf zwei Urkunden-Copien als Dorsalinschriften. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehören diese Copien und Verzeichnisse zu einer Sammlung von Beweisstücken, welche dem Fürstentage zu Mühlhausen (1069) in der streitigen Zehntangelegenheit vorgelegt wurden. Diese Copien sind durch Pergamentstreifen so untereinander verbunden, daß sie eine lange Rolle bilden. Sie sind auf dem Rücken nummerirt und fangen mit Nr. 4 an, woraus sich ergibt, daß die ersten Nummern abhanden gekommen sind. Die erste dieser Copien enthält das praeceptum Ludwig des Deutschen und die letzte das Diplom Königs Konrad, von jenem finden sich außerdem noch zwei Abschriften; es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch diese Abschriften als

---

1) Ueber die Berechnung der Regentenjahre und der Indictionen vergl. Sickel Urkundenlehre I, pag. 221. seq.

2) Anlage II.

3) Jaffé, regesta pontificum Romanorum, 3397.

Beweisstücke für jene Versammlung gedient haben. Was jedoch den historischen Wert dieser Urkunde selbst betrifft, so hat schon (c. d. Nr. 610) Dronke seine Bedenken gegen die Originalität dieses Diploms geäußert; es ist aber auch nicht einmal Abschrift eines echten Diploms, sondern als unecht zu verwerfen.[1]) Die von Dronke vorgenommene Aenderung des Datums, um 874 zu erhalten, widerspricht den ursprünglichen Ziffern der Urkunde und diese, welche Ingelheim den 18. Mai 875 ergeben, stimmen nicht mit dem Aufenthaltsorte des Königs, welcher sich zu dieser Zeit in Regensburg befand.[2]) Im Uebrigen bieten Form und Inhalt noch mehr Beweise für die Unechtheit dieses Diplomes dar, von denen wir hier jedoch vorerst absehen können, wo es mehr sich um das auf der Rückseite stehende Urkundenverzeichniß als um die Urkunde selbst handelt. Beide Copien tragen nämlich auf ihrer Rückseite zwei Verzeichnisse der Fuldaer Urkunden und zwar nach Privilegien und Präcepten ganz so geordnet wie in dem Verzeichnisse A., mit dem sie jedoch theilweise nicht übereinstimmen. So zählt A. fünf von Karl d. G. dem Abte Rattgar ertheilte Urkunden auf, während B. nur ein Präceptum für diesen Abt kennt. Das Verzeichniß C. stammt aus dem Anfange des zwölften Jahrhundert (um 1130), es führt die Reihenfolge der Päbste weiter bis auf Innocenz II. (1131 1. April)[3]); das Verzeichniß A. zählt 23 Nr. auf, die Verzeichnisse B u. C nur 19 Nr. von Urkunden, welche von den Königen dem Kloster Fulda bis auf Konrad I. [4]) verliehen worden sind. C stimmt im Allgemeinen mit B überein, nur mit dem Unterschiede, daß jenes 4 Urkunden Ludwigs des Frommen, dieses nur 3, jenes zwei Ludwigs des Kindes, dieses nur 1 aufführt.

Uebereinstimmend zählen diese drei Urkundenverzeichnisse als erste Nummer ein Diplom Karlmanns auf; dasselbe wird auch erwähnt in der Urkunde Pippins und ebenso legt Eigil im Leben Sturmi's[5]) für dessen Vorhandensein Zeugniß ab. Othlo in dem Leben des hl. Bonifacius wiederholt die Angabe Eigils mit den Worten: Porro rex (Carolomannus) iussit chartam suae traditionis scribi, quam ipse propria manu firmavit. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß Bonifacius ein solches Diplom von Karlmann (12. März

---

[1]) Sickel, Beiträge III, 141; schon Heumann 2, 223 hat dasselbe ebenfalls verworfen.

[2]) Böhmer, Regesten Nr. 848.

[3]) Jaffé, Nr. 5354.

[4]) Die darüber gehende Zeit liegt außerhalb des Kreises unserer Arbeit.

[5]) Pertz, II, 370.

747) erhielt; für uns ist weder dasselbe im Original noch auch in Abschrift vorhanden; den wesentlichen Inhalt gibt uns Eigil an, indem er erzählt, mit welcher Bitte Bonifacius dem Throne des Frankenkönigs nahte: habemus enim in solitudine qua Bochonia nuncupatur, iuxta fluvium, qui dicitur Fulda, locum aptum servis Dei inhabitandam repertum, qui ad vestram pertinet ditionem. Nunc vestram pietatem poscimus, ut nobis locus ille donetur, quatenus in eo per vestram defensionem Christo servire quiamus. Auf diese Bitte folgte nun der königliche Bescheid: locus quidem, quem petis et qui — ut adseris — Eihloha nuncupatur, in ripa fluminis Fuldae, quidquid in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de iure meo in ius Domini trado, ita ut ab illo loco undique in circuitu ab oriente scilicet et occidente a septemtrione et meridie marcho per quatuor milia passuum tendatum. Wir haben damit den Rechtsinhalt jenes Diploms Karlmanns nach seinem ganzen Inhalte, was die traditio betrifft, indem Eigil von der auch erbetenen defensio nichts erwähnt, und es ist höchst wahrscheinlich, daß selbst die Worte Eigil's den Urkundenformeln, dispositio u. narratio entnommen sind. Im Wesentlichen hat diese Urkunde Karlmanns der chartula sancti Bonifacii, wie sie von Brower, Schannat und Dronke aus dem codex Eberhardi entnommen ist, zu Grunde gelegen, und ist nur durch die an Ort und Stelle vorgenommene Grenzbeschreibung im Einzelnen erweitert und ausgedehnt worden.

Die zweite in allen drei Verzeichnissen aufgenommene Urkunde Pippins vom Juni des Jahres 752 (753), wonach Pippin diese Schenkung seines Bruders Karlmann nebst dem Privilegium des Pabstes Zacharias bestätigt, ist ebenfalls nicht mehr im Originale vorhanden, dagegen in einer sehr alten und ihren wesentlichen Theilen nach echter Abschrift derselben. Diese vorhandene Urkunde [1]) wurde lange Zeit für das Original gehalten und auch noch in neuster Zeit wurden die Bedenken, die man gegen dieses Diplom erhoben hatte, für nicht stichhaltig und ganz bedeutunglos gegenüber der Autorität des im Archive zu Fulda aufbewahrten und trefflich erhaltenen Originals erklärt. [2]) Diese frühere Ansicht Sickel's wurde später nach nochmals genommener Einsicht der Urkunde von demselben Verfasser dahin geändert, daß er es allerdings nicht mehr für die Originalurkunde, wol aber für eine Abschrift des Originals, spätestens aus dem Ende des 8. Jahrhundert hält. [3]) Als sicherstes Zeichen der Originalausfertig-

---

[1]) Dronke, Nr. 4. Böhmer Nr. 8;
[2]) Sickel, Beiträge zur Dipl. II, 143 seq.
[3]) Sickel, Beiträge IV, 599 seq.

ung einer Urkunde jener Zeit gilt nämlich, ganz abgesehen von dem Umstande, wer die Urkunde selbst geschrieben hat daß das Signum recognitionis von dem in der Urkunde als Recognoscenten genannten Kanzleibeamten eigenhändig gemacht ist. Eine Vergleichung nun verschiedener Recognitionszeichen eines und desselben Kanzleibeamten mit einander, gibt uns deshalb wesentlichen Anhalt zu entscheiden, ob es dieselbe Ausfertigung oder eine fremde Hand sei, ob somit die Urkunde von demselben Beamten unterschrieben, oder von einem andern nachgemacht sei. Zur Vergleichung und Feststellung dieses Punctes bietet uns eine andere Urkunde des Fuldaer Archivs, welche von demselben Recognoscenten beglaubigt ist, eine sichere Wiederlage. In der Urkunde Pippins vom Jahre 766 [1]) ist die Recognition vollzogen von Baddilo, die Urkunde selbst aber von Hitherius geschrieben; der tironische Zusatz der Subscription sagt ebenso wie die Urkunde nochmals bestimmt: ego Baddilo subscripsi; wir haben damit ein außerhalb allen Zweifels stehendes Recognitionszeichen dieses Kanzleibeamten; vergleicht man nun dieses mit dem in der Urkunde von 752 stehenden, ebenfalls nach der Urkunde von Baddilo herrührenden, so ergiebt sich alsbald, daß diese beiden Zeichen ganz verschiedene sind, daß also das Diplom von 752, da das von 766 unbestritten echt ist, keine Originalausfertigung Baddilo's sein kann. Selbst an eine Nachahmung eines wirklichen als Vorlage gedient habenden Baddilo'schen Zeichens ist schwerlich zu denken, da die Einzelheiten beider wesentlich von einander abweichen.[2]) Dieser Punct ist von entscheidendem Momente, umsomehr als die weiter geltend gemachten Gründe wenigstens durchaus nicht ohne alles Bedenken sind, dafür, daß es eine Abschrift sei, und nicht mit Unrecht bestritten werden können. Man hat nämlich ferner eingewendet, die Urkunde sei um deswillen nicht als Original anzusehen,[3]) weil das Monogramm des Königs des eigentlichen Vollziehungsstrichs ermangele. Eine genaue Betrachtung der Urkunde, sowie auch deren Photographie läßt uns diesen Einwand als nicht ganz stichhaltig ansehen, indem deutlich an dem mittleren senkrechten Striche des Kreuzes ein doppelter Strich herunter lauft und an seinem untern Ende von dem Hauptstriche ganz absteht und so leicht als der eigentliche Vollziehungsstrich zu erkennen wäre; man kann um so weniger Gewicht auf diesen Punct legen, als in der unbestrittenen echten Urkunde Pippins von

---

[1]) Böhmer, 22, Dronke, 28; Schannat, Trad. Nr. 24; Herquet, Nr. 2.

[2]) Anlage I, a u. b Chrismon, Unterschrift und Recognitionszeichen.

[3]) Sickel, Beiträge IV, 604.

766 noch viel schwerer der eigentliche Vollziehungsstrich des Königs zu erkennen ist. Auch der Umstand, daß das Kreuz vor den Unterschriften der Zeugen von der Hand des Schreibers stamme, können wir aus der Gleichheit der Zeichen durchaus nicht gelten lassen, indem gerade diese Zeichen in der Urkunde mannigfache kleine Abwechslungen und Abweichungen darbieten. So ist z. B. bei dem Kreuze des hl. Bonifacius an dem obern Balken deutlich an der Ausbiegung nach links das Handmal oder eine Nachahmung desselben zu sehen; auch ist abweichend an der Form der anderen Kreuze der Querstrich dieses links nach unten, rechts nach oben geschwungen, während der Querstrich in dem Handmale Burghards mehr horizontal läuft. Willibalds Zeichen und besonders das des hl. Lullus weichen besonders durch den fast wellenförmigen Querstrich und den Punct am oberen Ende des senkrechten Strichs sowie ihre Größe ab; besonders abweichend ist das Signum Throand's, während allerdings die fünf letzten Zeichen sich ziemlich ähnlich sehen, ohne daß man geradezu absolut sagen könnte, sie seien von einer und derselben Hand, zumal das ja auch gar nicht einmal nöthig ist, indem der Copist bemüht war, die vorhandenen Unterscheidungen der Zeichen nachzuahmen und namentlich das Handmal des Königs besonders hervorzuheben. Auf die Verschiedenheit des Siegels, da wir überhaupt nur ein hinlänglich verbürgtes Siegel Pippins besitzen, ist ebenso wenig wie auf den Schreibfehler Z. 5. ob horaem, für ob honorem, (dei venerationem st. Petri), der ebenfalls in einer Originalurkunde vorkommen könnte, besonderes Gewicht zu legen. Wichtiger dagegen für die Ansicht, hier nur eine Copie und kein Original vorliegen zu haben, ist der Umstand, daß alle die verschiedenen Unterzeichnungen in Reihe und Glied aufs beste geordnet erscheinen, wie dies sonst in keinem Originale nachzuweisen ist und wie sie gerade hier am wenigsten ursprünglich geordnet sein konnten, indem ja einige derselben nur erst später nachgetragen sein können. Gerade der letzte Umstand hat in Verbindung mit einer Anzahl von Puncten schon im 18. Jahrhundert wiederholt einen lang andauernden diplomatischen Streit hervorgehoben, der jedoch weniger in der äußern Form der Urkunde als vielmehr in der Thatsache, daß der Pabst ein neugegründetes Kloster vollständig der Jurisdiction des Diöcesan-Bischofs entzog, es unmittelbar unter den römischen Stuhl stellte und der Frankenkönig dies durch die vorliegende Urkunde bestätigte, seinen Grund und Ausgang suchte. Weil die Urkunde sachlich mit dem Privilegium des Pabstes Zacharias auf das innigste zusammenhängt, indem sich geradezu die

bessere Latinität der betreffenden Sätze in der Urkunde Pippins nur durch die damals grammatikalisch richtigere Sprache päbstlicher Urkunden erklären läßt, so werden die weiteren Einwendungen gegen diese Urkunde am zweckmäßigsten mit der Besprechung des Privilegiums des Papstes Zacharias zu verbinden sein und für jetzt bliebe uns nur die Zeit zu bestimmen, in welcher diese Abschrift gefertigt worden sei. Mit vollem Rechte hat schon Sickel diese Abschrift vor 800 gesetzt: ich möchte sie noch früher setzen und zwar in das Jahr 760; der Schriftcharakter ist verglichen mit der aus gleichem Jahre vorhandenen Urkunde Pippins dem durchaus nicht entgegen; wol aber kommen noch verschiedene Momente, die wir theils der Urkunde selbst entnehmen, theils aus Eigils Leben Sturmi's kennen, hier maßgebend in Betracht. Es hängt die Entscheidung über diesen Punct wesentlich mit der Zeitbestimmung, in welche man das Exil Sturmi's setzt, zusammen. Deshalb wollen wir schon hier auf diesen Punct eingehen und uns später einfach auf diese Erörterung beziehen.

Brower in seinen antiquitates fuldenses III, 189 folgt der Erzählung Eigils, geht auf eine genauere Zeitbestimmung nicht ein, setzt nur das Exil Sturmi's wie Eigil nach dem Tode des hl. Bonifacius (755) bis vor die Schenkung von Umstadt durch Pippin (766); Schannat in seiner historia fuldensis setzt den Anfang des Streits nach 760; er sagt 765 sei die Klage zu Attigny gegen Sturmi vorgebracht und dieser dann alsbald nach Gemeticum (Jnmièges) ins Exil geschickt worden, worin er bis zum Jahre 767 verblieben sei; um dies wahrscheinlich zu machen, setzt er dann auch abweichend von der noch vorhandenen Urkunde die Schenkung von Umstadt in das Jahr 768. Bruns [1]) in seiner Lebensgeschichte des hl. Surmi p. 87 setzt die Verbannungszeit in das Jahr 759 ohne weitere Angabe von Gründen. Rettberg in seiner Kirchengeschichte Deutschlands 1,612 setzt die Zeit des Exils auf 765—767; Schwartz, der in seinen Erläuterungen zu Eigils Leben Sturmi's in seinem ersten Hefte S. 13 diese Ansicht Rettbergs wiedergegeben hatte, war jedoch schon im zweiten Hefte p. 21 und mit Recht davon abgegangen; er setzt sie von 760—762 und behauptet, daß die Ver-

---

[1]) Gelegentlich sei bemerkt, daß schon von Bruns die später in die Buchonia übergegangene und von Schwartz Prog. 1858, S. 25 bereits gerügte Ausschmückung des Grabs des hl. Bonifacius „mit einem Bogen von Gold und Silber" herrührt, wo die Verwechselung von arcam mit arcum die Unbekanntschaft mit der Gestalt des Altars in den früheren christlichen Kirchen verräth. Aschbach Kirchenlexicon 1, 162.

bannung jedenfalls vor die seither angenommene Zeit falle. Die vita Lulli auct. anom. ut videtur monacho Hersfeldensi Act. Sanct. oct. VII b. S. 1083 macht gar keine Zeitangabe. Zur Feststellung der Zeit sind wir lediglich auf Eigils vita und die hier in Betracht kommenden Schenkungsurkunden, Privilegien und königl. Präcepten angewiesen. Die erste urkundliche Erwähnung Sturmi's geschieht in dem privilegium des Pabstes Stephans (753); da dasselbe aber als unecht angefochten ist [1]), so wird auf diese Urkunde kein Gewicht zu legen sein; aber schon 755 vom 31. August [2]) finden wir eine Urkunde, worin also nach dem Tode des hl. Bonifacius Lullus als Käufer für das Kloster Fulda auftritt und die Kaufsumme aus dem Klostergute (de pretio sancti Bonifacii) bezahlt. Damit ist der Anfang des Streits gehörig bescheinigt; Lull verfügt als Eigenthümer über das Klostergut Fulda's, erkennt die Rechte Sturmi's nicht an; daß dieser dagegen Protest erhob, ist höchst wahrscheinlich, wenn auch positiv nicht nachweisbar. Die Reihe von Schenkungsurkunden, die wir noch abschriftlich haben und zwar deren 5 aus dem Jahre 758 sind sämmtlich in Mainz ausgestellt und erwähnen des Abts Sturmi nicht. Aber auch die beiden noch im Original vorhandenen Schenkungsurkunden Pippins an das Kloster Fulda vom Juni 760 u. vom Juli 766 erwähnen des Abtes Sturmi nicht. Daß bei Schenkungsurkunden an Klöster nicht immer der Name des Abts speciell genannt wird, dafür haben wir auch anderwärts Beweise wie z. B. in drei Diplomen für Prüm; es lassen sich also daraus keine bestimmten Schlüsse ziehen. Wol aber wissen wir aus Eigil, daß Pippin die Schenkung von 766 dem Abte Sturmi verlieh, nachdem dieser bereits längere Zeit aus dem Exile zurückgekehrt war; wir wissen ferner aus derselben Quelle, daß vor dieser Schenkung Sturmi eine ganze Reihe von Werken unternommen hatte; dahin gehört die Ausschmückung der Kirche, der Ausbau des Klosters mit neuen Säulen, das Aufsetzen neuer dauerhafter Dächer, die Etablirung der verschiedenen Handwerke innerhalb des Klosterbezirks und, um für den Geschäftsbetrieb das hinreichende Wasser zu haben, die Anlage eines neuen Fuldacanals, der von dem heutigen Dorfe Kohlhaus aus der s. g. alten Fulda ab mitten durch den Klosterbezirk geleitet wurde; es sind dies Arbeiten, welche für die damalige Zeit Jahre in An-

---

[1]) Jaffé, spur. 442.

[2]) Dronke, Nr. 8. Sickel, will Datum dieser Urkunde ändern; wir ändern lieber das von Dronke Nr. 26, in anno II: denn beide Urkunden gehören in dieselbe Zeit, jedenfalls nach dem Tode des hl. Bonifacius und vor die Rücklehr Sturmi's aus dem Exile.

spruch nahmen, also mit Sicherheit uns darauf hinweisen, daß Sturmi schon mehrere Jahre vor 766 wiederum in seinem Kloster war. Außerdem haben wir eine Schenkungsurkunde Hachbert's und Hruada's [1]), welche aus dem 12. Regierungsjahre Pippins datirt, das wäre also das Jahr 763 (oder 762) in welcher erzählt wird, daß die Schenkung zu Handen des Abts Sturmi gemacht sei. Daraus sowie aus der Schenkungsurkunde Eggiolt's [2]) ergiebt sich, daß Sturmi in den Jahren 763 u. 765 bereits wieder Abt in Fulda war. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Rückkehr aus dem Exile jedenfalls vor 763 fällt; wie weit vorher dürfte sich aus folgenden Gründen als höchst wahrscheinlich herausstellen. Die Dauer der Verbannung war zwei Jahre, wie uns Eigil erzählt; während dieser Zeit war der König durch die angebrachte Klage gegen Sturmi und die Mönche des Klosters Fulda in einer mindestens unfreundlichen Stimmung, diese war besonders sichtbar dadurch, daß Pippin das Kloster Fulda in die Botmäßigkeit Lull's übergab, also die Rechte, welche derselbe nach dem Tode des hl. Bonifacius bereits durch Verfügung über das Klostergut de facto in seine Hände genommen hatte, nunmehr auch de iure empfing. Die Zwistigkeiten in dem Kloster namentlich aber mit dem neuen ihm von Lull vorgesetzten Abte dauerten fort und sicher war der König, während der Dauer dieser Streitigkeiten nicht in der Lage, durch Schenkungen dem Kloster seine besondere Huld zu erkennen zu geben. Wol aber dürfte bei einer späteren ruhigen Prüfung der Streitfrage der König mit Rücksicht auf das dem Abte, sowie seinem Kloster geschehene Unrecht zugleich mit der Wiedereinsetzung Sturmi's in seine alte Rechte, mit der Beseitigung jeglichen Eigentumsanspruchs Lull's neben der Bestätigung des Privilegiums des Pabstes Zacharias und der erneuerten Zusicherung des königlichen Schutzes auch die freiwillige Verleihung einer Schenkung, wie sie die Urkunde von 760 gewährt, stattgefunden haben. Dieselbe wurde zu Attigny in der königlichen Pfalz in mense iunio anno nono regni nostri, ausgestellt. Aus Eigil [3]) wissen wir nun aber, ohne daß er den Ort, wo die Aussöhnung mit Sturmi stattfand, genauer angibt, daß Sturmi in der Abschiedsaudienz das privilegium des Pabstes Zacharias d. h. doch nur eine Bestätigung desselben durch königliches praeceptum aus den Händen des Königs erhielt und damit seine Rückreise in das Kloster Fulda

---

[1]) Dronke, Nr. 24.
[2]) Dronke, Nr. 29.
[3]) Pertz, II, 375.

antrat, wo die Mönche dies Privilegium treu und sorgfältig aufbewahrten, wie dies Eigil [1]) bestätigt. Wir sehen in dieser hier übergebenen Urkunde das Exemplar d. h. die Abschrift oder vielmehr zweite Ausfertigung jener Urkunde, wie sie zur Zeit noch im Archive zu Fulda aufbewahrt wird. Die erste Ausfertigung, das eigentliche Original, war aller Wahrscheinlichkeit nach in Mainz von Bonifacius hinterlegt, denn hätten es die Mönche zu Fulda gehabt, so wäre dasselbe alsbald von ihnen als Beweismittel vorgelegt worden und damit wäre denn die eigentliche Streitfrage gegen die Ansprüche Lull's entschieden gewesen. Wie dem auch sei, das eine steht fest: Sturmi empfing in seiner Abschiedsaudienz aus den Händen des Königs das Privilegium, von dem wir wissen, daß dasselbe bereits der Pabst Zacharias dem hl. Bonifacius ertheilt, und der König Pippin bestätigt hatte. Dieses Diplom trägt nun übereinstimmend mit der obenerwähnten Schenkungsurkunde dasselbe Datum; Dato mense iunio anno nono regni nostri. Actum Attiniaco palatio publico. Wir würden sonach das Ende der Verbannung Sturmi's und die Ausstellung dieses Privilegiums in das Jahr 760, die Dauer der Verbannung von 758—760 zu setzen haben. Hierbei ist noch ein Punct zu rechtfertigen. Das vorhandene Diplom Pippins, Bestätigung des Privilegiums, zeigt nämlich in der Datierungszeile eine Rasur und zwar der Art, daß die Zahl, welche die Regierungszeit des Königs angibt und die offenbar in einem Worte ausgeschrieben dagestanden hatte, nunmehr zum Theil verschwunden und mit anderer Dinte ein zwei (ij) sich eingeschrieben findet. Die andere von dieser Urkunde vorhandene Abschrift, welche wenigstens in das 11., wenn nicht schon in das 10. Jahrhundert fällt, hat bereits anno secundo und so ist es auch im codex Eberhardi copirt, nur daß hier wiederum uncorrect Julio für Junio steht; es ist demnach klar, daß diese Correctur schon frühe vorgenommen wurde. Es ist aber auch ferner unzweifelhaft, daß mit Worten secundo in der Urkunde früher nicht gestanden haben kann, denn dazu reicht der Raum nicht aus und sodann wäre auch kein Grund vorhanden gewesen, dieselbe Zahl aus einem Worte in eine Ziffer umzuändern. Es hat aber jedenfalls secundo nicht dagestanden; Dronke hat deshalb nach dem Vorgange von Schannat vermutet, daß primo dagestanden habe. Dem widerspricht theils abermals der Raum, dann aber auch ferner der Umstand, daß sich auch nicht die geringste Spur einer Rasur des untern

---

[1]) Quod privilegium usque hodie in monasterio fratres conservatum habent.

Schaftes von einem dagestandenen p sich erkennen läßt. Die Anwendung eines geeigneten Reagens, um die ursprünglich vorhandenen Buchstaben wieder zum Vorscheine zu bringen, hatte bei einer trefflichen Beleuchtung das Resultat, daß die Buchstaben von nono in der vergilbten Farbe gegenüber dem schwarzen später eingeschriebenen ij (secundo) deutlich hervortraten. Es würde sich damit bestätigen, was bereits Kopp und Grein[1]) ebenfalls anerkannt haben; nur würde man zur Erklärung dieses Datums nicht nöthig haben, seine Zuflucht zu nehmen zu der Vermutung, daß der Schreiber der Urkunde den kurz vorher abgesetzten König Childerich III.[2]) im Sinne gehabt habe, sondern die Sache würde viel einfacher liegen. Unter der Voraussetzung, daß Pippin im Herbste 751 oder auch im Frühjahre 752 den fränkischen Thron bestieg, würde diese Urkunde in das erste Jahr des Königs Pippin fallen, und wäre die Aenderung in secundo nicht erklärt. Wenn aber, wie oben wahrscheinlich gemacht, die Rückkehr Sturmi's aus dem Exile in das Jahr 760 fällt, bei welcher Gelegenheit er die Bestätigungs-Urkunde von neuem ertheilt erhielt, so ist es leicht erklärlich, daß der Copist in die neue Ausfertigung das laufende Jahr setzte und das war gerade das neunte, und daß man später an dem 9. Jahre der Regierungszeit Pippins Anstoß nahm und um dasselbe mit der Verleihung des Privilegs durch Zacharias wieder-um in Uebereinstimmung zu bringen, diese Zahl änderte in secundo. Wir würden demnach folgendes Resultat erhalten. Die Streitigkeiten zwischen Lull und Sturmi begannen mit dem Tode des hl. Bonifacius,[3]) die Vorboten der Spannung zwischen Mainz uud Fulda zeigten sich schon beim Zurückhalten des Leichnams des Martyrers in Mainz, sie offenbarten sich, als Lull als Eigentümer des Klosters Fulda mit dem Gelde des Klosters neue Besitzungen kaufte, (Aug. 755) sie steigerten sich bis zur Verbannung Sturmi's 758; mit dem Jahre 760 erfolgte die Rückkehr desselben; eine neue Schenkung Pippins, (760) die neue Ausfertigung des Privilegiums (760) sind die Beweise der wiederhergestellten königlichen Gnade; 763 ist schon Sturm wieder in voller Thätigkeit in dem Kloster Fulda, als deren Anerkennung dann die weitere Schenkung 766 folgt.

---

[1]) Herquet, S. 9.

[2]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte III, 42; Wartmann, in dem Urkundenbuche der Abtei von St. Gallen setzt die Thronbesteigung Childerichs III. 10. — 27. Sept. 742; dem wiederspricht Hahn Forschungen zur deutschen Geschichte 4,161.

[3]) Sickel, setzt diesen in den Beiträgen IV, 606 sich berufend auf die Fuldaer Annalen des Wiener codex (Forschungen 4,459) in das Jahr 754, 5. Juli; Rettberg, I, 396.

Wir kehren nunmehr zu den Urkundenverzeichnissen zurück. Uebereinstimmend enthalten ferner die drei Verzeichnisse ein Diplom, welches Karl d. G. dem Abte Sturmi (774) verlieh.[1]) Dasselbe ist nur im Codex Eberhardi erhalten; daselbst finden sich aber zwei Urkunden Karls für Sturmi, die eine Immunität, die andere freie Abtswahl verleihend resp. bestätigend. Es ist ein offenbarer Schreibfehler Eberhards: Frado für den Namen des Notars Rado und Lutherius für den Kanzler Hitherius.

Man hat die Echtheit dieser die Abtswahl betreffenden Urkunde angefochten.[2]) Es ist jedoch zu bemerken, daß in der Bulle des Pabstes Zacharias und sofort in allen Bullen des IX. Jahrhundert für Fulda keine Bestimmungen über die Abtswahl, wie sie sich in den bischöflichen Privilegien finden, enthalten sind. Dieses Recht wurde den Mönchen von den Königen ertheilt, und die Kanzlei Karls bediente sich hierbei der Formel für concessio ad privilegium, weil eine solche Verfügung über Abtswahlen eine Hauptbestimmung der Privilegien war. Weil nun aber diese ganze Formel für Fulda nicht paßte, indem dieses Kloster kein bischöfliches Privilegium besaß, so übergehen die Notare den darauf bezüglichen disponirenden Passus der Formel ganz und daraus erklärt sich dann die Abweichung.

Das Verzeichniß A erwähnt ferner 5 dem Abte Rattgar von Karl d. G. verliehene Urkunden; die Verzeichnisse B u. C führen deren nur zwei an. Wir haben deren nur zwei, darum vermuthet Dronke, daß mehrere Abschriften dieser zwei noch vorhandenen Urkunden als neue selbständige gezählt seien. Es läßt sich dies nicht entscheiden; möglich ist die Sache. Von den beiden vorhandenen Urkunden ist die eine in einem angeblichen Originale und zweimal copirt bei Eberhard vorhanden.[3]) Die zweite ist bloß als Copie in dem codex Eberhardi enthalten.[4]) Das angebliche Original ist seinem Schriftcharakter nach eine Nachahmung der Buchstaben, wie dieselbe in den Diplomen Ludwigs des Frommen gestaltet sind. Wir sind berechtigt diese Fälschung in den ersten Theil der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, jedenfalls vor 875, zu setzen, weil die am 14. Juni 875 ausgestellte, noch nicht gedruckte Originalurkunde Ludwigs des Deutschen auf dieses Diplom Karl's des Großen wegen des

---

[1]) Schannat, dioec. 236, 4; Dronke, Nr. 46 u. 47; Sickel, K. 31 u. 32.

[2]) Sickel, acta II, 2 p. 238; Beiträge IV, 628.

[3]) Dronke, Nr. 247. Böhmer, 188.

[4]) Dronke, Nr. 248.

Zehnten sich bezieht und bereits die Ausdehnung und das Recht der Zehnterhebung ganz in derselben Form ausspricht, wie dies in der gefälschten Urkunde Karl d. G. vorkommt, so daß damit der eigentliche Zweck der Fälschung, Anerkennung der Ausdehnung der Zehnterhebung durch ein unbestreitbares Originaldiplom eines Königs erreicht war.[1]) Ein Grund aber zu einer Fälschung nach 875 anzunehmen,[2]) wo bereits die Urkunde Ludwigs des Deutschen vorlag, welcher sodann die ebenfalls noch nicht gedruckte Originalurkunde Ludwigs III. (880)[3]) folgte, ist schwer einzusehen, zumal nun zwei königl. Urkunden vorhanden waren, welche mit ganz geringen Abweichungen den Wortlaut wiedergaben, wie derselbe in die Urkunde Karl d. G. von 810 aufgenommen war, und dem sodann auch die Urkunde Konrads I. sich anschloß. Das angebliche Original Karl's d. G. ist, indem wir auf den Rechtsinhalt später zurückkommen und hier nur die formale Gültigkeit der Urkunde besprechen, auf den ersten Blick, wie schon Sickel[4]) bemerkt hat, als Fälschung zu erkennen. Die Urkunde hat im Texte vielfache Correcturen, welche mit anderer Dinte und, wie es scheint, von einer nachbessernden, späteren Hand ausgeführt sind. Außerdem hat sie im Texte und auf der Dorsalinschrift zwei bedeutsame Rasuren. Ursprünglich stand nämlich an der Stelle, wo jetzt der Name des Abtes Rattgar steht, der seines Vorgängers Baugolf; dasselbe fand auch auf der Rückseite der Urkunde statt, wo die alte Aufschrift ausradirt sich zeigt und die neue mit dem Namen Rattgar's an einer andern Stelle eingeschrieben ist. Baugolf war bereits seit 803 nicht mehr Abt, obgleich er noch in seinem Kloster Baugolfmünster bei Hammelburg lebte. Es erklärt sich dieser Name aber leicht so, daß dem Verfertiger dieser Fälschung die beiden Originaldiplome Karl d. G., welche Schenkungen an den Abt Baugolf enthielten, vorlagen, und daß er diesen folgte und so auch den Namen des Abts mit herübernahm; dazu kommt noch, daß Formel I u. II sowie die Arenga ganz nach denselben echten Diplomen Karls ebenso wie Formel X gearbeitet sind, während die Formeln der Kaiserzeit, wohin doch die Urkunde datirt ist, wesentlich anders lauten müßten. Eberhard hat dieses Stück einmal wortgetreu, ein zweites Mal mit einigen Abänderungen in seinen Codex aufgenommen.

---

[1]) Anlage III. Text des Original's nebst der Copie aus dem codex Eberhardi.

[2]) Die von Sickel, Beiträge Band 39,144 ausgesprochenen Folgerungen hat derselbe Band 47,627 als beseitigt erklärt.

[3]) Anlage IV. Text des Original's nebst der Copie aus dem codex Eberhardi.

[4]) Beiträge 39,143.

Das zweite von Karl dem Großen an Rattgar verliehene, in den Urkundenverzeichnissen erwähnte Diplom ist nicht mehr in seiner ursprünglichen Fassung durch Eberhard überliefert, aber trotzdem ist dasselbe seinem wesentlichen Rechtsinhalte nach als echt zu betrachten.[1]) Formale Bedenken sind allerdings mannigfacher Art vorhanden; wer aber die Eberhard'sche Methode kennt, Urkunden zu copiren, der weiß schon vornherein, daß er dieselben nur in ganz seltenen Fällen diplomatisch genau zu erwarten hat; es läßt sich nun zwar nicht bestimmen, ob er diese Form in Abschriften so schon vorfand oder ob er sie selbst so umarbeitete und erweiterte. Die fragliche Urkunde ist von Suavis (Suavius) als Notar für den Kanzler Ercanbald unterschrieben; der Zusatz ego in Formel XI, der durchaus für diese Zeit unecht ist, kann füglich auf Eberhards Rechnung gesetzt werden, da derselbe auch bei andern Copien dieser Formel bei ihm sich in Urkunden findet, deren Original wir noch haben, woraus also, auch abgesehen von dem allgemein feststehenden Gebrauche, wir bestimmt wissen, daß er nicht dahin gehört. Auch das Fehlen der Formel XII ist bei Eberhard nicht hoch anzuschlagen; ob man aber berechtigt ist, diese aus der durchaus unechten Urkunde (Dronke, 247) zu ergänzen, möchte ich bezweifeln; im Allgemeinen ist übrigens die Zeit, in welche diese Urkunde zu setzen ist, einestheils durch die Formel I u. II als die Periode der kaiserlichen charakterisirt, wenn sich auch wiederum Eberhard'sche Zusätze und Verunstaltungen vorfinden, andererseits aber auch durch den kaiserlichen Notar Suavis genauer bestimmt. Suavis hat die Urkunde vom 1. Dec. 810. (K. 235), deren Original wir noch im Münchener Archive besitzen, nicht bloß recognoscirt sondern sie auch ganz geschrieben. Suavis fungirte als Notar unter dem Kanzler Ercanbald, welcher spätestens 797 auf Rado folgte und dies Amt bis zum April 818 versah.[2]) Mit dem Kanzler „Heldebert", der die gefälschte Urkunde Karl's mit „ego Heldebertus" recognoscirt haben soll, hat es wol dieselbe Bewandniß wie mit den Namen der Kanzler und Notare, welchen wir in andern falschen Diplomen Karl's d. G. begegnen, daß man Personen, die überhaupt am Hofe Karl's d. G. gelebt hatten, gern zu Kanzler stempelte, woher es zu erklären ist, daß Namen wie Einhard, Angilbert, Autpert als Vollziehungsbeamte kaiserlicher Diplome fungiren, oder erklärt sich vielleicht daher, daß der Name aus einer Fulda betreffenden, jetzt nicht mehr bekannten Gerichts-

---

[1]) Dronke, Nr. 248; Sickel, 39,142 u. 47, 625; Act. Karol. imp. Nr. 224; Band II, 294.

[2]) Sickel, Urkundenlehre I, 83 seq.

urkunde stammt. [1]) Was jedoch mehr noch als die Form für die wesentliche Echtheit dieser Urkunde spricht, das ist ihr Rechtsinhalt in Bezug auf die Exemtion und auf die Erhebung der Zehnten in ihrer beschränkten Form von den „Gläubigen und nur von den Unfreien und Hörigen des Klosters" und damit ihre Uebereinstimmung mit vorhergehenden und nachfolgenden königlichen Anordnungen.

In den drei Urkundenverzeichnissen reiht sich nun das Diplom Ludwigs d. Fr. vom 8. Mai 816 [2]) diesen eben besprochenen Urkunden Karl's d. G. an. Dieses ist nicht bloß im Originale, sondern auch noch in drei Abschriften erhalten, von denen die eine das Original genau nachzuahmen, selbst die Tironischen Noten im Recognitionszeichen nachzubilden sucht, nur dabei das Zeichen für sa im Namen des Kanzlers Helisacar ausläßt; eine andere Copie von ganz wesentlich verschiedenem Schriftcharakter sucht zwar auch die Authentica nachzuahmen; es ist dies übrigens schlecht gelungen, auch trägt sie ein falsches Siegel und zwar das Ludwigs des Kindes. [3]) Außerdem erwähnen die Verzeichnisse A u. B zweier Diplome, welche Ludwig der Fromme dem Abte Hraban ertheilt habe, während das Verzeichniß C nur eines diesem Abte verliehen aufführt. Das eine ist das im Original vorhandene praeceptum Hludovici de teloneo von 4. Febr. 836 [4]); das andere bei Eberhard, eine Copie eines Diploms pro confirmatione privilegii vom 6. Mai 840. Das letztere ist von der königl. Pfalz zu Salz datiert, wo allerdings der Kaiser sich an diesem Tage aufhielt, dortselbst den Himmelfahrtstag feierte, dann zu Schiff den Main hinunter fuhr und Anfangs Juni in Frankfurt war. [5]) Es fehlt dieser Urkunde in vorliegender Form zwar Kanzlerunterschrift und Recognitionszeichen, aber dennoch ist der Rechtsinhalt wesentlich mit den älteren echten Urkunden übereinstimmend, wenn es auch nicht, wie Dronke irrthümlich in der Anmerkung es nennt, ein Immunitätsbrief ist.

Das von den Verzeichnissen nunmehr in der Reihenfolge weiter aufgeführte Diplom Ludwigs des Deutschen an Hraban vom 5. Feb. 834 ist ebenso wie der von Lothar demselben Abte verliehene Immunitätsbrief vom 31. Juli 841 noch im Originale vorhanden. Im Verzeichnisse A steht noch ein Diplom Lothars an Abt Hatto; es ist dies ein Zollbrief, Befreiung von Zoll für die Fuldaer Handels-

---

[1]) Sickel, Urkundenlehre 185.
[2]) Dronke, 322. Sickel, L. 84.
[3]) Sickel, Beiträge 36,373.
[4]) Dronke, Nr. 489.
[5]) Böhmer, Regesten Nr. 503.

leute vom 1. Juli 850, ebenfalls noch im Original vorhanden. In gleicher Weise erwähnt das Verzeichniß A dreier Diplome Ludwig's III. an den Abt Sigehard, während die Verzeichnisse B u. C nur eines anführen. Dronke vermuthet hier, daß eine Verwechslung mit Urkunden Ludwigs II., namentlich mit dem unechten Diplome Ludwigs II., (874) stattgefunden habe; er hält die bei Eberhard auf I, 103 und 104 stehenden Copien für identisch, während die von ihm unter Nr. 614 abgedruckte keineswegs Ludwig II. sondern gerade Ludwig III. angehört und in das Jahr 880 zu setzen ist; daraus erklärt sich denn auch der Umstand, daß Dronke, weil er diese Copie Ludwig II. zuschrieb, Anstoß nahm und mit Recht nehmen mußte, daß Karl d. G. darin „Urgroßvater" genannt wurde, während es nach seiner Ansicht doch nur Großvater heißen konnte. Die bereits oben erwähnte Originalurkunde Ludwigs III. de decimis war Dronke nicht bekannt; sie ist eines der in den Verzeichnissen erwähnten Diplome. Die andere, ältere Urkunde dieses Königs Ludwigs III. ist ebenfalls noch im Original vorhanden, es ist ein Immunitätsbrief vom 10. April 878. Die dritte der angeführten Urkunden ist das von Dronke nicht gekannte ebenfalls oben bereits erwähnte Original Ludwig des jüngeren. Die Verwechslung dieser Urkunden ist eine um so verzeihlichere als sie beide fast ganz übereinstimmend lauten und man bei Eberhard gewöhnt ist, kleinere Abweichungen zu übersehen. Auffallend ist allerdings, daß die beiden Verzeichnisse B u. C nur eines Diploms Ludwigs III. erwähnen, während uns heute noch die beiden Originale von 878 u. 880 jenes Königs vorliegen.

Uebereinstimmend erwähnen die Verzeichnisse eines Immunitätsdiploms, welches Karl der D. dem Abte Sigehard verlieh; es ist im Original vorhanden, die Urkunde hat aber auffallender Weise keine Datierungszeile, die echten Diplomen nie fehlt; es ist nur erklärlich, da die Urkunde ihrer sonstigen Form nach keinen Anstand bietet, durch die Annahme, daß der Rand mit dem Datum abgeschnitten worden sei. Schannat hat das Datum aus der Copie Eberhards entnommen; das würde das Jahr 880 geben; sicher hat aber der Abt Sigehard doch erst nach dem Tode Ludwigs III. dem Könige Karl die Urkunde seines Bruders vorgelegt; es würde also jedenfalls dieses Diplom nach dem 20. Januar 882, dem Todestage Ludwigs III, zu setzen sein. Die beiden Immunitätsurkunden, Arnolfs an Sigehard vom 11. Dec. 887 und an Huoggi vom 10. Mai 892 sind im Originale vorhanden und ihrem Inhalte nach übereinstimmend. Von einer dritten Urkunde dieses Königs, wie sie die Verzeichnisse B u. C noch erwähnen, ist nichts

bekannt. Von Ludwig dem Kinde führen die drei Verzeichnisse eine Urkunde de immunitate an; wir haben dieselbe nur in Abschrift bei Eberhard, aus welcher sie Dronke Nr. 646 zum 13. April 900 abgedruckt hat. Die Immunitätsurkunde Konrads I. vom 12. April 912 an Huoggi ist im Original vorhanden; die Verzeichnisse A u. B erwähnen zweier Diplome, während das Verzeichniß C nur das eine erwähnt; allerdings besitzen wir noch zwei Schenkungsurkunden im Originale, von denen die eine, welche zu gleicher Zeit mit der Immunitätsurkunde im Kloster Fulda ausgestellt ist, hier gemeint sein könnte; im Uebrigen schreibt das Verzeichniß B das Diplom Konrads dem Abte Haicho (917—923) und C sogar dem Abte Hildibrand (923—927) zu. Ein Beweis, mit welcher Vorsicht diese Verzeichnisse zu benutzen sind.

Im Allgemeinen ist die Immunitätsurkunde Lothars fast ganz identisch mit der Ludwigs des Frommen; dagegen haben die folgenden Urkunden fast alle die Fassung wie die Ludwigs des Deutschen, der Art, daß selbst Schreibfehler und Auslassungen mit in die neuen Urkunden hinübergetragen werden. So sind z. B. in dem Originalbriefe von 878 nach agros die Worte seu reliquas ausgelassen und nun fehlen dieselben consequent auch in den folgenden Wiederholungen dieser Immunitätsurkunde.[1]) Ebenso fehlen in der Urkunde Karls d. Kahlen (882) außerdem noch nach iudicavimus die Worte „libenter accomodavimus“, dieselben fehlen dann auch in der Urkunde Arnolfs für den Abt Sigehard und consequent auch damit für den Abt[2]) „Huoki“,[3]) während in dem Diplome Ludwigs des Kindes diese Stelle anders formulirt ist, fehlt dagegen doch auch wieder das seu reliquas und in der Urkunde Konrads finden sich wiederum beide Auslassungen.

---

[1]) Dronke, Nr. 619.

[2]) Dronke, Nr. 627. u. 643.

[3]) Huki, Huggi, Huoggi, Huoki sind die in den Urkunden vorkommenden Formen des Namens dieses Abtes.

II.

Stellen wir nunmehr die für den Zeitabschnitt der Geschichte des Fuldaer Klosters während des Karolingerzeitalters erlassenen Urkunden zusammen und zwar zunächst von den **Königsurkunden** diejenigen, welche noch

A. im Originale oder einem dem Originale gleich zu achtenden Diplome vorhanden sind mit den beiden Unterabtheilungen

a) ob sie sich auf allgemeine Rechtsverhältnisse beziehen oder

b) Schenkungen enthalten, welche den Besitzstand des Klosters begründen und erweitern und sodann solche, welche

B. bloß in Copien und Copiarien vorhanden sind, so werden sich dann

C. als dritte Classe von beiden ausscheiden diejenigen Diplome, die als unechte, untergeschobene und interpolirte (acta spuria) anzusehen sind.

Diese Königsurkunden haben schon um deswillen für das Staatsleben jener Zeiten ihre große Bedeutung, weil jedes Recht, für welches eine Urkunde mit königlichem Handmale und Siegel vorgewiesen werden konnte, unmittelbar in der schützenden und starken Hand des Königs stand und weil Niemand es wagen durfte, eine Königsurkunde, wenn einmal deren Echtheit fest stand, bei Strafe des Todes der Lüge zu zeihen, und wer des Königs Befehl mißachtete, mit schwerer Strafe bedroht war und sich vor dem Könige selbst zu verantworten hatte. Der Inhalt dieser Königsurkunden beschränkt sich nicht allein auf Verleihungen und Bestätigungen von Besitz und Rechten, sondern auch für jedes Recht anderen Ursprungs gab königliche Beurkundung größere Sicherheit. Zunächst konnte nur durch königliches Präcept alles in der Vestitur des Königs befindliche Gut auf andere übertragen werden; für Schenkungen von Königsgut, für Tauschverträge mit dem Könige wurden Diplome ertheilt. Ebenso konnten Verleihungen von Vorrechten, durch welche die Interessen des Fiscus

berührt wurden, der Erlaß von Abgaben an den Fiscus und das Vorrecht der Immunität nur durch königliche Präcepte ertheilt werden.

A. Originale.

a. Allgemeine Rechtsverhältnisse betreffend.

1. Pippin bestätigt dem Erzbischofe Bonifacius die Schenkung seines Bruders Karlmann und das Privilegium des Pabstes Zacharias vom Juni 753; königliche Pfalz zu Attigny; Baddilo Recognoscent; Dronke, c. d. Nr. 5; Sickel, P. 7; in Kopp, Schrifttafeln Nr. 1; Herquet, sp. d. Nr. 1; Schannat, dioec. 2, 234; Böhmer, 3.

2. Ludwig der Fromme ertheilt dem Abte Rattgar für das Kloster Immunität und das Recht der freien Abtswahl; 2. Mai 816; königliche Pfalz zu Achen; Recognoscent Durandus ad vicem Helisachar. Dronke, 322; Sickel, L. 84; Schannat, h. f. 2, 84.

3. Ludwig der Deutsche bestätigt dem Abte Hraban die Immunität des Klosters; 5. Februar 834; königliche Pfalz zu Frankfurt; Recognoscent: Adalleodus ad vicem Grimaldi. Dronke, Nr. 486; Schannat, h. f. II, 114.

4. Ludwig der Fromme verleiht den Kaufleuten des Klosters Fulda unter Abt Hraban bei ihren Reisen innerhalb des Reichs Zollfreiheit; 4. Febr. 836; königliche Pfalz zu Achen; Recognoscent: Hirminmarus ad vicem Hugonis. Dronke, Nr. 489; Sickel, L. 342. Schannat, h. f. 2, 116.

5. Kaiser Lothar bestätigt dem Abte Hraban die Immunität des Klosters. 31. Juli 841; Achen; Recognoscent: Remigius ad vicem Agilmari. Dronke, Nr. 536; Schannat, h. f. 2, 132.

6. Lothar bestätigt dem Abte Hatto die von seinem Vater den Kaufleuten des Klosters Fulda verliehene Zollfreiheit. Cöln 1. Juli 850; Recognoscent: Hruodmundns ad vicem Hilduini. Dronke, 558; Schannat, h. f. 2, 133.

7. Ludwig der Deutsche bestätigt dem Abte Sigehard das Privilegium, den Zehnten von den Colonen des Klosters zu erheben. Frankfurt 14. Juni 875; Recognoscent: Hebarhardus cancellarius ad vicem Liutberti, archicappellani. Dronke, Nr. 614 theilt die aus Eberhard I, 103a entnommene Abschrift, die kein Datum hat und mehrfach vom Originale abweicht, mit.

8. Ludwig III. der jüngere, bestätigt dem Abte Sigehard den Immunitätsbrief seines Vaters Ludwig II. Salz 10. April

878; Recognoscent: Uvolfherius cancellarius ad vicem Liutberti archicappelani[1]). Dronke, 619; Schannat, h. f. 2, 136. Böhmer, Nr. 886.

9. König Ludwig III. bestätigt dem Abte Sigehard das Privilegium, den Zehnten von den Colonen des Klosters zu erheben. Kloster Fulda 23. Juli 880; Recognoscent: Arnolfus cancellarius ad vicem Liutberti archicappellani[2]). Abschrift in cod. Eberh. I, 104a, ohne Datum und Kanzlerunterschrift; vielfach vom Originale abweichend. Dronke zu Nr. 614 hält diese Copie für eine Wiederholung der Urkunde auf Seite 103a.

10. Kaiser Karl der Dicke bestätigt dem Abte Sigehard den Immunitätsbrief seines Bruders Ludwigs III. Datum abgeschnitten; das aus Eberhard entnommene ist ganz unzuverlässig; Recognoscent: Vualdo cancellarius ad vicem Liutvvardi archicancellarii. Dronke, Nr. 622. Schannat, h. f. 2, 137. Der Kaiser Karl war (Böhmer, Nr. 349) nach den Annal. Fuld. 882 Weihnachten zu Fulda, da könnte die Urkunde her datieren.

11. König Arnolf bestätigt dem Abte Sigehard die Immunität des Klosters. Forchheim 11. Dec. 887. Recognoscent: Engilpero notarius ad vicem Theotmari archicappellani. Dronke, Nr. 627. Schannat, h. f. 2, 138. Böhmer, Nr. 1026.

12. König Arnolf bestätigt dem Abte Huoki die Immunität des Klosters. Forchheim 19. Mai 892; Recognoscent: Engilpero notarius ad vicem Asperti archicancellarii. Dronke, Nr. 643; Schannat, h. f. 2, 139; Böhmer, Nr. 1095.

13. König Konrad I. bestätigt dem Abte Huoki die Immunität. Kloster Fulda den 12. April 912; Recognoscent: Odalfridus notarius ad vicem Piligrimi archicappellani. Dronke, Nr. 656; Schannat, h. f. 2, 140. Böhmer, Nr. 1236.

b. Schenkungs-Urkunden.

1. König Pippin schenkt dem Kloster Fulda die Villa Thininga (jetzt Deiningen, östlich von Nördlingen) im Gau Rezi (in Schwaben). Königliche Pfalz zu Attigny Juni 760; Recognoscent: Hitherus in vice Baddilone. Dronke, Nr. 21. Schannat, tradit. Nr. 19; Böhmer, Nr. 15; Sickel, P. 17; aufgenommen in die Schrifttafeln aus dem Nachlasse von Kopp, ergänzt und herausge-

---

[1]) Anlage I, c. u. f. Chrismon und Recognitionszeichen.
[2]) Anlage I, d. Recognitionszeichen.

ben von Sickel; Wien 1868. Die verschlungenen Züge der obersten und untersten Reihe im Recognitionszeichen gleichen wiederholten Tiron'schen Noten für S.S., d. h. für subscripsi.

2. König Pippin schenkt dem Kloster die Villa Autmundistatt (Umstadt) im Maingau. Orleans Juli 766; Recognoscent: Baddilo; Dronke, Nr. 28; Schannat, Trad. Nr. 27; Böhmer, Nr. 22; Sickel, P. 24, aufgenommen in die Schrifttafeln Kopps.

3. König Karl schenkt dem Kloster Fulda sein Eigengut Hamalumburg (Hammelburg) im Salgau. Original im Archive zu München. Pfalz zu Herstall 7. Jan. 777; Recognoscent: Vvigbald ad vicem Radonis; Dronke Nr. 57; Schannat, trad. 47; Böhmer 87; Sickel, K. 60.

4. König Karl schenkt dem Kloster den campus Unofeld (Hünfeld); Pfalz Carisiago December 781, Recognoscent: Vvidolaicus ad vicem Radoni. Dronke, Nr. 72; Schannat, trad. 34; Sickel, K. 87; Böhmer, Nr. 113.

5. König Karl bestätigt die dem Kloster Fulda von Hulbriodus geschenkte Villa Rostorp (Rasdorf). Datum, Ausstellungsort und Recognoscent mit der vorhergehenden Urkunde übereinstimmend. Dronke, Nr. 73; Schannat, trad. 35; Böhmer, 114; Sickel, K. 88. Das Recognitionszeichen ist in beiden Urkunden schmal, in dessen Ausläufern befinden sich zahlreiche Noten.

6. Kaiser Ludwig d. F. tauscht gegen Bingenheim in der Wetterau von dem Kloster Fulda Horaheim (Harheim) und Stetdi (Steden) im Niddagau; Ingelheim 2. August 817; Recognoscent: (Durandus?) ad vicem Helisachar; Dronke, Nr. 325a; Schannat, trad. 299 [1]); Böhmer, Nr. 301; Sickel, L. 114. Das stereotype Recognitionszeichen des Durandus ist kenntlich an dem Zuge, welcher jede der drei Reihen von Schnörkeln abschließt und der aus einem cursiv verschlungenen amen entstanden zu sein scheint [2]).

7. Kaiser Ludwig d. F. bestätigt einen Gütertausch zwischen Abt Hraban und dem königlichen Vasallen Helmerich. Frankfurt 17. Februar 839; Recognoscent: Bartholomeus notarius ad vicem Hugonis. Das Recognitionszeichen besteht aus eng aneinander gerückten Verzierungen mit zahlreichen kleinen Noten; die-

---

[1]) Schannat, hat die in Eberhard II, 136 von späterer Hand zugefügten Worte et echecila in den Text aufgenommen; dem ist auch irthümlich Böhmer gefolgt. Das Original hat diesen Zusatz nicht.

[2]) Sickel, Urkundenlehre p. 325.

selben heißen: Hugo magister scribere et firmare praecepit. Hirminmaris dictavit et scribere iussit et firmare rogavit; ein Beweis, daß zuweilen sogar drei Kanzleibeamten an der Abfassung und Abfertigung eines Diploms Theil nahmen. Dronke, Nr. 524. Schannat, trad. 443; Sickel, L. 366. Böhmer, Nr. 489.

8. Kaiser Lothar bestätigt dem Abte Hraban die von seinem Vater dem Kloster geschenkte Villa Salzhunga (Salzungen) in Thüringen. Mainz 20. August 841; Recognoscent: Eichardus notarius ad vicem Agilmari. Dronke, Nr. 537; Schannat, trad. 454; Böhmer Nr. 571.

9. König Ludwig II. der Deutsche bestätigt einen Gütertausch zwischen dem Abte Hatto und dem Grafen Hessi. Regensburg 28. Oktober 844; Recognoscent: Comeatus notarius ad vicem Radleici. Dronke, Nr. 552; Schannat, trad. 489.

10. König Ludwig II. tauscht mit Abt Hatto, das was sein Vasall Hartwig in der Mark Eitrahafeldon (Eiterfeld) besaß, gegen anderwärts gelegene Klostergüter. Frankfurt am 18. Juli 846; Recognoscent: Hermannus Diaconus. Dronke, Nr. 554 hat den Text dieser Urkunde aus Eberhard II, 11a entlehnt; und mit Recht bemerkt Sickel I, 386, daß in dieser Form die Urkunde nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sei; Schannat trad. Nr. 470 hat die Urkunde angeblich nach dem Originale abdrucken lassen, das Dronke als nicht mehr vorhanden erklärte. Die Urkunde, welche allerdings noch im Archive vorhanden ist, lautet ganz so wie der Schannat'sche Text, ist aber eine Copialurkunde, welche der Schrift nach dem 13. Jahrhundert angehört und ist keine Königsurkunde, sondern die Tradition des Abtes Hatto von Gütern in Zutilinga, Willishereshusen, Tunnaha und in Mechitamulinero an den König, zum Zwecke, die dafür genannten Güter in der Gemarkung Eitrahafeld von dem Vasallen des Königs Hartwig einzutauschen. Das Datum dieser Copialurkunde, welche also die Grundlage der königlichen Bestätigung ausmacht, ist mit dem von Schannat mitgetheilten übereinstimmend, nur hat diese Indict. VIII statt VIIII und statt subscripsi ein eigenthümliches Recognitionszeichen eines Diacon's Hermann.

11. König Ludwig II. schenkt dem Abte Sigehard seine Eigengüter zu Hartrateshus (Hattershausen zwischen Hemmen und Pfordt an der Fulda) in Buchonien Trier 15. Juni 871; Recognoscent: Hebarhardus cancellarius ad vicem Liutberti archicappellani. Dronke, Nr. 609; Schannat, trad. 516 mit Abweichungen; Böhmer, Nr. 833.

12. König Ludwig III. schenkt dem Kloster Fulda unter Abt Sigehard die Villa Berge im Muselahgevvi in der Graffchaft Adalhards. Kloster Fulda 24. Juni 880; Recognoscent: Arnolfus cancellarius ad vicem Liutberti archicappellani. Dronke, Nr. 620; Schannat, trad. 520; Böhmer, 891.

13. Kaiser Karl d. D. schenkt dem Kloster die Lehen seines Vasallen Meginvvard zu Pechstat[1]). Frankfurt 23. Sept. 885; Recognoscent: Salomon cancellarius ad vicem Liutberti. Dronke, Nr. 624; Schannat, trad. 523.

14. König Arnolf schenkt seinem Vasallen Vvigant einige Güter im Gau Puohunna in loco Taftaha. (Großentaft). Regensburg 9. Februar 888; Recognoscent: Aspertus concellarius ad vicem Theotmari archicappellani. Dronke, Nr. 629.

15. und 16. König Arnolf schenkt dem Kloster die Kirche von Dedichedeftein (Schannat, Dechideftein) im Gau Wormsfeld, in der Grafschaft des Megingaudus mit allem Zugehör. Kloster Fulda 21. Juli 889; Recognoscent: Aspertus cancellarius ad vicem Theotmari archicappellani. Dronke, Nr. 633. Schannat, 531. Von dieser Originalurkunde ist eine doppelte Ausfertigung vorhanden.

17. König Ludwig IV., das Kind, bestätigt dem Abte Huggi (Huoki) eine Schenkung seines Vaters Arnulf im Gau Folcfelda[2]) in der Grafschaft Poppo's. Trier 30. Mai 906; Recognoscent: Ernustus cancellarius ad vicem Theotmari archicappellani. Dronke, Nr. 652; Schannat, 546; Böhmer, 1209.

18. König Ludwig das Kind, bestätigt einen Gütertausch zwischen den Klöstern Fulda unter Abt Huoki und Epternach. Fürth 19. März 907; Recognoscent wie in der vorhergehenden Urkunde; Dronke, Nr. 653; Schannat, trad. 547; Böhmer, Nr. 1215.

19. König Konrad I. schenkt dem Kloster drei Hufen zu Helmericheshusa (Helmershausen im Eisenach'schen) in der Mark Hengisdorf im Gau Grabfeld. Fulda 12. April 912; Recognoscent: Odalfridus notarius ad vicem Piligrimi archicappellani. Dronke, Nr. 657. Schannat, trad. 551; Böhmer, 1237. Die Unterschriften von der Hand des Kanzlers in dieser sowie in der Immunitätsurkunde von gleichem Datum entscheiden wesentlich für die Echtheit

---

[1]) Perhstat, Böhmer, Nr. 996 nach Eberhard.
[2]) Schreibfehler für Grabfeld.

dieser Urkunde, während die übrige Schrift durch die mißglückte Nachahmung der diplomatischen Minuskel so seltsame Buchstaben zeigt, etwa so wie sie in Fälschungen vorkommen[1]).

20. König Konrad I. schenkt dem Kloster seinen Hof Dribura, Ober- oder Nieder-Trebra an der Ilm im Amte Dornburg im Gau Husitin, (wahrscheinlich ein Untergau des Helmengaus in Thüringen) unter der Bedingung, daß seine Mutter Glismuoda einige Klostergüter zur lebenslänglichen Nutznießung haben solle. Frankfurt 1. Juli 912; Recognoscent: Salomon cancellarius ad vicem Piligrimi archicappellani. Dronke, Nr. 658; Schannat, trad. 552; Böhmer, 1238.

B. Copien.

Da zunächst mit dem Namen Originale vorzugsweise die Urschrift oder wenn mehrere Ausfertigungen vorhanden sind, diese Urschriften, deren Anfertigung von der urkundenden Person angeordnet worden ist, belegt werden, so nennt man alle ohne Mitwirkung oder Einflußnahme des Ausstellers entstandene Abschriften, Nichtoriginale, Copien.

Mit welcher Vorsicht die Copien zu benutzen sind, dafür haben wir insbesondere bei den Fuldaer Urkunden einen deutlichen Beweis dadurch, daß wir neben den Copien auch noch theilweise die Originale zur Vergleichung übrig haben. Es ergibt sich daraus, daß bei wiederholtem Abschreiben der Urkunden die Protokollformeln nicht allein willkürlich verändert worden sind, sondern auch der Text solche Ueberarbeitungen erlitten hat, daß man oft nur mit Mühe den ursprünglichen Rechtsinhalt wieder zu erkennen vermag und daß sich sogar ganze Stellen theilweise mit einem der ursprünglichen Bedeutung der Urkunde nach fremden Zusatze erweitert finden, von dem in den Originalen kein Wort enthalten war. Es erklärt sich das aus doppelten Gründen. Theilweise war der Sinn und das Verständniß für die den einzelnen Perioden der Karolingerzeit eigentümlichen Protokollformeln ganz abhanden gekommen, so daß man sie ohne Unterschied durch- und nebeneinander anwandte, ja sie auch ganz wegließ, theilweise waren auch durch spätere Privilegien die Rechte der Abtei erweitert worden und es befanden sich nun die ältern Urkunden in einem gewissen Widerspruche oder richtiger in einer gewissen Nichtübereinstimmung mit den späteren; man suchte nun das frühere durch das spätere zu erklären, theils durch neue Zusätze, theils durch Erweiterungen und stärkere Hervorhebung des

---

[1]) Sickel, I, 382.

eigentlichen Rechtsinhalts. Die Vergleichung solcher Copien mit den Originalen ist für die historische Forschung von besonderem Interesse, indem sich darin gerade der Unterschied in den Rechtsverhältnissen früherer und späterer Jahrhunderte scharf ausprägt; aber leider haben wir von den meisten Copien nicht mehr die Originale und für die gewöhnlichen chartae pagenses sind wir lediglich nur auf die Copien angewiesen und wir werden darum bei der Benutzung derselben zu großer Vorsicht gedrängt.

1. In der cartula de finibus et terminis fuldensis monasterii die theilweise Abschrift der Schenkung des major domus Karlomann vom 12. Mai 747; Dronke, trad. p. 3; Schannat, buch. vet. p. 335. –

2. Karl d. G. entscheidet auf Bitten des Abts Sturmi gegen einen gewissen Dagaleih, der das Kloster im Besitze der Villa Autmundistadt stört. Dronke, c. d. Nr. 41. Der Zusatz in der Formel II: amator ecclesiarum ebenso wie die Formel XII, die sich nicht in cod. Eberh. findet und aus Schannat, h. f. 79 zugesetzt ist, sind offenbar unrichtig.

3. Karl d. G. bestätigt 24. Sept. 774 dem Abt Sturmi die Immunität des Klosters; steht in zwei Copien bei Eberhard; Dronke, Nr. 46; Schannat, dioec. 236. Die Namen der Canzleibeamten sind verschrieben.

4. Karl d. G. verleiht unter gleichem Datum auf Bitten des Abts Sturmi dem Kloster die freie Abtswahl; ist nicht frei von Erweiterungen; geradezu Formel XII willkürlich und ganz unpassend geändert: datum Sturmioni; Dronke, Nr. 47.

5. Karl d. G. schenkt dem Kloster Güter im Wormsgau, das Gut Holzkirchen in Waldsassen und das Eigengut Westera; drei Urkunden aus Eberhard in Dronke, c. d. 48. 51. 69; von 774 bis vor 779; der Recognoscent von Nr. 48 könnte eher Giltbertus, als wie bei Eberhard, Egilbert heißen. Von der Urkunde Dronke 51 stehen bei Eberhard zwei Fassungen, von denen die eine I, 66 stark interpolirt ist und auch wiederum in der Unterschrift Ratolfus cancellarius für den bekannten Rado, wie es auch richtig in der andern Copie heißt, irrigerweise angiebt. Die Urkunde Nr. 69, obgleich sonst nichts gegen dieselbe einzuwenden, entbehrt aller Schlußformeln und hat nur eine schwache Erinnerung an dieselben, in der auf dem Rande bei Eberhard stehenden Notiz: sigillata fuit.

6. Karl d. G. schenkt 12. Juli 782 dem Kloster die Villen Dinenheim (Dinheim) im Wormsgau und Turenheim (Duren-

heim oder Dauernheim [1]) in der Wetterau. Aus Eberhard bei Dronke, Nr. 76. Der Name des Recognoscenten Wigolt ist wahrscheinlich in Wigbald ad vicem Radoni (Münchener Urkunde) [2]) umzuändern.

7. Karl's d. G. Bestätigungsurkunde der Schenkung des Klosters Milz seitens seiner Verwandten, der Aebtissin Emhild, an das Kloster Fulda vom 3. Februar 800. Der bei Dronke Nr. 157 sich findende Abdruck ist aus dem Chartular des Pistorius; bei Eberhard ist die Urkunde sehr abgekürzt; Schannat, trad. 140 ebenfalls aus Pistorius.

8. Karl d. G. bestätigt auf die Klage des Abts Rattgar, daß einige Bischöfe in den von dem Kloster Fulda östlich gelegenen Landen Zehnten von den Klosterbesitzungen in Anspruch nehmen, daß das Kloster in dem ungestörten Genusse der freiwilligen Zehntschenkungen verbleiben und daß es in Bezug auf die allgemeine Abgabe an die Kirche den Zehnten von seinen Hörigen und Knechten erheben solle. Die Urkunde ist ohne Datum aus Eberhard I, 77b; schon Dronke gab seine Bedenken über die Fassung der Urkunde c. d. Nr. 248 Anm. zu erkennen. Die Unterschrift des Königs ist in Eberhards nachlässiger Weise geändert. Das Datum, aus der gefälschten Urkunde Dronke 247, würde übrigens zu der Kanzlerunterschrift, die wir aus Dronke 261 entnehmen könnten: Suavis ad vicem Ercanbaldi, passen. Im Allgemeinen entspricht die Stilisirung der Urkunde der in den letzten Zeiten des Kaisers üblichen Form, und die Androhung der sententia apostolicae districtionis und die Participialconstruction erklärt sich aus dem Umstande, daß sich diese wie die Pippin'sche Urkunde (753) an das Privilegium des Pabstes Zacharias anschließt [3]). Das unbedenkliche des Rechtsinhalts d. i. sedis apostolicae et genitoris nostri confirmamus decretum, läßt uns über die andern, bei Eberhard immer wiederkehrenden formalen Bedenken hinwegsehen; dazu gehören noch außer den bereits erwähnten die unrichtig lautenden Formeln II. und III [4]).

9. Kaiser Ludwig schenkt dem Kloster Fulda die Villa Massenheim im Gau Kuningessuntere (dieser Gau enthielt außer einem Theile der Herrschaft Eppenstein, das Oberamt Wisbaden und einige andere am rechten Ufer des Mains gelegene Orte. Wenck, 2, 521) und dem Abte Hraban die Villa Alahes-

---

[1]) Die beiden Fuldaer Originale schreiben: ad vicem Radoni.
[2]) Dieffenbach, Urgeschichte der Wetterau pag. 15.
[3]) Sickel, Beiträge 47,625.
[4]) Sickel, Acta II, 294 zu K. 224.

heim im Wormsgau; Dronke, 320 und 484; beide Urkunden aus Eberhard, die eine vom 26. Juli 890 aus Ingelheim recognoscirt von Durandus, die andere ebenfalls aus Ingelheim vom 8. Juni 831; den Kanzler schreibt Eberhard Irmingerius, was wahrscheinlich Hirminmaris heißen soll. Sickel (Acta L. 288) nennt die Urkunde eine charta vitiata et interpolata; mehrere Formeln sind wie gewöhnlich bei Eberhard im höchsten Grade verunstaltet. Schannat hat die Urkunde gar nicht aufgenommen, wahrscheinlich weil die Besitzung einer solchen Schenkung in Fuldaer Urkunden nicht weiter erwähnt ist, obgleich im Jahre 940 eine Urkunde von einem Tausche in Alsheim spricht, wo auch eine Bonifaciuskirche vorkommt. Schannat, trad. 314; Böhmer, 332.

10. Kaiser Ludwig bestätigt den Vergleich zwischen dem Abte Hraban und dem Grafen Poppo, wonach das Kloster demselben 200 Mansi für die Villen Geismar und Borsch gegeben hat, die Ludwig, Sohn des Kaisers, dem Kloster unbefugter Weise geschenkt hatte, und verleiht demselben diese Villen. Frankfurt 27. Februar 839; Dronke, Nr. 524; Schannat, trad. 444. Sickel, L. 368. Form der Urkunde höchst verderbt.

11. Kaiser Ludwig bestätigt auf Bitten des Abtes Huoki einen Gütertausch zwischen Abt Hraban und dem Grafen Poppo, wonach dieser die Villa Tharahedingas (Derdingen) in pago Vvaltsatio (Gau Waldsassen) erhält und das Kloster einen in der Grafschaft Poppo's bei der Villa Romeningas (Remlingen) gelegenen Theil des Forstes Spehteshart, (Spessart) dessen Grenzen beschrieben werden. Kreuznach 7. Juli 839; von Dronke, Nr. 655 irriger Weise Ludwig dem Kinde zugeschrieben und darum nach 910 gesetzt. Sickel, L. 374. Dronke hat sich dadurch verleiten lassen, diese Urkunde Ludwig dem Kinde zuzuschreiben, weil er den in derselben erwähnten Abt Hugo von St. Quentin für identisch hielt mit dem Abte Huoki von Fulda, wozu allerdings die in Eberhard stehende Copie anleitete, weil darin dieser Name Huggi geschrieben und zusätzlich Hrabanus als sein predecessor erwähnt war. Läßt man einfach als spätern Zusatz das Wort predecessor suus vor Hrabanus weg, so ist das Verhältniß klar, denn auch dem Formulare nach kann dies Stück nur Ludwig d. F. zugeschrieben werden, weil der Aussteller stets Ludovicus imperator augustus sich nennt, und in Formel XII es heißt: imperii domni Hludovici piissimi augusti, wenn auch die Ordnung in den letzten fünf Worten der Corroborationsformel, einmal weil die kaiserliche Unterschrift niemals mit „et nominis nostri auctoritate sigillavimus“ angekündigt wird und weil

diese nie der Ankündigung des Siegels nachfolgt[1]), Bedenken erregen.

12. Kaiser Ludwig bestätigt dem Abte Hraban das Privilegium des Pabstes Zacharias mit der Immunität und dem Rechte, den „Zehnten nur von den Knechten und Hörigen des Klosters“ zu erheben. Die Urkunde ist datirt Salz den 6. Mai 840; daselbst war allerdings der König an diesem Tage nach Böhmer, Nr. 503; übrigens fehlt die Canzlerunterschrift und Sickel L. 382 bezeichnet die Urkunde als charta vitiata. Dronke, Nr. 526; Schannat, dioec. p. 109; obgleich sie ihrem sonstigen Rechtsinhalte nach keine Veranlassung zu Bedenken bietet.

13. König Ludwig II., der Deutsche, bestätigt einen Gütertausch zwischen Abt Hatto und dem Grafen Sigihard. Fulda 2. Januar 856. Das Regest dieser Urkunde fehlt bei Böhmer; am 20. Januar desselben Jahres war allerdings der König in Frankfurt in der Nähe von Fulda; im Uebrigen ist die Urkunde bei Dronke, 565 und Schannat, trad. 476 aus Eberhard, es fehlen Formel I und II; sie ist ohne Kanzlerunterschrift, fehlt also Formel XI; Formel XII nicht blos in sich umgestellt, sondern auch vor die Königsunterschrift Formel X gestellt; die ganze Darstellung ist sehr überarbeitet und die Form verderbt.

14. Ludwig der Deutsche bestätigt dem Abte Dieto die Schenkung eines Adligen Ethil mit der Villa Ovilah; wahrscheinlich aus dem Jahre 861, 25. October. Das Regest der Urkunde fehlt bei Böhmer; Dronke, 603; Schannat, 512; sie ist ohne Kanzlerunterschrift, in Frankfurt ausgestellt, wo sich allerdings der König um diese Zeit aufgehalten hat. Formel II entstellt durch den Kopisten.

15. Kaiser Karl der Dicke schenkt dem Kloster Fulda 8 Mansi von seinen Eigengütern in der Wetterau, in der Grafschaft Adalhards; 7. April 884, Ausstellungsort fehlt. Dronke, 623; Schannat, trad. 522; Böhmer, Nr. 974. Recognoscent: Sygowinus ad vicem Liuthardi.

16. König Arnolf schenkt dem Kloster Fulda 70 Hufen zu Lagena im Gau Falaha in der Grafschaft des Otgoz 15. Juli 890, ohne Ausstellungsort; Kanzler Aspertus; in Formel X steht bei Arnolfi „imperatoris“; ebenso in Formel II „imperator augustus“; vergleiche man damit die spätere Originalurkunde vom 10. Mai 892: so lautet da richtig Formel X piissimi regis und Formel II divina favente gratia rex; außer diesen Unrichtigkeiten bietet diese Copie übrigens noch in dem Namen des angeführten Abts eine

---

[1]) Sickel, Urkundenregesten II, 374. Herquet, pag. 4.

weitere Schwierigkeit. Die Urkunde nennt den Abt Hatto; Schannat hat dies bereits geändert, denn es kann allerdings nur Sigehardus heißen, der im Jahre 891 resignirt hat, wenn anders das Datum richtig sein sollte. Wollte man übrigens auch einen Irrthum im Datum annehmen, etwa daß es statt 890 891 heiße, so wäre der Name Hatto I. (844—856) immerhin in Hugo (Huoki oder auch Huggi) (891—915) zu ändern. Dronke, 636; Schannat, 534; Böhmer, 1082.

17. König Arnolf bestätigt einen Gütertausch, wonach das Kloster Fulda dem Grafen Konrad Güter, in dessen Grafschaften Angraria und Hessa überläßt und dagegen von demselben andere im Eichsfeld, in der Grafschaft Otto's erhält. Regensburg 28. Jan. 897; Kanzler Ernustus; In Formel II steht imperator augustus und in Formel X „regis.“ Dronke, 645; Schannat, trad. 541; Böhmer, Nr. 1126.

18. König Ludwig IV. das Kind bestätigt dem Abte Huggi die Immunität des Klosters Fulda; Achen 13. April 900; Recognoscent: Engelbero notarius ad vicem Ditmari (das Original von 877, 11. December hat Theotmari) archicappellani. Diese Urkunde ist wesentlich mit dem Originale Arnolfs von 877 identisch. Das Datum bei Eberhard ist unrichtig, ebenso der Ausdruck in Formel X. „gloriosi regis Romanorum.“ Dronke, 646. Urkunde und Regest fehlt bei Schannat und Böhmer. Die Verzeichnisse B. und C. nennen fälschlich den Abt Haicho.

19. Ludwig das Kind genehmigt einen Gütertausch, wonach das Kloster Fulda vom Grafen Stephan Güter zu Salzaha (Salz bei Soden, Amt Salmünster) in der Wetterau empfängt und ihm dagegen andere in Erichesfelt abtritt. Tribur Oktober 900. Die vorliegende Fassung ist vielfach geändert; sachlich bietet sie jedoch kein Bedenken. Dronke, 647; Schannat, trad. 543; Böhmer, 1177; bei Eberhard II, 118a steht auch der in diese Königsurkunde aufgenommene Tauschvertrag.

20. Ludwig das Kind bestätigt einen Gütertausch zwischen dem Abte Huggi und dem Grafen Adalhard. Forchheim 904; oder 906 (?) Die in der Copie angegebenen Zahlen stimmen nicht mit einander; Schannat setzt die Urkunde 905, Böhmer hat sie ganz weggelassen. Kanzlerunterschrift fehlt, das Handmal des Königs folgt auf eine ganze Reihe von Zeugen zuletzt; die Datierungszeile geht der Unterschrift des Königs voraus: Beweise für die willkürliche Behandlung des Copisten. Dronke, 650; Schannat, trad. 545.

21. Ludwig das Kind bestätigt einen Tausch zwischen dem Erzbischofe Hatto von Mainz und dem Kloster Fulda, welches

letztere Salmünster im Gau Wetterau, in Gebhards Grafschaft erhält und dafür Massenheim in der Grafschaft Kunigeshuntra an Mainz abtritt. Ingelheim 23. December ,909; fehlt bei Dronke und Schannat; Böhmer 1228 hat das Regest nach Guden c. d. Nr. 347 aufgenommen.

22. Ludwig das Kind bestätigt die Schenkung Hatto's von Mainz an das Kloster Fulda; Tribur 6. April 910, wonach das in voriger Urkunde erwähnte Massenheim in der Grafschaft Kunigeshuntra an Fulda zurückfällt. Die vorliegende Form bietet mancherlei Anstoß nnd verräth willkürliche Aenderung des Copisten. Dronke, 654; Schannat, trad. 549.

23. König Konrad I. bestätigt einen Gütertausch zwischen Abt Huggi und dem Edlen Günther. Forchheim Juli 914; ohne Kanzlerunterschrift; Datierungszeile vor dem Handmale des Königs; die Urkunde ist von dem Abte Huggi ausgestellt und ist in dieser Form höchst bedenklich. Dronke, 659 und Schannat, 533. Böhmer hat sie weggelassen.

24. König Konrad I schenkt dem Kloster Fulda zwei Erbgüter Hagen und Sumerde. In der Urkunde wird bemerkt, daß er sich das Kloster Fulda zu seiner Grabstätte ausgewählt habe; im Uebrigen ist die Copie formlos; ohne Datum, ohne Kanzlerunterschrift, ohne Handmal des Königs, ohne Ankündigung des Siegels und der königlichen Unterschrift, darum zu beanstanden. Dronke, 667; Schannat, 558; Böhmer hat sie weggelassen.

C. Fälschungen (Acta spuria).

Je wichtiger gerade die Urkunden für die ältesten Zeiten waren, um so näher lag die Versuchung, wirklich ausgestellte durch Aenderungen zu fälschen oder geradezu neue Urkunden anzufertigen. Es hat sich darum im 17. u. 18. Jahrhundert ein sehr lebhafter Streit über diesen Punkt erhoben, der so weit führte, daß man auf der einen Seite den uns überlieferten Urkundenvorrath im Großen und Ganzen verwarf, während man auf der andern alles in Bausch und Bogen vertheidigte. Die Veranlassungen, welche zu diesen, in jedem Jahrhunderte des Mittelalters auftretenden Fälschungen führten, waren mannigfacher Art. Bei vielen Versuchen der Art liegt die betrügerische Absicht, irgend welche reelle Vortheile zu erreichen, auf der Hand; besonders da, wo es galt, aus der gewohnheitsmäßigen Gestaltung der Verhältnisse die eigentliche Rechtsfrage schon als früher vorhanden und begründet hinzustellen; neben diesem Motive wirkt auch eine gewisse Vorliebe für die Heimat mit, dieser weit zurückgehende Do-

cumente zu verschaffen, um daraus ihren früheren Glanz, ihre hohe Bedeutung nachzuweisen. Und gerade dadurch haben diese Fälschungen einen historischen, wenn man so sagen will, negativen Werth, indem sie uns den Beweis liefern, daß der Rechtsinhalt, den man für eine frühere Periode durch eine später gefälschte Urkunde feststellen will, damals nicht bestanden hat und noch nicht, wenn er vielleicht auch thatsächlich bestand, de jure anerkannt war, denn im andern Falle hätte man zu einer Fälschung sonst seine Zuflucht zu nehmen nicht nöthig gehabt. Was die Fuldaer Urkunden anlangt, so werden wir gerade, was die Zehntfrage betrifft, mehrere solcher Fälschungen constatiren müssen; Urkunden andern Inhalts hinwiederum sind in so verderbter Form uns überliefert, daß wir zwar darin die absichtliche Fälschung nicht unterstellen, aber immerhin doch dieselben auch als vollgültige Zeugnisse nicht annehmen können. Eckhard hat in seiner Geschichte des Fränkischen Reichs, geleitet durch ein leidenschaftliches Voreingenommensein für die Rechte Würzburgs und in dem Streben, die hervorragende Stellung seiner Heimat zu begründen, den Versuch gemacht, eine ganze Reihe vom Fuldaer Urkunden als Fälschungen hinzustellen, die wir als solche, wenn auch hier und da einige formale Bedenken aufkommen, nicht alle anzunehmen im Stande sind. Eckhard rühmt sich, daß er Othlo wegen seiner Fälschungen die Larve abgerissen habe; allein dieser Versuch Eckhards die ganze Reihe der Fuldaer Urkunden als Fälschung Othlo's darzustellen, fällt schon damit, daß Othlo erst um 1050 schrieb, während wir bereits von 1024 eine unanfechtbare Originalurkunde des Pabstes Benedict VIII. besitzen, worin gerade diejenigen Rechtspuncte, um deren willen die Fälschungen begangen sein sollen, auf das Bestimmteste anerkannt sind. Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß man den Copisten Eberhard unmöglich für alle die Irrthümer, die sich in seinen Copiarien finden, verantwortlich machen kann, um so weniger, als er offen eingesteht, daß er viele Stücke wegen veralteter Schrift oder wegen starker Beschädigungen nur schwer habe entziffern können. Wie abweichend voneinander die ihm vorgelegenen Stücke bereits copirt waren, ersieht man daraus, daß er dieselbe Urkunde in verschiedener Fassung mittheilt und daß die Differenzen darin oft der Art sind, daß man versucht sein könnte, sie für verschiedene Urkunden zu halten oder auch, gewöhnt an diese Differenzen, verschiedene Stücke, wie dies Dronke begegnet ist, für abweichende Copien derselben Urkunde zu halten. Man wird darum mit Vorsicht zu wege zu gehen haben, um zu entscheiden, ob eine Urkunde un-

echt sei oder blos in verderbter Form vorliege; schon mit Rücksicht auf den wenigstens möglichen Inhalt haben wir darum Urkunden unter die Copien aufgenommen, die wegen ihrer Form entschieden zu beanstanden waren und zu den eigentlich unechten rechnen wir vorzugsweise nur solche, welche neben der entschieden fehlerhaften Form auch ihres Rechtsinhaltes wegen Bedenken erregen.

1. Pippin und Karlmann (letzterer starb schon 4. Dec. 771) bestätigen dem Kloster des heil. Bonifacius alle Schenkungen ihrer Eltern; sie schenken die Villen Geisaha, Ufhusen, Richonbach und Wegefurt und gestatten dem Abte Rattgar (780—804) die Advocatie oppidi Fuldensis (sic!). Dronke hat dies Machwerk gar nicht aufgenommen: es steht in Schöttgen und Kreysig ex copia cod. Eberhardi.

2. Pippin verleiht dem heil. Bonifacius oder dem Kloster Fulda, welchem Abt Sturmi vorsteht, von seinem in civitate Mogontiacense gelegenen Eigengute den Schiffszoll über den Rhein, den Mehlzoll der oppidi Fuldensis und befreit zu gleicher Zeit die Fuldaer Kaufleute von der Entrichtung jeglichen Zolles. Ebenfalls in Schöttgen und Kreysig zu finden, von Dronke nicht aufgenommen.

3. Karl d. G. schenkt dem Kloster Fulda Hameln im Lande Sachsen. Schannat, trad. 43 hat diese Urkunde aus Eberhard II, 27 a und 28 aufgenommen; es ist dies eine Nachbildung der jetzt im Reichsarchive zu München befindlichen Originalurkunde, Schenkung Karls d. G. von Hammelburg, im Salgau nebst anderen dort gelegenen Villen; Herstal 7. Januar 777; Recognoscent: Vvigbald ad vicem Radonis [1]). Diese gefälschte Urkunde ist nämlich gleichlautend mit diesem Originale, nur daß es für Hamalumburcc situm in pago Salecgavia heißt: Hamalo situm in pago Saxoniae und die Namen der drei benachbarten Orte und der Schluß weggelassen sind.

4. Karl d. G. schenkt den Hof Vargalaha dem Kloster Fulda. Dronke, Nr. 74; Schannat, trad. 69; beide aus Eberhard. Diese Schenkungsurkunde, sowie die in den trad. pag. 64 stehende relatio priscorum hominum sind nach Form und Inhalt unecht; die darin enthaltene Sage ist die Sage von Pippin und Berta, wieder bearbeitet von Simrock unter dem Titel „Bertha die Spinnerin". Nach der von Simrock bearbeiteten Sage spielt die Geschichte jedoch

---

[1]) Dronke, Nr. 57.

nicht an der Unstrut, sondern in der Maingegend und der Ort, wo die Mühle stand, hieß Karlstadt.

5. Karl d. G. läßt alle seine Unterthanen wissen, daß der Graf Warin und seine Gattin den „Brüdern" des heil. Bonifacius den Ort Biberbach im Maingau und bestimmte Besitzungen im Gau Folkfelt geschenkt haben. Dronke hat diese Urkunde aus dem Codex Eberhardi datiert 2. September 786, unbekümmert um den in den Anfang- und Schluß-Formeln vorkommenden Ausdruck: imperator augustus; obschon sie, wie er meint, auch in das Jahr 801 fallen könnte. Schannat gibt trad. 64 nur einen Auszug. Ueber die in dieser Urkunde enthaltene Strafandrohung, vergl. Sickel Beiträge 39, 137.

6. Karl d. Gr. bestätigt dem heiligen Bonifacius und den Brüdern des Klosters Fulda die Schenkung von Milize seitens seiner Verwandten Emhilda. Die Urkunde steht bei Eberhard II, 71 b und schon Dronke, Nr. 158 spricht, was die Fassung derselben betrifft, sich dahin aus, „daß sie gewiß nicht die ursprüngliche und echte sei." Der Stil der ganzen Urkunde, abgesehen von ihrer sonstigen Formlosigkeit, ist der späterer Jahrhunderte.

7. Karl d. G. schenkt dem Kloster Fulda im Gau Grabfeld zur Zeit des Abts Sturmi von seinem Eigengute Klingenburg in Rinecgowe super fluvium Sulaha. Dronke hat diese Urkunde nicht aufgenommen, sie steht in Schöttgen und Kreysig aus dem cod. Eberhardi.

8. Karl d. G. gestattet dem Abte Baugolf das Kloster Baugolfesmunster auf dem Eigenthume des Klosters zu erbauen und schenkt dem neuen Kloster seine Villen „Seleheim, Salchenmunster, Flieden und Frickenhusen". Schon Dronke, welcher diese Urkunde aus dem cod. Eberhardi mittheilte, bemerkt zu Nr. 206, daß dieselbe ein Auszug aus andern Urkunden und daß von diesen Schenkungen weiter nichts bekannt sei.

9. Karl d. G. verleiht dem Abte Rattgar das Recht, den Zehnten von allen Besitzungen des Klosters zu erheben. Diese Erweiterung des Zehnten, im Widerspruch mit gleichzeitigen und folgenden Urkunden, sowie die Schrift und Form des ganzen Stückes lassen dasselbe, wie bereits oben ausgeführt, als Fälschung erscheinen. Dronke, Nr. 247; Schannat, h. f. 2, 83; Böhmer, Nr. 188.

10. Kaiser Ludwig d. F. hält am 2. Mai 816 einen Gerichtstag ab zu Rezzibach zwischen dem Bischofe Wolfger und dem Abte Rattgar und bestätigt die daselbst getroffene Uebereinkunft. Diese Urkunde ist in einer Copie aus dem 11. Jahrhunderte vorhan-

den und steht bei Eberhard II, 120b; Dronke, Nr. 323; Schannat, h. f. 2, 86; Sickel acta II, 2 pag. 412.

11. Kaiser Ludwig der Fromme veranlaßt durch Bitten Hraban's, „secretario suo", der vor Kurzem erst die Gebeine des heiligen Venantius in das von ihm gegründete Kloster (836) übertragen hatte, schenkt ihm seine Villa Urespingen. Dronke, Nr. 527. Schannat, Dioec. pag. 109 aus cod. Eberhardi.

12. Kaiser Ludwig veranlaßt durch den Abt Hraban schenkt dem Kloster Fulda seine Villen Mulenheim an der Altmühl in pago Saalefelt und Altheim, welche der König der Jagd wegen noch seither besessen habe. Dronke, 528 aus Eberhard und Schannat, trad. 446 nach Brower.

13. Ludwig der Deutsche verfügt zu Gunsten Rudolfs, qui preest scolaribus in monasterio sancti Bonifacii", daß die Colonen des Klosters, welche Abgaben an den Fiscus zu entrichten haben, diese nunmehr ad ministerium memorati fratris Rudolfi zu entrichten hätten. Dronke, 556; Schannat, h. f. I, 56; Böhmer hat sie nicht aufgenommen[1]). Datiert ist die bei Eberhard II, 30a stehende Urkunde: Fulda 27. Januar 849. Als Recognoscent fungirt Chunratus notarius. Pertz, Monum. S. S. 1. 338; in Wattenbach's Geschichtsquellen des Mittelalters ist diese Urkunde in der zweiten Auflage (S. 153) weggelassen.

14. Ludwig der Deutsche schenkt dem Abte Hatto, was der Graf Sigihard in der Villa Heitungesfelden vom Könige zu Lehen hatte, mit den beiden Ortschaften „Roggunstat und Huchelesheim". Datiert Forchheim, recognoscirt von Reginbert, der in der Urkunde Kanzler heißt; obgleich er es nie war. Die Form ist überhaupt sehr verderbt, und es läßt sich danach schwer entscheiden, ob ein echtes Diplom vorgelegen hat. Dronke, 586; Schannat, trad. 477[2]).

15. Ludwig der Deutsche bestätigt die Schenkungsurkunde Euerwardi an das Kloster Fulda. Dronke, 602, Schannat, trad. 512; auch hier ist, da fast alle Formeln dieser Kanzleiperiode falsch sind, schwer zu entscheiden, ob überhaupt ein wirkliches Diplom vorgelegen habe. Dronke glaubt die Urkunde in das Jahr 861 setzen zu können. Böhmer, weil bereits von Heumann verworfen, hat sie gar nicht aufgenommen [3]).

---

1) Eine Urkunde Otto I, 940 und Heinrichs II, freilich bloß in Copialurkunden vorhanden (Dronke, 684 u. 729) nehmen Bezug auf eine Urkunde Ludwigs „scholasticis monasterii" und Karl IV, hat diese Urkunde Heinrich II, ganz in die neue Urkunde aufgenommen.

2) u. 3) Sickel, Beiträge 36,386 und 398.

16. Ludwig der Deutsche entscheidet zu Ingelheim in Gegenwart vieler Grafen und Bischöfe den Streit zwischen Erzbischof Liutperd von Mainz und dem Abte Sigehard bezüglich der Zehnten in Thüringen, dem Wormsgau, dem Rheingau, der Wetterau, in Hessen, dem Maingau, Lahngau, Salgau und dem Grabfeld zu Gunsten der Abtei Fulda. Schon Dronke hat die aus einem angeblichen Originale genommene, bei Eberhard an einer Stelle nur in sehr abgekürzter Form (Dronke, trad. cap. 35) und an einer anderen nur in der zweiten Hälfte, da das vorhergehende Blatt, auf welchem die erste Hälfte stand, herausgerissen ist, vorhandene Urkunde beanstandet, indem die Schrift von der anderer Urkunden dieser Zeit nicht bloß sondern auch die Schreibung einzelner Namen (Ludevvicus für Hludovicus) mit der jener Zeit nicht übereinstimmt, und da außerdem das Bruchstück des Siegels keine Aehnlichkeit hat mit dem andern bekannten Siegel Ludwigs des Deutschen und die Urkunde mannigfach radierte Stellen hat. Das vorhandene Stück ist keine Originalurkunde, ja nicht einmal Abschrift eines echten Diploms. Im Allgemeinen sucht die Urkunde ihren Schriftzügen nach den Ductus der Karolinger Zeit nachzuahmen; allein es ist dies mislungen; die Schriftzüge und noch mehr das Chrismon mit seiner Verzierung, das vollständig dem der Reichsurkunden aus dem Anfange der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gleicht, lassen erkennen, daß die Urkunde erst in dieser Zeit geschrieben wurde. Von dieser Urkunde haben wir noch zwei in das Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts fallende gleichlautende Copien. Eberhard und die eine Copie haben das Datum 874, 18. Mai; DCCCLXXIIII; indict. VII. R. XXXVI; sub die XV kal. iun.; dagegen zeigt das Datum der älteren Urkunde, die seither als Original gegolten hat, nicht bloß an der Urkunde selbst, sondern auch auf der Dorsalinschrift eine spätere Aenderung mit schwärzerer Dinte, wonach die vier Einer nach dem zweiten Zehner als geändert erscheinen. Unter dem Texte ist nicht nur die erste Ziffer nach dem Zehner radirt und daselbst ein I mit schwärzerer Dinte eingeschrieben, sondern es findet sich auch noch ein viertes I mit neuer Dinte zugeschrieben; auf der Dorsalaufschrift ist das Kratzen an dem ersten I ebenfalls sichtbar, die vier Einer sind mit schwärzerer Dinte aufgetragen; auch ist in der Urkunde die Indictionszahl VII dadurch entstanden, daß ein oder zwei Einer weggekratzt sind, ebenso zeigen sich bei der Zahl der Regierungsjahre XXVI . . ., daß X ein oder zwei Ziffer weggekratzt sind. Wir nehmen daher an, daß ursprünglich das Datum so gelautet hat. Data anno domini DCCCLXXVI indictione VIIII; regni

vero domini . . . XXXVIII; sub die XV kal. jun., das würde also sein: der 18. Mai 876; es würde demnach diese Fälschung nach der Original-Urkunde Ludwigs II. vom Jahre 875 angefertigt sein, dessen Recognitionszeichen ihr offenbar zur Vorlage gedient hat [1]). Die in diesem Recognitionszeichen enthaltenen Tironischen Noten können nicht mehr ihrem Wortlaute nach als kritische Unterscheidungen angesehen werden, weil sie unter Hebarhard [2]) nur willkürlich ersonnene Zeichen sind; da diese Hebarhardschen Noten unter sich eine große Aehnlichkeit haben, so läßt sich deren Nachahmung leicht erkennen [3]). Neben den willkürlichen Aenderungen in den Formeln und deren Abweichungen von dem Gebrauche der Kanzlei in jener Zeit sind es vor allem aber die ganze Fassung, die Art der Erzählung und die Namenaufzählung, wie sie nur in Privaturkunden vorkommen, sowie der zu jener Zeit noch nicht in diesem Umfange feststehende Rechtsinhalt, welche dieser Urkunde den Stempel der Unechtheit entschieden aufprägen. Ueber denselben Gegenstand haben wir noch eine weitere Aufzeichnung, ein historisches Referat, das übereinstimmend mit unserer Ansicht wegen des Datums anno domini DCCCLXXVI; regni vero XXXVIII ist, nur würde in der Indiction ein Einer zu ergänzen sein.

Die wegen der Urkunde Dronke, 614 früher aufgeworfenen Bedenken erledigen sich jetzt einfach durch den Vergleich mit der dieser Copie zu Grunde liegenden Originalurkunde (880), woraus hervorgeht, daß die gerügten Fehler auf Kosten des Abschreibers kommen.

17. Kaiser Ludwig trifft eine Verfügung zu Gunsten des Klosters wegen Gerstungen; Dronke, 615 und

18. Derselbe bestätigt eine Schenkung, Dronke, 616; zwei Urkunden, welche abgesehen von sonstigen unrichtigen Bezeichnungen, ohne Datum, Kanzlerunterschrift, in vorliegender Form als nicht echt zu betrachten sind.

---

[1]) Conf. Anlage I, c u. e.

[2]) Sickel, Beiträge 39,118; über Hebarhardus Sickel, 39,107.

[3]) Danach wäre das auch zu berichtigen, was Herquet, pag. 6 sagt.

III.

Wie die Diplome die Beziehungen der Klöster zu der weltlichen Gewalt regelten, so bestimmten in ähnlicher Weise die **Privilegien** diejenigen rechtlichen Beziehungen, in welchen die Klöster zu der geistlichen Gewalt, zu Bischof und Pabst stehen. Die Bischöfe besitzen ein Aufsichtsrecht über alle geistliche Anstalten und Personen ihrer Sprengel, ja auch Dispositionsrechte über alles, kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen; beide Rechte üben sie sonach auch über alle Klöster ihrer Diöcesen aus.[1]) In der Ausübung dieser Rechte ergaben sich öfters verschiedene Auffassungen, die zu Conflicten führten; man suchte diesen vorzubeugen oder dieselben zu beseitigen, einestheils durch kanonische Satzungen[2]), anderntheils durch die s. g. Exemtionen. Diese wurden nun von den Bischöfen selbst oder von dem Pabste oder auch von dem Könige, in der Eigenschaft als Gründer und Stifter, verliehen, im letzteren Falle freilich unter Voraussetzung, daß der betreffende Bischof seine Zustimmung ertheile. Häufiger wurden jedoch die von dem Bischofe bereits ertheilten Exemtionen durch königliche Autorität bekräftigt und eine solche Königsurkunde heißt dann auch Privilegium. Wie weit die Grenzen gingen, bis zu welcher die bischöfliche Gewalt den Klöstern gegenüber beschränkt wurde, das sehen wir an dem Beispiele von Fulda; im Uebrigen finden sich bei andern Klöster mannigfache Abstufungen solcher Exemtionen. Daß natürlich diese Privilegien eine gewiße Schranke haben, die nicht überschritten werden kann, das liegt in den Befugnissen der bischöflichen Gewalt überhaupt, wonach gewisse geistliche Functionen, welche actus episcopales sind, auch nur von den Bischöfen verrichtet werden können; öfters werden diese Puncte, wie z. B. die Einweihung von Kirchen und Altären, Consecration des Chrisma's, Ertheilung der Weihen u. s. w. speciell herausgehoben und dem Bischofe der Diöcese vorbehalten, öfters aber auch den Aebten die Befugniß ertheilt, sich behufs Vornahme dieser Functionen an einen andern Bischof als an den der Diöcese zu-

---

[1]) Hefele, 3, 9 u. 550.
[2]) Hefele, 3,57 u. 77.

wenden; in vielen Urkunden werden jedoch diese einzelnen Rechte gar nicht besonders erwähnt, sondern es wird dabei eben unterstellt, daß dieselben ihrem Wesen nach sich von selbst verstehen und darum in keiner Weise geändert werden können. Solche Privilegienrechte werden also in erster Linie von den kirchlichen Autoritäten verliehen, von dem Könige bestätigt und dabei der Zustimmung der kirchlichen Behörden gedacht und öfters auch von geistlichen Würdeträgern mitunterzeichnet. Es erklärt sich daraus, daß diese Urkunden in mannigfacher Weise von der Form der eigentlichen Königsdiplome abweichen, wie wir dies bereits oben bei dem Privilegium Pippins, wodurch die Exemtion des Pabstes Zacharias bestätigt wurde, gesehen haben. Die dort vorkommenden Unterschriften weltlicher und geistlicher Würdeträger sind jedoch nicht so zu deuten, als ob die Unterzeichner unmittelbar bei dem Ausfertigungsacte alle zugegen waren, sondern es wurden die Namen vieler öfters auch *später* noch nachgetragen; es beseitigen sich damit eine Reihe von Bedenken, die man gegen die Echtheit jener Urkunde erhoben hatte, in ähnlicher Weise wie sich in solchen, von den Königen bestätigten Privilegien, die sonst bei älteren Königsdiplomen nicht vorkommende Imprecatio nur dadurch erklärt, daß bei der Ausfertigung auf den in der päbstlichen Bulle stehenden Ausdruck Bezug genommen ist, sowie überhaupt auch sonst die Form des Diploms durch die Beziehung auf jene beeinflußt wird und öfters modificirt sich darstellt.

Unter *Privilegien* versteht man also [1]) Urkunden *kirchlicher Autoritäten* oder auch der Könige, welche *Verfügungen der Geistlichkeit* bestätigen oder doch *kirchliche* Verhältnisse regeln. So wird denn demgemäß das Wort privilegium vorzüglich von bischöflichen und pästlichen Urkunden oder von königlichen, die sich auf die Abtswahl oder Dinge, welche mit dem kirchlichen Leben zusammenhängen, beziehen. Diese Privilegien werden nun den Präcepten der Könige entgegengesetzt; in diesem Sinne unterscheiden Eberhard sowie die älteren Urkundenverzeichnisse in der Zusammenstellung der Fuldaer Urkunden fortwährend, obgleich in späterer Zeit dieser Unterschied nicht mehr so scharf festgehalten wird und endlich ganz schwindet, indem man sodann schlechthin privilegium auch für Königsurkunden jeder Art und besonders für Immunitätsurkunden braucht.

Schon im 17. mehr noch im 18. Jahrhunderte entbrannte gerade über die Fuldaer Privilegien und die damit in Zusammenhang stehenden Königsurkunden ein sehr heftiger literarischen Kampf, der theilweise

---

[1]) *Sickel*, Beiträge 47,396. folg.

eine allgemeine Bedeutung hatte, indem dabei die Frage verhandelt wurde, wann die Päbste zuerst und in welchem Umfange Klöstern des Fränkischen Reiches überhaupt Privilegien und speciell Exemtionsprivilegien verliehen haben; theilweise auch nur ein besonders Interesse in Anspruch nahm, indem es sich dabei handelte, welche Stellung die Abtei Fulda zur Diöcese Würzburg eingenommen habe und einnehmen müsse. Der Vertreter der Würzburger Ansprüche war der geheime Rath des Bischofs von Würzburg, Joh. Georg von Eckhart und der Sachwalter Fulda's der gelehrte Historiograph, Joh. Fried. Schannat. Das für die damalige Zeit noch praktische Interesse ist für uns jetzt lediglich zu einem wissenschaftlichen geworden, indem durch die Erhebung der Abtei zu einer eignen Diöcese und die Ernennung des Fürstabts zum Fürstbischofe alle Streitigkeiten und Ansprüche beseitigt waren; wol aber bieten die Werke und Streitschriften beider Männer die mannigfachsten Seiten für diplomatische und historische Betrachtungen auch noch für uns dar. Die Verhandlungen beider Männer lassen uns außerdem einen tiefen Blick in die wissenschaftliche Form, mit welcher solche Streitfragen damals behandelt, und von welchen geistigen Gesammtanschauungen sie getragen wurden, in umfassender Weise thun. Neben den spitzfindigsten Beweisen, gesuchtesten Schlüssen und kühnen Vermuthungen finden sich in jenen Verhandlungen nicht selten die heftigsten persönlichen Bemerkungen, welche insbesondere bei dem Würzburger Gelehrten oftmals einen so überaus gereizten und unruhigen Ton in seine Darstellung bringen, ihn auch hier, selbst in unbedeutenden Nebensachen, zu Behauptungen und Schlußfolgerungen in einer Weise hinreißen, daß jetzt, wo die Acten geschlossen vor uns liegen, man oft nicht umhin kann, den übertriebenen Eifer lächelnd anzuerkennen, ohne dadurch gerade die Beweisführung für zwingend und richtig zu halten. Ueberhaupt ist die Darstellung öfters mehr der Ausdruck eines rechthaberischen Parteimannes oder eines rabulistischen Advocaten, in welchem man den durch sein, für die damalige Zeit bedeutendes Werk, die Commentarien de rebus franciae orientalis [1]), sonst so verdienstvollen Historiker nur schwer wiedererkennt. Von seinem Gegner Schannat war nämlich

---

[1]) Der vollständige Titel ist: Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus wirzeburgensis, in quibus regum et imperatorum Franciae Germaniaeque, episcoporum wirzeburgensium et ducum Franciae orientalis gesta ex scriptoribus coaevis bullis et diplomatibus genuinis, sigillis, nummis, gemmis, veteribus picturis, monumentisque aliis magnam partem hactenus ineditis exponuntur et figuris aeri incisis illustantur auctore Johanne Georgio

1727 Dioecesis fuldensis cum annexu sua hierarchia erſchienen, in welcher dieſer, ausgehend von dem allerdings im 18. Jahrhunderte unbedingt anerkannten Rechte exercendi iurisdictionem ordinariam quasi episcopalem in omnibus civitatibus, oppidis, terris et locis ac in universum clerum et populum suae ditionis Fuldensis (Schannat Dioecesis p. 401), dasſelbe auch ſchon für die erſten Jahrhunderte in Anſpruch nahm und darum in den Urkunden, in welchen ſich eine Erwähnung der Diöceſe findet, worin das Kloſter Fulda lag, die Stellen nicht nur geſtrichen, ſondern auch in der Wiedergabe der Urkunden vielfacher grober und eigenmächtiger Abänderungen in allen Theilen des Urkundentextes und der Formel ſich erlaubt hatte und auch in ſeinen Vertheidigungsmitteln nicht überall gegen Eckhart ganz offen zu Wege gegangen war. So hatte Eckhart das Wort nomencimissi im Datum der Urkunde des Pabſtes Johannes an Sigehard (Dioec. 237) angegriffen; Schannat (Vind. p. 16) perhorrescirt nun gegen Eckhart dieſes Wort und ſagt, er habe nomencl. missi geſchrieben, wie er dies in der Handſchrift vorgefunden habe und es ſei ein monstrosum ac terribile nomen, woran lediglich der Setzer und Corrector der Buchdruckerei die Schuld zu tragen habe, während allerdings dies Wort in den Copien aus dem 10. u. 11. Jahrhundert und ebenſo auch bei Eberhard wirklich ſteht und Schannat es auch richtig geleſen hatte. Dieſer Dioecesis Schannats gegenüber erſchien noch im ſelben Jahre von Seiten Eckharts: animadversiones hist. et crit. in J. F. Schannati dioecesin; darauf antwortete Schannat zunächſt in den vindiciae quorundam archiv. fuldens. diplomatum 1728 und fügte darin mehrere der fraglichen Urkunden in facsimile nebſt Erläuterungen bei, worauf denn der Streit ſich ſelbſt in den größeren Geſchichtswerken, Seitens Eckharts in ſeiner Francia orientalis und Seitens Schannats in ſeiner historia fuldensis nebſt dem dazu gehörigen Urkundenbuche, dem codex diplomaticus fuldensis fortſetzte und auch die übrigen Kreiſe der Gelehrten damaliger Zeit, Diplomaten und Hiſtoriker, Theologen und Juriſten, mit hineinzog.

Die allgemeine Frage, um welche es ſich hierbei handelte, nämlich die, ob ſchon zu den Zeiten Pippins und Bonifacius die Päbſte beſtimmend in der Art, wie es die Fuldaer Privilegien angeben; in die Verhältniſſe, innerhalb der fränkiſchen Kirche eingegriffen haben,

---

ab Eckhart, reverendiss. et celciss. principis et episcopi Wirzeburgi, consiliario intimo. Wirzeburgi sumptibus almae universitatis Juliae. Typis Nic. Rauch 1729.

fällt oder steht, je nachdem der Streit über die Fuldaer Urkunden, beziehungsweise deren Echtheit und damit verbundene Beweiskraft entschieden wird.

Rettberg [1]) hatte diese Frage in neuster Zeit wieder aufgenommen und war zu dem Resultate gelangt, daß zwar erstens allerdings ein Privilegium des Pabstes Zacharias für das Kloster Fulda ertheilt sei, wobei er freilich die Beweisführung Eckharts[2]), welcher auch jene, die Existens eines solchen Privilegiums deutlich beurkundende Stelle in Eigil's vita Sturmi für interpolirt erklärte, mit Recht hatte fallen lassen; daß aber zweitens die Form, in welcher das Diplom jetzt vorliege, als verstümmelt zu betrachten sei, etwa der Art, daß darin die Ordinariatsrechte des Bischofs weggelassen seien. Dasselbe Urtheil fällt sodann auch Rettberg über das Privilegium des Pabstes Stephan III., das er auf den 25. Juli 754 setzt, ein Diplom, das wir aus vielfachen andern Gründen ebenfalls für unecht halten, [3]) ohne uns als maßgebend den Grund Rettbergs, wonach nicht sowol die Verkürzung der Ordinariatsgewalt für Mainz, als vielmehr die unmittelbare Unterwerfung unter den päbstlichen Stuhl die Ursache zur Verwerfung dieses Privilegiums abgebe, anzueignen. Damit zusammenhängend wird denn nun auch von Rettberg das Privilegium Pippins für gefälscht erklärt und nur das Diplom Karls d. G. vom 24. Sept. 774, [4]) Immunitätsurkunde für das Kloster, bleibt unbeanstandet, so daß von allen Urkunden der ältesten Zeit, welche die rechtliche Stellung Fulda's begründen sollten, nur dieses karolingische Diplom und das Privilegium des Pabstes Zacharias und zwar auch dieses nur mit Einschränkung anerkannt werden.

Joseph Vanhecke in den actis sanctorum [5]) stimmt dagegen abweichend von Rettberg Eckhart darin bei, daß die fragliche Stelle in Eigils vita[6]): ... „praecepit et cum suo privilegio, quod beatus Zacharias papa, summus apostolicae sedis pontifex dudum sancto tradidit Bonifacio, monasterium regeret, quod privilegium usque hodie in monasterio fratres conservatum habent“ interpolirt sei. Schwartz, der in seinen beiden Abhandlungen zu Eigils Leben des hl. Sturmi im wesentlichen die Ansichten Rettbergs angenommen hat,

---

[1]) Kirchengeschichte 1,612 u. II, 677.
[2]) Eckhart, fr. or. 1, p. 503.
[3]) Jaffé, spur. 309.
[4]) Conf. oben pag. 45. 3.
[5]) Tom VII. Octob. pars posterior pag. 1063. §. 6: de controversia exorta inter S. S. Lullum et Sturmium circa coenobium fuldense.
[6]) Pertz, II, 375.

theilt auch in Bezug auf diese Stelle dieselbe, wonach eine Interpolation nicht anzunehmen sei, und mit Recht! Vanhecke will diese Stelle aus dem Grunde für untergeschoben betrachten, weil seiner Meinung nach hier nicht von einem Privilegium des Pabstes Zacharias, welches sich in Mainz oder Fulda, nicht aber in dem königlichen Archive zu Attigny befunden haben würde, sondern nur von einem Privilegium des Königs Pippins die Rede sein könne. Der Hauptgrund aber, den Vanhecke angibt, besteht darin, daß er sagt, es sei unmöglich von einem päbstlichen Diplome hier die Rede, denn das würde eine schwere Anklage gegen Lull enthalten, wenn er eine solche wichtige, päbstliche Urkunde unterdrückt oder nicht anerkannt hätte. Es ist übrigens dem ganzen Wortlaute der fraglichen Stelle nach kein Zweifel darüber möglich, daß das dort erwähnte Privilegium kein anderes, als das des Pabstes Zacharias sein könne und die Schwierigkeit der Frage, wie dasselbe in die Hände des Königs gekommen sei, ist so zu erklären, daß das dem hl. Bonifacius von Zacharias seiner Zeit ertheilte Privileg dem königlichen Hofe behufs Bestätigung desselben vorgelegt und wenn auch im Originale an den Antragsteller wieder zurückgegeben worden war, doch immerhin noch in Abschrift, wenigstens in der Form seiner Bestätigung, in der königlichen Kanzlei vorhanden war.

Vanhecke nimmt wesentlich deshalb eine Interpolation der fraglichen Stelle Eigils an, um durch Beseitigung des päbstlichen Privilegs den Lullus von dem Vorwurfe des Ungehorsams gegen den Pabst zu schützen; daß Lull nachher in der eigentlichen Streitfrage nicht Recht behielt und daß Lull deshalb schmerzlich berührt wurde, gesteht Vanhecke gern zu, denn, sagt er: tales enim non sunt sancti, ut nihil humani patiantur. Mit der Verwerfung dieser Stelle in Eigil hält sodann auch Vanhecke das Diplom Pippins und damit auch das des Pabstes Zacharias für unecht, indem er annimmt, man habe die Existens des päbstlichen Privilegiums durch die gefälschte Urkunde Pippins stützen wollen.

Die von Eckhart, Launoy, Rettberg erhobenen Einwendungen gegen Form und Inhalt des Privilegiums des Pabstes Zacharias lassen sich ihren wesentlichen Theilen nach im Folgendem zusammenfassen. Man sah zuerst in der vollständigen Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction eine Verletzung des canonischen Rechts, nach welchem die eigentliche Aufsicht über die Klöster dem Ortsbischofe zukam, und man hielt gerade eine solche Verletzung durch die beiden Personen, Zacharias und Bonifacius für unmöglich, weil darin ein Widerspruch gegen ihr sonstiges Verhalten und Thun sich

offenbare. Man erklärte dann ferner, den Passus des Privilegiums, worin gesagt wird, daß Bonifacius schriftlich um dieses Zugeständniß gebeten habe, geradezu für „unwahr", aber auch eine deshalb mündlich vorgebrachte Bitte erklärte man für „unzulässig". Es ist richtig, in dem uns erhaltenen, echten Briefe des hl. Bonifacius an den Pabst Zacharias, worin jener die Gründung seines Stiftes meldet, ist eine Bitte um Verleihung eines besondern Privilegiums nicht enthalten, sondern nur im Allgemeinen um die Zustimmung des Pabstes für die Wünsche des Stifters. Mit diesem echten Briefe ist vor allem der offenbar gefälschte Brief des hl. Bonifacius nicht zu verwechseln, worin allerdings die Bitte um ein Privilegium ausgesprochen ist. Dieser unechte Brief [1]) enthält einen alsbald in die Augen springenden Anachronismus. Es wird nämlich darin erwähnt, daß schon Gregor III. bei der Ordination des hl. Bonifacius (723) diesem Schutz für das zu seinem Begräbnißplatze ausersehene Kloster Fulda versprochen habe, [2]) während doch volle zwanzig Jahre nachher erst Sturmi nur nach vieler Mühe und langem Suchen den eigentlichen Platz aufgefunden hatte. Man kann zugeben, daß dieser Brief verfertigt sei, um die Antwort des Pabstes Zacharias besser zu motiviren, weil diese mehr enthielt als der in dem echten Briefe ausgesprochene Wunsch; daraus folgt denn aber noch nicht, daß der Wunsch überhaupt nicht ausgesprochen und also auch ein demselben entsprechendes Privilegium nicht ausgefertigt worden sei. Denn wir haben erstlich nicht mehr alle Briefe des hl. Bonifacius, beispielsweise führen wir nur an, daß schon die drei Briefe desselben, worauf Zacharias im Jahre 745 antwortet, uns fehlen; [3]) aber auch, wenn wirklich kein anderer Brief mehr, der diese Bitte genau ausgesprochen hätte, an den Pabst abgegangen sei, so ist doch schwer einzusehen, warum dieser Brief nicht durch mündliches Anbringen hätte ergänzt werden sollen, zumal ausdrücklich angegeben wird, daß Lullus, der als Bote mit andern die Briefe überbrachte, noch mancherlei Aufträge habe, die er neben den Briefen abzugeben habe, und sogar auch noch ein Schreiben an den päbstlichen Vicar (Vicedominus) mit überbrachte. [4]) Im Uebrigen wird auch von den Gegnern des Privilegiums zugegeben, daß sich selbst auch aus den Worten des

---

[1]) Pag. 4. Anm. 1.

[2]) . . . Gregorius dum me indignum ordinaret episcopum obtinui ab eo ut locum meum meae sepulturae previsum fuldense videlicet monasterium nondum quidem perfectum.

[3]) Binterim, Concilien 2,165; Würdtwein, ep. 70.

[4]) Binterim, 2,196.

echten Briefes der Wunsch nach einem Privilegium immerhin noch herausfinden lasse, nur wird die Beschränkung hinzu gefügt, daß ein solches Privileg nichts habe enthalten dürfen, was als abweichend von der Praxis der damaligen Zeit habe angesehen werden können und der Schritt [1]), wodurch nach dem Privilegium des Pabstes Zacharias für Fulda das Recht des Ortsbischofs aufgehoben und das Kloster unmittelbar unter den päbstlichen Stuhl gestellt wurde, wäre jedenfalls eine neue, bis dahin noch nie dagewesene Erscheinung.

Ferner hat man die Existens dieses päbstlichen Privilegs bestritten aus dem Umstande, weil Eigil nicht erzählt, daß die Mönche zur Zeit, wo Lull seine Rechte dem Kloster gegenüber nach dem Tode des hl. Bonifacius geltend machte, sich auf dieses Privilegium berufen hätten; was sie doch sicher gethan haben würden, wenn sie wirklich ein solches gehabt hätten. Eigil sagt allerdings nichts davon; wird man nun aber daraus folgern können, daß die Mönche es überhaupt nicht gethan haben oder gar, daß sie gar kein Privilegium gehabt hätten? Im Uebrigen lag der Kernpunkt der Streitfrage zwischen Mainz und Sturmi zu der Zeit nicht in der Ausübung von Episcopalrechten, welche durch das Privilegium geregelt waren, sondern in der lediglich von dem Könige zu entscheidenden Frage über das Eigenthum (Dominium). Schon dieser Umstand allein reicht hin zu erklären, weshalb die Mönche auf ihr päbstliches Privileg sich nicht berufen konnten, wol aber auf die Bestätigung desselben durch den König. Eigil sagt allerdings auch davon nichts, es ist dies jedoch kein Beweis, daß sie es nicht gethan haben, wol aber Zeugniß dafür, wenn sie es gethan haben, daß das Privileg sie nicht schützte und daß in dieser Zeit, wo gar oft Gewalt vor Recht ging, auch die Bulle eines Pabstes und das Präcept eines Königs unwirksame Schutzmittel blieben. [2])

Um nun auch das durch jenes Privilegium ausgeschlossene Aufsichtsrecht über das Kloster Seitens des Bischofs als vorhanden zu beweisen, somit den Inhalt desselben von seiner wichtigsten Seite anzugreifen und damit dasselbe überhaupt hinfällig zu machen, hat man sich auf eine Stelle der Beschwerdeschrift, des s. g. libellus supplex [3]) berufen, mit welcher sich die Mönche gegen ihren Abt

---

[1]) Rettberg, 1,665.

[2]) Wir haben noch ein Bittgesuch an Karl d. G., das wir hier Beispiels halber anführen, darin klagt der Bittsteller, er habe für den Augenblick keinen andern defensor angeben können, als daß er den Mundbrief Sr. königl. Gnaden als Beweis vorgebracht habe, aber auch das habe ihn nichts genützt.

[3]) Schannat, codex prob. II, p. 86.

Rattgar an den König wenden. Der §. 18 dieser Schrift sagt am Schlusse, das Vorhergehende kann hier für unsern Zweck ganz außer Acht gelassen werden, es möge auch fernerhin den Mönchen gestattet sein, an Fasttagen, in diebus ieiuniorum ab episcopo decretis, das Kreuz feierlich umherzutragen.

Im vorhergehenden Paragraphe ist ausdrücklich die Rede, der Abt möge sie nicht fernerhin von den Einrichtungen des hl. Bonifacius abhalten (ne institutis St. Bonifacii detrahat) und nun werden mehrere solcher aufgezählt, als deren letzte sich die Prozession mit dem Kreuze anschließt. Es ist damit überhaupt von einer allgemeinen Einrichtung in der christlichen Kirche jener Zeit die Rede, die allerdings auf Decreten der Bischöfe beruhte, aber nimmermehr läßt sich daraus das Jurisdictionsrecht eines Diöcesanbischofs beweisen, und hier speciell um so weniger, wo von einer Anordnung des hl. Bonifacius die Rede ist, dessen persönliche Stellung, als Gründer des Klosters Fulda, ihm ohnehin das Recht dazu verlieh.

Indem wir uns nun zu den einzelnen, beanstandeten Ausdrücken der Bulle selbst wenden, so haben wir zunächst die verschiedenen, vorhandenen Texte derselben in das Auge zu fassen. Die Originalbulle, wodurch freilich alle Schwierigkeiten beseitigt wären, ist nicht mehr vorhanden, statt derselben haben wir eine Copialurkunde aus dem 10. Jahrhundert und zwei verschiedene Copien im codex Eberhardi; Die Copialurkunde stimmt mit der Copie Eberhards I, 3 b, abgedruckt in Dronke, c. d. Nr. 4a und Schannat, Dioec. p. 233, ebenso wie in Othlo 2, 16. und in Würdtwein's Ausgabe der Briefe des hl. Bonifacius 88 überein; einen ganz andern, offenbar überarbeiteten und erweiterten Text derselben Bulle finden wir in der 2. Copie Eberhard's I, 32; die Zusätze und Aenderungen wie zu sacerdotem „vel episcopum“, decimis fidelium in decimis ecclesiarum, die Erwähnung des hospitale pauperum, der porta hospitum sind offenbar aus späterer Zeit und nach Form und Inhalt anlehnend an Königs-Diplome, deren Echtheit ohnehin schon bestritten werden mußte, entnommen, so daß zunächst kein Zweifel darüber walten kann, daß man sich für den Text, wie ihn die Copialurkunde und die erste Copie Eberhard's bietet, zu entscheidenhaben wird. Auffallender Weise haben aber gerade diejenigen Copien, welche wir dem ursprünglichen Inhalte des Originals gleichstehend oder doch wenigstens amnächsten kommend ansehen, kein Datum, während gerade die interpolirte Fassung Eberhard's dasselbe auf den 4. November 751,

---

1) Sickel, III, 266.

die 5. Indiction, das 32. Regierungsjahr Constantins bestimmt; an gleichem Tage wurde dem heil. Bonifacius und seinen Nachfolgern Mainz als Sitz des Erzstifts angewiesen und die Ausdehnung dieser Metropole bestimmt; am gleichen Tage ist auch ein päbstliches Breve[1]) ertheilt, worin auf verschiedene, durch Lullus und seine Gefährten an den Papst gebrachte Anfragen Bescheid ergeht.[2]) Es wird dadurch höchst wahrscheinlich, daß an gleichem Tage auch die Privilegiums-Frage ihre Erledigung fand, und daß man demnach für die Copialurkunde jenes Datum annehmen kann. Mit der Zugrundelegung nun dieses Textes werden eine Reihe von formalen Einwendungen, die man gegen den andern, erweiterten Text und zum Theil mit Recht erhoben hat, abfällig; dahin gehört die Invocatio: in nomine Domini; sodann der Zusatz ego zu Zacharias; der Ausdruck bannum pontificium u. s. w.[3]); es bleiben übrigens doch auch so noch einige Einreden übrig, die man nicht nur gegen die Bulle des Zacharias, sondern auch gegen deren Bestätigung durch Pippin gemacht hat und die nunmehr hier gemeinsam ihre Erledigung zu finden haben.

Eckhart[4]) nimmt vorzugsweise großen Anstoß an dem Ausdrucke, daß Bonifacius den Papst gebeten habe, er möge das Kloster auszeichnen (decoretur) durch „privilegii sedis apostolicae infulis“, wofür die Bestätigungsurkunde Pippins einfach sagt: privilegium sanctae sedis apostolicae. Das Wort infulae hat für Eckhart vorzugsweise Veranlassung zu Tadel gegeben, dem er nicht scharfe und wegwerfende Worte genug geben kann; er sagt, es sei dies eine, dem ernsten Style des Papstes ganz widersprechende Ausdrucksweise, eine locutio absona, sei in stylo absurdum et a Zacharia alienum, denn wenn ein Cardinal mit der Infula des Apostolischen Stuhles geziert würde, so würde er Papst u. s. w. Allein das Wort „infulae“ bedeutet hier nichts anders als das in den päbstlichen Urkunden vorkommende apices (tropisch bei Cicero: höchste Würde) und ist keineswegs so auffallend, im Gegentheil hat die Formelsammlung für Privilegien, wie wir dies aus dem liber diurnus nach dem codex des Klosters sanctae crucis[5]) ersehen, denselben Ausdruck. In ähnlicher Weise greift Eckhart den Ausdruck„ dona, oblationes, decimæque fidelium“ an, indem er sagt, daß wol den Pfarrkirchen aber noch nicht den

---

[1]) Jaffé, 1755 u. 1756.
[2]) Binterim, 2,199.
[3]) Eckhart, I, 502.
[4]) Fr. or. I, 504.
[5]) Sickel, IV, 620.

Klöstern zu dieser Zeit dergleichen Geschenke gegeben worden seien und daß vor allem damals noch keine Zehnten erhoben worden wären. Schon in den ältesten Zeiten, wie uns die chartulae pagenses beweisen, haben wir Kenntniß von Spenden und reichlichen Schenkungen seitens einzelner Christen an die Klöster; dasselbe ist auch bei Fulda der Fall; kaum war die Gründung des Klosters bekannt, so begann die fromme Wohlthätigkeit; die erste größere Schenkung (traditio) ist die des Königs Karlmann und die erste Schenkung eines Privaten fällt in den Januar 750; daß daneben kleinere Gaben (dona et oblationes) noch häufiger waren, wer wollte oder könnte bei dem vorherrschend wohlthätigen Sinne jener Zeiten das bestreiten? In die gleiche Kategorie fallen die Bemerkungen, die man gegen die Erwähnung des Zehnten der Gläubigen gemacht hat. Man hat natürlich hier noch nicht an den eigentlichen Kirchenzehnten zu denken, wie diesen die späteren Zeiten erst kannten, sondern in der Verbindung mit dona, oblationes und dem Zusatze fidelium „der Gläubigen", bezeichnet er die freiwillige, selbstaufgelegte Darbringung des zehnten Theil's der Erträgnisse. Im Uebrigen ist nicht, wie man behauptet hat, erst auf der Synode zu Düren (779)[1]) die Bestimmung getroffen worden, daß jeder seinen Zehnten geben solle, sondern zur Zeit dieses Reichstages bestanden die Zehnten schon lange in den mit Gallien vereinten Provinzen und waren auch schon in Ostfranken eingeführt. Pippin hatte schon zur Zeit des Bischof's Lull streng darauf gedrungen, daß jeder seinen Zehnten gebe[2]) und Karl hat nur durch diese Verordnung von 779 das Zehntwesen besser geordnet und festere Bestimmungen eingeführt; so war schon 763 auf dem Concil zu Aschaim in Bayern der Zehnte eingeführt worden[3]).

In engem Zusammenhange mit der Bulle des Pabstes Zacharias steht die bereits oben bei den Diplomen aufgezählte Bestätigungsurkunde des Königs Pippin; wir hatten uns vorbehalten, bei der Betrachtung der Privilegien nochmals auf dieselbe zurückzukommen. Wir hatten gesehen, daß dies Diplom zwar nicht mehr im Originale vorhanden sei, wol aber in einer glaubwürdigen Abschrift etwa gegen 760. Mit der Beseitigung der Ansicht, daß kein Autographum vorliegt, sind denn auch erstens eine Reihe von Einwendungen, die man gegen diese Urkunde erhoben hatte, erledigt, ebenso wie zweitens aus dem natürlichen Zusammenhange, in welchem das Privilegium des Pabstes Zacharias mit diesem Schriftstücke steht, man-

1) Hefele, 3,581.
2) Ep. 169. Würdtwein, p. 287.
3) Binterim, 2,94 u. 205.

cher auffallende, der Königsurkunde sonst nicht eigene Ausdruck, seine Erklärung findet und damit seinen auffallenden Charakter verliert. So hat man unter der Voraussetzung, daß man ein Original vor sich habe, dasselbe als eine Fälschung erklärt, in dem unter den Zeugen Lull als Bischof unterschrieben sei, während er es doch zur Zeit, wo die Urkunde ausgestellt wurde, noch nicht sein konnte, indem ja diese Urkunde dem hl. Bonifacius verliehen wurde, dessen Nachfolger erst Lull war. Die Zeit der ersten Ausstellung läßt sich diplomatisch nicht genau, wie wir oben gesehen haben, feststellen, sondern nur wahrscheinlich machen, sie kann aber jedenfalls nicht später als 753 (754) fallen, weil in diesem Jahre der mitunterzeichnende Bischof Burchard von Würzburg gestorben war. Es ist somit außer Zweifel, daß damals Lull noch nicht Bischof war, und die Einrede wäre begründet, wenn die Urkunde im Originale und nicht in einer spätern Copie uns vorläge, denn so ist der Zusatz „Bischof" zu Lull als die Hinzufügung des spätern Copisten erklärlich und ebenso natürlich beseitigt sich auch damit der Einwand, den man gegen den Zusatz „beatae memoriae" zu Karlmann gemacht hatte, indem derselbe auf einen Verstorbenen deute, während Karlmann noch am Leben gewesen sei. Karlmann starb Anfangs Dezember 754; da auch einige Annalen 755 setzen [1]), so kann die Sache durchaus nicht zweifelhaft sein, daß Karlmann zur Zeit der Ausstellung der Urkunde noch am Leben war, und daß der Ausdruck beatae memoriae sonach ebenfalls als ein späterer Zusatz des Copisten von 760 anzusehen ist und damit wäre die Sache gerechtfertigt, ohne daß man nöthig hätte, seine Zuflucht zu der Erklärung zu nehmen, wie sie in Böhmers Regesten Nr. 3 sich findet, daß dieser Ausdruck „beatae memoriae" in der ersten Hälfte des Mittelalters auch von lebenden, die man ehren wollte, gebraucht worden sei, zumal da man diesen Sprachgebrauch für nicht hinreichend erwiesen hält [2]).

Weitere Bedenken, die man gegen einige andere Formeln und Wendungen der Urkunde gemacht hat, finden ihre Erklärung in der durch den Inhalt bedingten Form. Dahin gehören die Erwähnung des consensus episcoporum ceterorumque fidelium nostrorum, der Hinweis auf die sententia apostolicae districtionis, die Mitunterzeichnung des Diploms durch Bischöfe und andere Große, die hier praefecti [3]) heißen; Alles dieses findet sich in ähnlicher Weise in

---

1) Eckhart, franc. ori. 1,531.

2) Hoffmann, vermischte Beobachtungen aus der deutschen Staatsgeschichte 3,76; Sickel, Beiträge IV, 607.

3) d. h. Grafen (comites vel praefecti) Annal. Fuld. p. 368; Waitz, Verf: 3,325.

Königsurkunden, welche Privilegien bestätigen. Das Wort am Schlusse, wodurch die Unterschriften angekündigt werden, „adstipulatio“, ist allerdings auffallend, da es nur in Privaturkunden als eine der Bekräftigungsformeln erscheint und regelmäßig in der Verbindung mit der Formel steht, durch welche die Strafe für den verletzenden Theil des Vertrags festgestellt wird. Es steht aber hier für testium subscriptione subnixum, in ähnlicher Weise wie in den Urkunden der majores domus, in dem damit die Zustimmung und die Mitunterzeichnung der Großen des Reichs angekündigt wird [1]). Auch die sonst in Karolinger Diplomen nicht vorkommende Ankündigungsformel der königlichen Unterschrift in Verbindung mit der Participialconstruction roborantes, erklärt sich nur daraus, wie bereits oben bemerkt, daß in die Königsurkunde der wesentliche Inhalt der Bulle des Pabstes Zacharias aufgenommen wurde und daß unter dem Einfluße dieser Vorlage die Formulirung aus: „inviolata permanet apostolica auctoritate subnixum“ der Schlußsatz des Diploms: stabile permaneat manu nostra roboratum et tam anuli nostri impressione quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum“ gefaßt wurde.

Da nun aber der wesentliche Inhalt dieser Königsurkunde der Bulle des Pabstes Zacharias entnommen ist, so wird nach wie vor der Hauptschwerpunkt der Frage darin liegen, ist diese echt oder gefälscht, denn mit der Entscheidung über dieselbe fällt oder steht das fragliche Diplom Pippins. Allerdings wird man, wie Sickel, der diese Frage noch einmal neu von dem heutigen Stande der Wissenschaft in den Abhandlungen der Wiener Akademie aufgenommen hat, mit Recht bemerkt, zufrieden sein müssen, zu einem Ergebniß relativer Gewißheit zu kommen, und das Resultat geht im Grunde nicht über die Frage hinaus: was ist unter den obwaltenden Umständen das Wahrscheinlichere?

Da wir nun nicht mehr die Originalbulle haben, sondern bloß Copien einer solchen, so fragt es sich zuerst: hat es überhaupt ein Privilegium des Pabstes Zacharias gegeben? Wir haben in der Briefsammlung Würdtweins, Nr. 87 einen Brief des Pabstes Zacharias an Bonifacius [2]), vom Jahre 751, worin der Pabst bestimmt sagt, daß ihn Bonifacius um ein Privilegium für sein Kloster Fulda angesprochen habe und daß ihm ein solches bewilligt werde [3]). Daß

---

[1]) Sickel, IV, 607.

[2]) Mabill. Act. Sct. III, II p. 70.

[3]) Othlo in vita S. Bonif. 2,14. Zacharias schreibt an Bonifacius 751: Petisti et hoc, ut monasterium in vastissima solitudine et in medio gentium,

ein solches nun auch wirklich ertheilt und also nicht bloß versprochen wurde, das beweist Eigil in der fraglichen Stelle seiner vita Sturmi,[1]) indem er das Privilegium erwähnt, das der Pabst Zacharias dem hl. Bonifacius verliehen habe. Man hat auch hier, wie bereits bemerkt, eine Interpolation angenommen; es ist dies durch nichts gestützt; die beiden vorhandenen Handschriften sind in der Angabe, daß Zacharias dem hl. Bonifacius ein Privilegium ertheilt habe, vollkommen übereinstimmend, und die aus dem Heilbronner Codex herrührende Variante hat auf den Hauptsatz keinen Einfluß; es ist kein Relativsatz zu privilegium, sondern enthält die weitere Verfügung des Königs. Die Sache liegt nach Eigils Erzählung einfach so: Der König sprach alle Eigenthumsrechte dem Lullus ab, erneuerte bestätigend das Privilegium des Pabstes Zacharias und nahm zu gleicher Zeit als oberster Schirmherr der Kirche das Kloster in seinen königlichen Schutz. Damit hätten wir zwei directe Beweise gleichzeitiger Quellen dafür, daß Zacharias dem Kloster Fulda ein Privilegium ertheilt habe. Wir finden diesen Punkt übrigens auch noch in einer ganzen Reihe nachfolgender Urkunden, von denen von Gregor IV. (828) keine, wenn auch nur in Copien enthalten, bis jetzt beanstandet worden ist, bestätigt. Dieselben erwähnen theils allgemein ältere Privilegien, die in gleichem Sinne von früheren Päbsten dem Kloster Fulda verliehen worden seien, theils nennen sie auch speciell das des Pabstes Zacharias; so die Bulle Johannes XIII. vom Jahre 969[2]); das wäre also die erste officielle Erwähnung seitens des Pabstes; dasselbe findet sich in der Bulle Johannes XV. vom Jahre 994. In dem päbstlichen Breve Alexanders (1061—1073) an den Bischof von Würzburg findet sich eine weitere Bestätigung dafür, daß schon durch drei Jahrhunderte hin dem Kloster Fulda durch viele seiner Vorgänger Privilegien ertheilt seien.[3]) Allerdings Zeugnisse schon um über zweihundert Jahre später; dagegen haben wir in der Urkunde Karls d. G. de decimis (811?) eine der Zeit wiederum viel näher stehende

---

quibus praedicas constitutum, atque in honore salvatoris nostri dedicatum, ubi et monachos sub regula St. Benedicti degere fecisti, Nomini tuo privilegio sedis apostolicae munire deberemus Idioque votis tuis adquiescentes, desiderium et petitionem tuam implemus.

[1]) Pertz, II, 375.

[2]) Dronke, Nr. 713: et sicut per sanctissimi papae Zachariae constitutionem aliorumque venerabilium pontificum predecessorum decessorumque nostrorum precepta.

[3]) Jaffé, p. 399; Schannat, Dioec. Nr. 24. quod per trecentos annos eidem monasterio per multa antecessorum nostrorum privilegia firmatum est.

Bestätigung des Vorhandenseins nicht nur des päbstlichen Privilegiums seitens Zacharias, sondern auch dessen Bestätigung durch Pippin [1]). Das gleiche bestätigt dann die Urkunde Ludwig's des Frommen, (840.) wo auf die Verfügung Karl d. G. sich bezogen wird und ausdrücklich abermals des vom Pabste Zacharias verliehenen und durch Pippin bestätigten Privilegiums Erwähnung geschieht. Faßt man alle diese Zeugnisse zusammen, so wird das Resultat, daß der Pabst Zacharias dem hl. Bonifacius zu Gunsten des Klosters Fulda ein Privilegium ertheilte und daß dieses zunächst vom Könige Pippin bestätigt und auch das Kloster selbst unter den königlichen Schutz genommen wurde, als bewiesen gelten können und es würde nunmehr die Frage, welchen Inhalt dieses Privilegium gehabt habe und ob in der uns vorliegenden Form dasselbe in seinen wesentlichen Theilen als echt anzusehen sei, zur Beantwortung stehen.

Nach den aus der Mitte des 11. Jahrhunderts erhaltenen Urkundenverzeichnissen A und B, womit das aus späterer Zeit stammende und darum die Reihenfolge der Päbste bis auf Innocenz II. (1130—1143) weiter führende C ebenfalls übereinstimmt [2]), verliehen von den 32 Päpsten, welche während des Karolingerzeitalters (751—911) den päbstlichen Stuhl inne hatten, zwölf derselben dem Kloster Fulda Privilegien; rechnet man dazu noch das, wenn zwar in den Verzeichnissen übergangene und auch bei Eberhard nicht vorhandene, wol aber in der Bulle des Pabstes Stephan VI. von 891 sowie der Benedicts IV. (901) ausdrücklich als verliehen angeführte des Pabstes Marinus (882—884), so sind es im Ganzen 13, zu denen noch in der nachfolgenden Zeit bis zu Ende der sächsischen Kaiser 11 Stücke hinzu kamen, so daß die Gesammtzahl bis 1024 der Privilegien im Ganzen sich auf 24 beläuft. Von diesen sämmtlichen Bullen haben wir nur noch Copien bei Eberhard oder auch von einzelnen eigene Copialurkunden, das erste noch erhaltene Original ist aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts vom Pabste Benedikt VIII. (1024).

Von diesen Privilegien sind die von Stephan (753) und von Hadrian (784) von Jaffe und Sickel beanstandet, dagegen die folgenden von Gregor IV. (828) an als durchaus echt erklärt worden.

---

[1]) Dronke, 248: quia . . Ratgerius . . . ostendit . . . auctoritatem domni recolendae memoriae genitoris nostri Pippini regis, in qua continebatur qualiter petente sancto Bonifacio . . , privilegium fuldensis monasterii a Zacharia sanctae sedis apostolicae presule datum.

[2]) Anlage V.

Wir haben hier noch eine Urkunde zuzufügen, welche in den Verzeichnissen unter Nr. IV mit Leo papa Ratgero abbati aufgeführt ist; eine solche findet sich nun freilich nicht bei Eberhard, wol aber steht in dem Codex desselben I, p. 69; Nr. 32 ein Privilegium mit der Ueberschrift: Privilegium Gregorii Ratgero. Es liegt hier offenbar ein Irrthum des Copisten vor, da kein Pabst Gregor (Gregor III. 731—741; Gregor IV. 827—844) mit Rattgar (802—817) gleichzeitig gelebt hat. Dieser Irrthum berichtigt sich einfach aus den Urkundenverzeichnissen, wo das Privilegium richtig eingetragen ist, als von Leo III. (795—816) dem Abte Rattgar (812) verliehen. Die Unterschrift lautet: Scriptum per manus Leonis secundicerii sedis apostolicae mense decemb. indict. V. Wollte man aber einen Irrthum des Copisten in dem Namen des Abts dagegen annehmen, so könnte es nur heißen, Gregor an Hraban (841), es fällt dies jedoch weg, da bereits 828 Gregor IV. diesem Abte ein solches verliehen hat. Außerdem findet sich auch noch ein weiterer Irrthum in den Verzeichnissen und in der Reihenfolge der Privilegien: es heißt dort unter VII: Nicolaus papa Hattoni abbati. VIII. Nicolaus papa Diodoni (Theotoni, Thiotoni) abbati. VIIII. Benedictus papa Diodoni abbati.

Nicolaus kann an Hatto, der von 842–856 Abt war, kein Privilegium ertheilt haben, da Hatto bereits todt war, als Nicolaus I. (858—867) Pabst wurde; außerdem ging diesem als Pabst Benedict III (855—858) voraus; es würde also die Reihenfolge sich gestalten: VII. Benedict III. an Hatto (856); es ist dies das Privileg, was bei Eberhard I, 5a steht; VIII. Benedict an Theoto, vorhanden in einer Urkunde aus dem 11. Jahrhundert und bei Eberhard I, 5b; Schannat, h. f. II, 134; in beiden Copien lautet die Unterschrift: Scriptum per manum Zachariae notarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense octobrio indictione sexta. (Schannat, in mensae Octobris Ind. V) Actum X Kal. novembrias per manum Theotfolcti (Schannat, Theotfilacti) secundicerii sanctae sedis apostolicae imperante domno piissimo principe (Schannat, perpetuum) augusto Hludovico a deo coronato magno pacifico imperatore anno nono (fehlt bei Schannat) indictione sexta (Schannat, quinta). Die Urkunde wäre demnach ausgefertigt den 23. Oktober 858, es ist dies aber unmöglich, da Benedict III. den 8. April 858 bereits verstorben war. Da Theoto 856 Abt wurde, so ist wol anzunehmen, daß er auch alsbald sich an den Pabst wandte mit der Bitte um Bestätigung des Privilegs und daß dieses vor April 858 ertheilt sein mußte; Jaffe setzt

die Urkunde unbedenklich in das Jahr 857, wobei er also einen Irrthum in der Indictionsangabe sowie der Regierungszeit Ludwigs des Deutschen annimmt, indem das 9. Regierungsjahr erst mit dem 1. April 858 und die 6. Indiction erst mit dem September desselben Jahres beginnt.

VIIII. Nicolaus Diodoni (858) vorhanden in einer Copie aus dem 11. Jahrhundert und zweimal bei Eberhard; bei Schannat, h. f. II, 135 fehlen einige Worte.

Wir würden demnach die Reihenfolge der päbstlichen, dem Kloster Fulda im Karolingerzeitalter verliehenen Urkunden, wie folgt, festzustellen haben:

1) Zacharias (741—752) an Bonifacius (751), Jaffe 1756; 2) Stephan III (753—757) dem Abte Sturmi (753); Jaffe spur. 942; 3) Hadrian I. (772—795) dem Abte Baugolf (784); Jaffe spur. 943; 4) Leo III. (795—816) dem Abte Rattgar (812), fehlt bei Jaffe; 5) Gregor IV. (827—844) dem Abte Hraban (828); Jaffe 1591; 6) Leo IV (847—855) dem Abte Hatto; (850) Jaffe 1975; 7) Benedict III. (855—858) dem Abte Hatto (856), fehlt bei Jaffe; 8) Benedict III. dem Abte Theoto (857); Jaffe 2011); 9) Nicolaus I. (858—867) dem Abte Theoto (859); Jaffe 2017; 10) Johannes VIII. (872—882) dem Abte Sigehard (876); Jaffe 2255; 11) Marinus I. (882—884) dem Abte Sigehard; Jaffe 2618; 12) Stephan VI. (885—891) dem Abte Huoggi (891); Jaffe 2662; 13) Benedict IV. (900—903) dem Abte Huoggi (901); Jaffe 2710.

Von den auch über das Karolingerzeitalter hinausliegenden Bullen haben wir noch aus dem Urkundenverzeichnisse die Nr. 13 bis incl. 23 heranzuziehen, wo wir sodann mit dem Jahre 1024 auf die erste, uns noch vorliegende Originalbulle herangekommen und so im Stande sind, aus dem Inhalte und dem Wortlaute dieser über den Werth der vorhergehenden Copien ein Urtheil zu fällen. Von den 11 noch hierhergehörigen Privilegien ist das erste, im Verzeichnisse das 13., womit wir hier beginnen und so weiter zählen, der Art, daß unser Nr. 11 der Nr. 24 des Verzeichnisses entspricht. 1) Johannes X. (914—928) ertheilt dem Abte Haicho das Privilegium (917) Dronke, 665; Jaffe 2726. 2) Agapit dem Abte Hildibert. Es ist dies ein Irrthum; wenn Hildibert, wie dies wahrscheinlich ist, beim Antritte seiner Regierung ein Privilegium nachsuchte und erhielt, so kann ihm dies nur von Johann X. ertheilt worden sein, weil jenes Regierungszeit (923—927) nur mit der dieses zusammenfällt; ist aber der Name Agapit (946—955) richtig, so kann der Abt nur Hadamar (927—856) sein; da wir aber das diesem

von Agapit II. (948) ertheilte Privilegium noch ebenfalls besitzen, so dürfte eher anzunehmen sein, daß der Namen des Pabstes verschrieben und dadurch auch nachher das Privilegium Agapits in den Urkundenverzeichnissen als bereits eingetragen übergangen worden sei. Ein solches, noch nicht gedrucktes Privilegium an Hildibert ertheilt, findet sich bei Eberhard 1, 42 a [1]). Wir hätten demgemäß hier unter 2) einzufügen: Johann X. an Hildibert und die Urkunde Agapit II. an Hadamar unter Nr. 5 anzusetzen. 3) Leo VII (936—939 an Hadamar (936); Dronke, 681, Jaffe 2752. 4) Marinus II (942—946) an Hadamar (943); Dronke, 685; Jaffe, 2775. 5) Agapit II. an Hadamar (948); Dronke 687; Jaffe, 2794. 6) Johann XII. (955—963) an Hatto II (956—968) (961); Dronke, 711; Jaffe, 2830. Hier finden sich in der Reihenfolge der ertheilten Privilegien in den Urkundenverzeichnissen abermals einige irrige Angaben, die sich durch die Zeit leicht controlliren lassen; es folgt nämlich Gregor V., Johann XIII., Benedict VII., und Johann XV. nach den Urkundenverzeichnissen aufeinander, während doch die richtige Reihenfolge diejenige ist, in welcher sie nun aufgeführt werden. 7) Johann XIII 965—970) an Weringar (968—983) (969); Dronke, 713; Jaffe 2867. 8) Benedict VII (974—983) an Weringar (975); bei Eberhard 1, 22 steht ein Privilegium Benedicts an den Abt Rohing oder Rehing; die Regierungszeit Rohing's (1043—1048) fällt aber in das Pontificat Benedicts des IX. (1033—1048); während die Schlußformel der Urkunde Benedict VII. nennt. Scriptum per manum Petri scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense Januario. Indictione III. Datum XII. Kal. Feb. per manum Widonis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae; (derselbe Wido, von dem unter Benedict VII verschiedene andere Bullen datirt sind; vergleiche Jaffe Seite 332). Anno deo propitio pontificatus domni nostri Benedicti sanctissimi septimi papae primo. Imperante domino nostro piissimo principe augusto Ottone (Otto II.) a deo coronato magno imperatore. anno VII (VIII?) imperii eius. Indictione tertia.[2]) 9) Johann XV. (985 bis 996) an Hatto III. (991—997); (994); Dronke, 725; Jaffe, 2950. 10) Gregor V. (996 - 999) an Hatto III (997); Dronke, 726; Jaffe, 2963. 11) Silvester (999—1003) an Erkanbald (997—1012) (999); Dronke, 728; Jaffe, 2992. 12) Benedikt VIII. an Richard (1018—1039) (1024); Dronke, 736; Jaffe, 3091.

---

[1]) Anlage VI.

[2]) Anlage VII.

Wir hätten im Ganzen also 25 Bullen, deren Inhalt nunmehr zu prüfen und vor allem mit dem, diese ganze Reihe abschließenden Original-Privilegium zu vergleichen wäre. Schon ein übersichtlicher Blick über diese Urkunden hin gewährt uns die Bestätigung, daß sie alle im Wesentlichen dieselbe Fassung eines gemeinsamen Wortlautes haben und daß dieser zu gleicher Zeit den eigentlichen Kern derselben enthält und feststellt, und deren Inhalt endlich durch eine Originalbulle ausdrücklich anerkannt und deren Form ebenfalls in dem römischen liber diurnus Romanorum pontificum als vorschriftsmäßig und ordnungsgemäß ertheilt, sich nachweisen läßt, so daß nicht nur die Bulle des Pabstes Zacharias und deren Bestätigung durch Pippin im Großen und Ganzen als echt und als die Grundlage der wesentlich gleichlautenden Bullen der späteren Päbste anzusehen ist, wobei natürlich nicht gesagt sein soll, daß einzelne Sätze oder Bestimmungen in jenen Bullen übrig bleiben, die allerdings zweifelhaft erscheinen, die jedoch den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Streitfrage nicht im geringsten, mögen sie nun stehen bleiben oder fallen, berühren. Bei dieser großen Uebereinstimmung in der Hauptsache des Privilegiums weicht die Form in Arenga und Zusätzen mannigfach ab und auch so bieten sie, wenn man so will, in ihrer individuellen Gestaltung nach Jahrhunderten hin keineswegs das Resultat eines fortgesetzten Betrugs, sondern gerade diese Mannigfaltigkeit in Zusätzen und Vorschriften läßt erst die fast überall gleichlautende Definition der Hauptsache klar und scharf hervortreten. Zum Vergleiche stellen wir die Privilegien jetzt hier nach ihrem Inhalte in Gruppen zusammen.

Da sämmtliche päbstliche Bullen aus den ersten Jahrhunderten des Klosters Fulda bis zum Jahre 1024, nur in Copien uns erhalten sind, so müssen wir, um den Zusammenhang derselben bis zur Bestätigung durch ein Original fortzusetzen, die Betrachtung derselben über den Zeitraum der Karolinger hinaus bis zum Beginne der Regierungszeit der fränkischen Kaiser ausdehnen. Diese Urkunden sind uns zum Theil in eigenen Copien erhalten, von denen keine wohl älter als das Ende des 9. Jahrhunderts, die meisten aber erst in das 10. Jahrhundert fallen, und außerdem in dem Codex Eberhards aus dem 11. Jahrhundert. Der erste Theil dieses Codex enthält zunächst die Privilegien und stellt das Verzeichniß derselben am Anfange zusammen; das erste Blatt dieses Verzeichnisses ist jedoch ausgeschnitten und wir haben nur noch das Verzeichniß von

Nr. 41—59 erhalten[1]). Bei der von Eberhard befolgten Eintragung fällt uns zweierlei auf; erstlich folgt eine Reihe von Urkunden, anfangend mit dem Privilegium des Pabstes Zacharias (753) bis zu Nr. 27 endigend mit dem ebenfalls nur als Copie vorhandenen Diplome des Pabstes Johannes XIX. an den Abt Richard (1031), wobei jedoch die zum Theil späteren Originalurkunden aus den Jahren 1046, 1049, 1057 und 1064, sowie das allerdings frühere Original Benedicts VIII. an Richard (1024) vorangestellt sind. Da sich die nunmehr folgende Aufzählung unmittelbar daran reiht, und ebenfalls wieder mit dem Privilegium des Pabstes Zacharias (753) beginnt, so läßt sich die Zeit, wann diese Reihe von Urkunden eingetragen sein muß, auf nach 1064 bestimmen. Diese zweite Reihe wird jedoch nicht unmittelbar mit den Privilegien weiter fortgeführt, sondern die erste, folgende Nr. 28 enthält den Brief des hl. Bonifacius an den Pabst Zacharias, dessen Unechtheit wir bereits oben erkannt haben. Es ist ein eigener Fingerzeug, der darin liegt,daß diese zweite Folge unmittelbar mit einem offenbar unechten Documente eröffnet. Die Nr. gehen von 28—59 bis nach der Mitte des 12. Jahrhunderts. Zweitens bemerkenswerth ist, daß diese nunmehr in zweiter Serie folgenden Urkunden mannigfach im Texte abweichend sind von den gleichen Urkunden erster Serie und daß sie einige Urkunden enthalten, welche in der ersten Reihenfolge gar nicht aufgeführt sind. Die erste Reihe enthält namentlich zwischen Zacharias (753) und Gregor IV. (828) kein Privilegium eines andern Pabstes, während in der zweiten Serie, übereinstimmend mit dem Urkundenverzeichnisse A. die Nr. desselben II., III., IV., nur mit dem Irrthume, daß hier Gregor IV. für Leo III. an Nattgar ein Privilegium verleiht, die Texte dieser drei Urkunden aufgeführt sind.

Ebenso hat die zweite Reihe unter Nr. 39 die Nr. des Urkundenverzeichnisses XIV, Agapit an Hildebrand, welche dort fehlt, während allerdings auch die Nr. VII, Nicolaus I. an Hatto I., (Eberhard Nr. 4) von deren Unmöglichkeit wir uns oben überzeugt haben, ebenso wie die unter Eberhard Nr. 19, Silvester an Richard, weggelassen ist. Außerdem fehlen in zweiter Reihe die Nr. des Urkundenverzeichnisses IX. (Eberh. Nr. 5), Benedict III. an Thioto; XII. (Eberh. Nr. 9) Benedictus IV. an Huoggi; XVI, (Eberh. Nr. 12) Leo VII. an Hadamar; ferner XVIII, XIX, u. XX. (Eberh. 13. 15. 22.) und zwar Gregor V. an Hatto III (997), Johannes

---

[1]) In der Anlage VIII. folgt das Urkundenregister nach den bei den betreffenden Stücken am Rande von Eberhard angefügten Nr.

XII. an Hatto II. (961), Benedictus an Weringar, wo irrthümlich bei Eberhard Roingo steht. Auch die nach Nr. 44 im codex aufgeführte Reihenfolge der Privilegien enthält noch mannigfache Irrthümer, wie z. B. wird unter Nr. 47 aufgeführt: Gregor V. (996—999) an Brantho (1012—1014); unter 49: Victor II. (1054—1057) an Poppo (1014—1018); unter 51: Clemens II. oder III. (1046—1047; 1187—1191) an Ruthard (1075—1096); unter Nr. 53: Innocenz II. (1130—1143) an Udalrich (1122—1127), von denen wir hier jedoch absehen.

Die Abweichungen in dem Texte der ersten Reihe mit dem der zweiten ist jedoch oft der Art, daß man sich in der That die Frage vorlegen muß, ob man es dabei noch mit einer und derselben Urkunde oder mit einem ganz andern Diplome zu thun habe. Schon die Vergleichung der beiden sich entsprechenden Urkunden Zacharias I., wie sie in dem Texte von Dronke vorliegen, ergiebt, daß die zweite Copie eine entschiedene Interpolation ist, wenn man auch von den sonst so häufigen, kleineren formalen Abweichungen bei den Abschriften sowie an und für sich nebensächlichen Erweiterungen absehen wollte. Die Aenderung des Ausdrucks aus decimae fidelium in decimae ecclesiae ist, wie wir weiter unten sehen werden, eine Fälschung; der Zusatz vel episcopum zu sacerdotem, die Erwähnung des hospitale pauperum, das erst unter Leo IV. (852) datirt wird, sowie der ganze Satz von quicquid an bis zum Ende trägt offenbar in seiner Nachahmung der Formeln, wie sie in den chartae pagenses üblich werden, alle Spuren verdächtiger Interpolation; wir haben deshalb auch bereits oben von diesem Texte abgesehen und die kürzere, wenn auch verstümmelte Form ohne Datum und Unterschriften, wie sie in der ersten Reihenfolge copirt ist, zu Grunde gelegt. Anders gestaltet sich dies nun bei den in der zweiten Reihenfolge vorkommenden Copien der Bullen des Pabstes Stephan III. an Sturmi, Hadrians I. an Baugolf und Leo's III. an Rattgar. Die beiden ersten Urkunden sind bereits von Jaffe [1]) in das Verzeichnis der unechten Urkunden gesetzt; wir fügen das von Jaffe nicht gekannte Privilegium Leo's an Rattgar denselben bei. Was nun die erste dieser Bullen anlangt, so ist auch hier auf einzelnes kein Gewicht zu legen, selbst nicht einmal auf den Umstand, daß die Angaben zwischen Indictionencyclus und den beigefügten Jahren der Regierung Pippins und Stephans nicht übereinstimmen, wodurch es gekommen ist, daß Dronke [2]) die

---

[1]) Jaffe, acta spuria Nr. 942 u. 943.

[2]) Ich kann die Ansicht Dronke's nicht theilen, daß aus dem Inhalte hervorgehe, daß zur Zeit, wo diese Urkunde ausgestellt sei, Bonifacius noch ge-

Urkunde in das Jahr 753 und Schannat sie 769 setzt, auch nicht auf den Umstand, daß eine ganze Zeile von ut profecto — dotatum permaneat ausgelassen ist, alles dies sind Fehler, an die man bei Eberhard gewöhnt ist. Wol aber war Fulda ein selbständiges, unabhängiges Kloster und nach dieser Urkunde hätte es Bonifacius in ein Schutzverhältnis zum Römischen Stuhle gebracht, was für die damalige Zeit ebenso wenig anzunehmen ist als das in derselben Bulle enthaltene Verbot, Klostergut nicht an Laien oder Weltgeistliche zu Lehen auszugeben. [1]) Es ergibt sich daraus, wenn wirklich von Hadrian an Sturmi eine Bulle ertheilt sein sollte, was wir jedoch auch schon wegen der fehlenden Abschrift in der ersten Reihe der Eberhard'schen Copien in Zweifel zogen, so lautete dieselbe keineswegs, wenn man von den wenigen übereinstimmenden Formeln absehen will, wie die vorliegende und sie ist darum mit Recht nach Form und Inhalt mindestens als interpolirt und stark überarbeitet zu beanstanden. Dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Grade von der Bulle Hadrians, obgleich dieselbe die anstößige Stelle wegen der päbstlichen Defensio nicht hat, dagegen wiederum den höchst verdächtigen Zusatz wie die zweite Fassung der Bulle des Zacharias, von dem hospitale pauperum bringt und eine eigene Wendung einschlägt, um das Wort fidelium von decimis zu trennen, indem sie sagt, ex decimis et fidelium oblationibus. Diese Urkunde stimmt außerdem mit der nächstfolgenden Leo's darin überein, daß beide nach sacerdotem einschieben „vel episcopum", und nach sedem apostolicam den Zusatz bringen: „et episcopum in cuius dioecesi idem venerabile monasterium constructum esse dinoscitur, cui tantum licentiam concedimus cum oportunitas consecrandi altaris vel clericorum ordinandorum necessitas ingruerit nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus" etc. nur daß prohibemus in der Urkunde Hadrians ganz fehlt. Wenn auch dieser Zusatz in Verbindung mit andern Modificationen, auf die wir noch zu sprechen kommen, als Interpolation anzusehen ist, so wird dadurch der wesentliche Theil der Urkunde nicht erschüttert. Bei sonstiger Uebereinstimmung beider Urkunden ist der Gebrauch in der Bulle Hadrians von privilegii sedis apostolicae adminiculis für das in dem Privilegium Leo's III. vorkommende „infulis" zu constatiren. Beide haben übrigens den Zusatz Precipimus — suscepit mit der Bulle Leo's IV. an Hatto ebenfalls gemein, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß die

---

lebt habe. Die Bezeichnung des hl. Bonifacius als „beatissimus" steht dem schon entgegen.

[1]) Sickel, IV, 613.

Dronke Nr. 557 abgedruckte Fassung aus der zweiten Reihe der Eberhard'schen Copien ist und wir darum zu Vergleich den Text geben, wie er in der ersten Reihe [1]) lautet, wobei wir nur hierher bemerken, daß der fragliche Zusatz proinde bis suscepit sich in der ersten Copie Eberhards nicht findet, also hier in ähnlicher Weise wie in der Urkunde Gregor IV. (826), wo auch die erste Abschrift ihn nicht enthält, als ein Zusatz des Copisten und damit als interpolirt anzusehen ist, und ferner abermals auf die noch weitere Trennung des Worts fidelium von dem zu ihm gehörigen Worte decimis schon hier aufmerksam machen, indem wir bei der Entwicklung über die Zehntenfrage auf alle diese Stellen zurück kommen müssen. [2]) Im Allgemeinen ergibt sich aus einer Vergleichung der beiden Texte bei Eberhard, daß fast immer die Copien zweiter Reihe Erweiterungen haben, welche denen der ersten fehlen, oder doch Abweichungen zeigen, daß man zu dem Urtheile vollkommen berechtigt ist, daß die Eberhard'schen Texte zur Begründung von Einzelheiten nur mit großer Vorsicht zu benutzen sind; so hat ferner die Urkunde des Pabstes Marinus II. an Hadamar (943) (Dronke Nr. 685) die Stelle: neque regi neque episcopo vel comiti — retorqueatur, während diese in der ersten Copie fehlt. Noch auffallender und zur Vorsicht auffordender sind folgende Fälle: Die Bulle Joh. XIX. (1031) steht bei Eberhard unter Nr. 29 fast ganz gleichlautend mit dem Texte Benedict's VIII., der uns noch im Original vorliegt. Dieselbe Urkunde hat nun Eberhard in zweiter Reihe unter Nr. 44, abgedruckt von Dronke Nr. 741; es ist offenbar, daß beide Copien nicht von einer Urkunde abgeschrieben sein können, und daß, wenn nicht in den Aufschriften Eberhards ein Irrthum stattfindet, offenbar die zweite Fassung, da die erste durch das vorhandene Original verbürgt wird, als Fälschung anzusehen ist. Das Privilegium Johannes VIII. (875) ist in zwei Copialurkunden und in doppelter Ausfertigung bei Eberhard Nr. 7 u. Nr. 36 erhalten; die zweite Copie Eberhard's hat wiederum einen Zusatz, der den andern Copien fehlt. Die

---

[1]) Conf. Anlage IX.

[2]) Die Stelle lautet: precipiendo etiam precipimus sub testificatione Christi et totius ecclesiae et ex auctoritate beati Petri apostoli confirmamus ut nullus unquam hominum de rebus et de reditibus quae ad stipendia fratrum seu ad hospitale pauperum vel ad portam hospitum pertinent auferre vel in beneficium sibi usurpare presumat sed magis sicut constituit beatissimus Christi martyr qui in eodem monasterio quod ipse construxit corporaliter requiescit omnia ordinata et inconvulsa permaneant tam haec quae suo tempore quam quae nostro seu futuro tempore idem monasterium ex decimis et oblationibus fidelium in proprietatem susceperit.

Bulle Stephans VI. (891) ist in der ersten Fassung bei Eberhard Nr. 8 mit der neuen Arenga: Summam gerentes (Dronke 642) in der zweiten Fassung mit der Urkunde Johannes des achten übereinstimmend, welche die Arenga der ältere Urkunden: quoniam semper snnt concedenda etc. hat, beide Fassungen unterscheiden sich wesentlich ihrer Form und ihrem Inhalte nach so, daß unmöglich beide Texte Abschriften einer Urkunde sein können. Weniger groß tritt dieser Unterschied hervor bei den Copien des Privilegiums Johannes X., obgleich die erste gleichlautend ist mit der Bulle Benedict's IV. und die zweite mit der ersten Fassung der Bulle Stephan's VI., nur ist dabei auffallend, daß die Bulle Benedict's IV. eine ganze Reihe von Zusätzen hat, welche in der Stephan's VI. fehlen; nach monasterii bis statuentes folgen in Benedicts Bulle von et auctoritate nostra interdicimus an fünf Zusätze, über den Eintritt der Frauen in das Kloster, über das Verbot, Gerichte zu halten in dem Kloster u. s. w. (Dronke, Nr. 649), kurz eine lange Reihe von Bestimmungen, die unmöglich aus Versehen weggelassen sein können und von denen sich auch weder in der ersten noch zweiten Copie der Bulle Stephan's VI. eine Andeutung findet, so daß also abermals, wenn nicht Irrungeu in den Ueberschriften stattgefunden haben, Interpolationen nicht zu verkennen sind. Besonders auffallend ist es übrigens ferner, daß sich diese Unterschiede bei Eberhard nicht bloß bei solchen Urkunden finden, die wir bloß als Copien haben, sondern auch bei solchen, wo die Originale zur Vergleichung noch erhalten sind. So hat die Bulle Alexanders II. (1064) an den Abt Widerat von concedimus etiam atque donamus an eine, sowol von der ersten Abschrift als auch von dem Originale ganz abweichende Fassung; dieselbe Erscheinung sehen wir bei der Copie der Bulle Clemens II. (1046), wo der zweite und der größere Theil derselben ganz abweichend[1]) von dem im Originale erhaltenen Texte lautet, aber damit eine gewiße Uebereinstimmung mit der späteren Originalbulle des Pabstes Leo IX. (1049) erhält, so daß hier nur durch eine Verwechslung dieser Irrthum zu erklären ist.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich von selbst die Schwierigkeit bei der Zusammenstellung und Vergleichung der einzelnen Privilegiengruppen zu entscheiden, ob der eine oder der andere Zusatz echt, also wirklich dem Originale angehörig oder als Zusatz des Copisten und Interpolation anzusehen ist; diese Schwierigkeit wächst, da mit der Zeit der Umfang und Inhalt dieser Privilegien

---

[1]) Anlage X.

sich vergrößert und wir erst fast 300 Jahrhunderte nach dem ersten Privilegium eine Originalurkunde haben, die wir allerdings als Masstab, aber auch nicht unbedingt, für den Inhalt der vorhergehenden Urkunden, anzulegen haben; wir sagen nicht unbedingt, indem die Zeitverhältnisse während dreier Jahrhunderte sich wesentlich geändert, andere Zeiten andere Bedürfnisse, andere Anschauungen erzeugt hatten, die denn auch in den Urkunden ihren entsprechenden Ausdruck erhielten. Immerhin werden aber die am Schlusse einer ganzen Reihe von Copien, die sich theilweise wieder selbst controlliren, stehenden Originale eine wesentliche Bestätigung über den Inhalt der vorhergehenden Copien enthalten, obgleich der Schluß, daß der Inhalt eines Satzes, den eine spätere, wol verbürgte Originalurkunde enthält, damit auch unbedingt in einer vorausgehenden Copie als echt anzuerkennen sei, insbesondere bei den Fuldaer Copien sich nicht anwenden läßt. Wahrscheinlich wird die Sache freilich dadurch, aber ob man sich definitiv in allen Fällen dafür zu entscheiden habe, das hängt von dem Gegenstande selbst und den damit in Verbindung stehenden Verhältnissen ab, und in vielen Fällen wird sich, zumal, wenn sie Nebenpuncte betreffen, eine absolute Gewißheit gar nicht feststellen lassen. Ein Umstand erleichtert uns jedoch die Beurtheilung dieser langen Reihe von Copien, das ist der liber diurnus Romanorum pontificum, in welchen man zu Rom schon früh die Formeln eintrug, nach denen päbstliche Bullen ausgefertigt wurden und durch welche sich theilweise, wenigstens in den Hauptpuncten, der Wortlaut nachweisen läßt, und sich so ein weiterer Masstab für die Kritik in der Uebereinstimmung der Fuldaer Privilegien mit den Formeln der päbstlichen Kanzlei ergibt.

Nach den neusten Forschungen [1]) läßt sich nämlich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die in beiden vorhandenen Handschriften des liber diurnus — die eine aus der Bibliothek des Cistercienser Klosters, S. Croce di Gerusalemme in Rom, die andere aus der Bibliothek collegii S. J. Claromontani, — aufgenommene Privilegienformel, welche übereinstimmt mit einer ganzen Reihe Fuldaer Privilegien und mit der Arenga: Quoniam semper sunt concedenda etc. beginnt, spätestens im IX. Jahrhundert, welchem die Codices angehören, in die offizielle Formelsammlung der päbstlichen Canzlei aufgenommen worden ist. Die uns erhaltene Copie der Bulle des Pabstes Zacharias ist aus dem 10. Jahrhundert; die Bulle selbst war aber schon vor 760 in Fulda vorhanden, da sie in die

[1]) Sickel, Sitzungsberichte der Wiener Academie 47,617.

uns ebenfalls in Abschrift erhaltene Privilegiumsbestätigung Pippins zum größten Theile ihrem Wortlaute nach aufgenommen ist. Wollte man nun annehmen, daß diese Formel zuerst in dem Kloster Fulda entstanden uud dann nach Rom gebracht und nunmehr spätestens aber im IX. Jahrhunderte in die officielle Formelsammlung aufgenommen worden sei, so ist schwer zu begreifen, wie das in jener Zeit nicht alsbald hätte entdeckt werden sollen, zumal wir gerade aus dem neunten Jahrhunderte fünf Privilegien erhalten haben, gegen deren formale Giltigkeit auch als Copien nichts einzuwenden ist, und die römische Kanzlei doch sicher nicht so sorglos war, um sich zu einem so flachen Betruge gebrauchen zu lassen. Wir kommen daher mit Nothwendigkeit zu der Annahme, daß diese Formel in der päbstlichen Kanzlei entstanden und in einer Urkunde schon vor 760 nach Fulda gekommen sein muß, weil sie sich da in einer dem Könige Pippin zugeschriebenen Privilegiums-Bestätigung zum größten Theile aufgenommen findet und eben so auch schon die Privilegiums-Urkunde des Pabstes Stephan III. für den Abt Fulrad von St. Dionys [1]) mit der gleichen Formel (757), eröffnet, ein Beweis mehr dafür, daß, was sich in Copien von Urkunden in Fulda und St. Denis schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts, fast zu gleicher Zeit, nachweisen läßt, in Rom entstanden sein muß und daß sonach die Fassung der Urkunde des Pabstes Zacharias, welche ihre besondere Veranlassung erhalten hatte, um die großen Verdienste des hl. Bonifacius anzuerkennen, in ihrem wesentlichen Theile als echt um so mehr anzusehen ist, als derselbe Hauptinhalt nicht allein in einer ganzen Reihe späterer, formell nicht beanstandeter Bullen sich wiederfindet, sondern geradezu durch eine Originalbulle bestätigt und damit außer allem Zweifel gesetzt wird.

Indem wir nun zunächst denjenigen Theil der Privilegien hervorheben, welcher in der Disposition des Pabstes den Hauptinhalt nnd damit den eigentlichen Schwerpunkt der ganzen Urkunde bildet, so finden wir, daß in allen Bullen eine gemeinsame Fassung und Uebereinstimmung sich zeigt, die mit ganz geringen Abweichungen, von den Zusätzen hier noch ganz abgesehen, einestheils in dem liber diurnus, anderntheils in der außer allem Zweifel stehenden Originalbulle von 1024 ihre Bestätigung

---

[1]) Jaffe, Nr. 1782.
[2]) Sickel, Abhandlung 47,618.

findet. Derselbe ist enthalten in folgender Bestimmung: et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere hac auctoritate (vel auctoritatem andere Lesart) praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuit invitatus, nec missarum ibidem solemnitatem quispiam praesumat (omnimodo) celebrare ut profecto iuxta id quod subjecti apostolicis privilegiis consistunt, inconcusse locus dotatus permaneat.

Constituentes per huius decreti nostri paginam atque interdicentes omnibus omnino cuiuslibet ecclesiae praesulibus vel cuiuscunque dignitatis potestate praeditis sub anathematis interpositione, qui huius praesumpserit constituti a nobis praefato monasterio indulti quolibet modo existere temerator .... So die Fassung des liber diurnus; vergleicht man dies mit dem Texte der Bulle des Pabstes Zacharias, die Stelle von locis bis perfruatur vorerst bei Seite gelassen, so ergibt sich, daß die in dem letzten Absatze enthaltene Differenz der Art ist, daß sie den materiellen Inhalt der Urkunde gar nicht berührt und auch nach Maßgabe der Formelsammlung, in den beiden codices, von denen der eine abbricht, der andere ꝛc. angibt, die Andeutung vorhanden ist, daß dieser Schlußsatz nach den individuellen Verhältnissen länger oder kürzer sein konnte. Der übereinstimmende Inhalt der Privilegien liegt sonach darin, daß das Kloster Fulda der Jurisdiction jeder anderen geistlichen Autorität entzogen und ausschließlich der Jurisdiction des päbstlichen Stuhles unterstellt war.

Da sämmtliche Urkunden, die hier in Betracht kommen, der gleichen Formel, um diesen Rechtsinhalt auszudrücken, sich bedienen, also gerade darin das Gemeinsame haben, so müssen vorzugsweise die mannigfach abweichenden Bestimmungen und Zusätze, die, wenn sie auch von untergeordneter Bedeutung sind, dennoch zur Gruppierung der Privilegien den Eintheilungsgrund darbieten. Der Zusatz, locis et rebus tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet quam quae futuris temporibus in jure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium absque ullius persone contradictione firmitate perpetua perfruatur, kann hier ebenfalls nicht als Eintheilungsgrund in Betracht kommen, da er sämmtlichen Copien gemeinsam ist. Die Privilegienformel des liber diurnus enthält denselben nicht; überhaupt hat die ganze Fassung dieser Stelle große Aehnlichkeit mit den in gleichen Ausdrücken abgefaßten königlichen Besitzbestätigungen und

gehört als solche nicht in die Privilegien jener Zeit. In der Bestätigungsurkunde Pippins ist dieser Zusatz an seinem Platze, indem dieses Diplom neben der Bestätigung des päbstlichen Breve's auch noch dem Kloster seinen Besitzstand sichert. Allerdings steht dieser Zusatz auch in der ersten, uns erhaltenen päbstlichen Originalbulle und könnte somit als wahrscheinlich echt auch in den früheren Bullen vorkommend angesehen werden, wenn man außer Acht läßt, daß die Päbste um diese Zeit das Kloster gleichsam als ihr Eigenthum ansahen und daß selbst der Kaiser in der Urkunde vom 26. Juni 1024 die Abgaben bestätigte, welche das Kloster Fulda an die Curie zu leisten hatte[1]). Ein Umstand, wodurch für die spätere Zeit allerdings eine solche Besitzbestätigung erklärt wird, aber darum, wenn auch der Zusatz durchaus zwanglos an die unmittelbar vorhergehende Construction sich anschließt, keineswegs für die ältesten Zeiten unbedenklich erscheint, zumal derselbe auch in dem liber diurnus fehlt.

Die erste Gruppe der älteren Privilegien wird gebildet durch diejenigen Urkunden, welche mit der bereits angeführten, auch in dem liber diurnus enthaltenen Arenga beginnen: Quoniam semper sunt concedenda quae rationabilibus congruunt desideriis oportet ut devotioni conditoris (devotio conditori, andere Lesart) piae constructionis oraculum (oraculi, andere Lesart) in privilegiis praestandis minime denegetur. Dahin gehören die Urkunden aus den Jahren 751, (812), 826, 943, 948, 999; vier andere Urkunden haben zwar die gleiche Arenga, setzten aber „privilegii sedis amminiculis“; es sind dies die Bullen aus den Jahren 850, 857, 859, 876; diese letzteren Urkunden unterscheiden sich noch ferner von der vorhergenannten Reihe, daß sie auf verschiedene Weise den Bischof direct erwähnen und zwar die einen von 943, 948 und 999, bei welcher letzteren der Text der Copialurkunde A., übereinstimmend mit der Bulle Marinus II., vorzuziehen ist, durch den Zusatz „vel episcopum“ nach sacerdotem, die andern durch den weiteren Zusatz nach præter sedem apostolicam, „et episcopum“ (einige haben noch den Relativsatz: „in cujus diocesi venerabile monasterium constructum esse videtur) cui licentiam concedimus tantum cum oportunitas consecrandi altaris fuerit“, wozu die verdächtige Bulle Hadrians noch fügt: „vel clericorum ordinandorum necessitas.“ Während überhaupt fünf Bullen, die Copien von 751, 959, 961, 969 und das Original von 1024 des Bischofs gar nicht er-

---

[1]) Giesebrecht, Kaisergeschichte 2,160.

wähnen, wird derselbe genannt, die verdächtigen Copien von 769, 784 und 812 abgerechnet, in den Bullen von 826, 850, 857, 859, 876, 891, 901, 917 und 936; bei dieser Gruppirung ist vorerst von andern Zusätzen, wodurch sich diese Urkunden noch weiter unterscheiden, abgesehen worden und lediglich maßgebend der Unterschied, ob sie speciell des Bischofs mit oder ohne Zusatz erwähnen oder nicht, sowie auch ganz abgesehen ist von dem Umstande, daß die vier letzten Urkunden der obigen Reihe mit einer neuen, aber ebenfalls durch den liber diurnus verbürgten Arenga beginnen: Summam gerentes sollicitudinem omnium venerabilium locorum quantum ex divino adiutorio possibilitas datur de eorum stabilitate satagere studemus. Hoc namque studio et divina placatur clementia et laus ecclesiae Christi procuratur. Nam potiori et nos fiducia pro impetranda venia delictorum aeternam pietatem audemus implorare; abgesehen wird ferner davon, daß die Urkunden von 961, 969 und 995, mit der Arenga: „Desiderium, quod ad religionis propositum etc.“, zwar auch den Ausdruck: „privilegii sedis apostolicae infulis“ wieder bringen, während die Bullen, welche mit der Arenga, summam gerentes beginnen, „privilegiis apostolicae munimine“ dafür setzen und die Originalurkunde von 1024 die Arenga: Convenit apostolico moderamini etc. hat.

Bei dieser Verschiedenheit der vorliegenden Urkunden in der Bestimmung der Befugnisse des Ortsbischofs sowie in der gänzlichen Außerachtlassung desselben in mehreren Urkunden, entsteht natürlich die Frage, ob wir diese Zusätze für echt und deren Fassung nur als stilistische, absichtliche Differenzen, oder ob wir sie im Ganzen für interpolirt anzusehen haben, der Art, daß der betreffende Passus der Bulle des Pabstes Zacharias als durchaus nicht verstümmelt und seinem ganzen Rechtsinhalte nach uns erhalten ist. Der Zusatz wegen des Ortsbischofs taucht zuerst in den unechten und interpolirten Bullen, der Päbste Stephan, Hadrian und Leo auf, er ist ferner enthalten in der zweiten, offenbar interpolirten Fassung der Urkunde des Pabstes Zacharias, kommt also vornherein schon nur in höchst verdächtigen Schriftstücken vor; steht dann ferner nicht im liber diurnus, wo er doch jedenfalls als ein offenbar wichtiger Zusatz angedeutet worden wäre und steht nicht in der ersten Originalurkunde, die wir haben. Zu diesen schweren Bedenken gegen die Echtheit dieser Zusätze kommt noch hinzu, daß gerade in jenen ältesten Zeiten, wie zur Zeit der Bulle Hadrians (748) die Diöcesanverhältnisse noch keineswegs so feststehende waren, wie sich dieselben im 11. Jahrhunderte schon herausgebildet

hatten. Das Kloster, als am rechten Ufer der Fulda gelegen, würde dieser geographischen Lage nach, wie die Diöcesaneintheilung *später* festgestellt war, allerdings zu Würzburg gehört haben, wir haben aber bestimmte Beweise, auf welche wir in der Gaubeschreibung kommen werden, daß in jenen Zeiten von Functionen des Würzburger Bischofs in diesem Gebiete keine Rede war, daß im Gegentheile die Functionen des Bischofes, als Einweihung von Kirchen und Altären, nachweisbar vom *Bischofe von Mainz* und zwar immer, wie es heißt, *auf Einladung des jedesmaligen Abts* vollzogen wurden, es würde also immerhin eine sehr vage Bestimmung für damals gewesen sein, wo die Grenzen der Diöcesen gerade in der Buchonia noch keineswegs feststanden. Im Uebrigen bedurfte es auch der einzelnen Zugeständnisse an den Bischof gar nicht; es sind dies Functionen, die nur von einem Bischofe vorgenommen werden konnten und die auch von keinem andern vorgenommen werden durften, ohne specielle Zustimmung des Ortsbischofs, es sind dies Functionen, deren Ausübung keineswegs den Hauptsatz des Privilegs alterirt, es sind dies nicht Handlungen, wodurch die Jurisdiction bewiesen wird, denn diese ist für jeden anderen Priester, er mag eine Stellung haben in der Kirche, wie er will, ausgeschlossen, praeter sedem apostolicam. Indem man diesen Zusatz machte, glaubte man durch Einräumung gewisser Rechte, den Hauptanstoß zu beseitigen, der dadurch entstand, daß das canonisch feststehende Recht, das bischöfliche Oberaufsichtsrecht, durch jene Formel vollständig aufgehoben war; die Bischöfe hatten übrigens nicht bloß das Recht die Altäre, sondern überhaupt die Kirchen zu weihen, die Priesterweihe zu ertheilen, das Chrisma zu weihen 2c., es sind dies Functionen, die ihnen selbstverständlich durch die Beseitigung der Jurisdiction nicht genommen werden konnten und auch nicht genommen worden sind, die also neben der einfachen Hauptbestimmung fortbestanden, ohne daß deren Erwähnung im Einzelnen nöthig gewesen wäre.

Weiter kommt noch in Betracht, daß mehrere Urkunden und gerade solche aus späterer Zeit, die sonst formell nicht zu beanstanden sind, nur den Zusatz vel episcopum nach sacerdotem haben und den andern Zusatz nicht kennen; es ist dies ein Beweis, daß wenn er wirklich echt, d. h. einer Originalurkunde jener Zeit angehörig gewesen wäre, wenigstens als höchst abkömmlich und überflüssig erscheinen mußte. Der Zusatz zu sacerdotem ist ein rein erklärender und erläuternder und findet sich vorzugsweise in verdächtigen Urkunden und springt namentlich in der zweiten Fassung der Bulle des Pabsts Zacharias, die doch dem Bischofe Boni-

facius selbst verliehen wurde, besonders in die Augen, indem seinem Kloster ein Recht verliehen wird, daß sein eignes Recht beschränkt. Die erste Originalurkunde, in welcher der fragliche Zusatz nebst Erwähnung der Diöcese verbürgt ist, stammt aus dem Jahre 1049, einer Zeit, wo allerdings die Diöcesanverhältnisse entwickelt und auch wiederholt schon Competenzconflicte entstanden waren; aber auch diese Urkunde führt specielle Rechte des Bischofs nicht an, sondern hat nur zu sacerdotem den Zusatz: specialiter episcopum in cuius diocesi constructum esse videtur; während die Originalurkunde von Clemens II. vom Jahre 1046 diesen Zusatz ebenso wie die vorausgehende Bulle Benedicts VIII. wiederum nicht hat, steht er dagegen in der bloß in Abschrift vorhandenen Urkunde Johanns XIX. bei Eberhard in der Fassung, wie sie in einem andern spätern Originale von Clemens II. vorkommt; die andere Copie Eberhards, welche gleichlautend ist mit der Bulle Benedikts VIII., hat dagegen wiederum diesen Zusatz nicht, es ist hier von neuem offenbar, wie willkürlich diese Abschriften angefertigt sind und ich stehe darum nicht an, alle vorher entwickelte Gründe zusammengefaßt, diesen Zusatz in der einen oder der anderen Form für die Karolingerzeit als Interpolation zu bezeichnen.

Eine andere Ansicht [1]) hält die Differenzen in diesem Passus wegen der Erwähnung des Bischofs in den Bullen jener Zeit für absichtliche nnd somit echte. Die Bullen vom Jahre 828 bis 936 erwähnen nur die sollemnitas missarum und die consecratio altaris als dem Bischofe zustehend, die von 943 nun wiederum, wie die älteste Bulle, die solemnitas missarum. Darnach erscheint dieser Zusatz als ein von Hadrian dem Erzbischofe Lull gemachtes Zugeständniß, wenn ihm Consecration und Ordination wieder zuerkannt wurde; man muß jedoch hierbei nicht übersehen, daß gerade diese Bulle ihrem ganzen Wortlaute nach als höchst verdächtig anerkannt ist; und darum auch nicht beweisend ist; damit fällt denn auch die Schlußfolgerung, als ob nun Fulda im Jahre 828 eine günstiger lautende Bulle erhalten habe und endlich gar 943 solche Bullen, welche die bischöflichen Befugnisse wie zu Zeiten des Bonifacius einschränkten.

Außer diesen mehr auf den wesentlichen Inhalt des Privilegiums sich beziehenden Zusätzen begegnen wir im Laufe der Zeit noch einer ganzen Reihe von Bestimmungen, die sich zuerst in den Copien finden und sodann auch durch nachfolgende Originale vollkommen an-

---

[1]) Sickel, 47,623.

erkannt werden. Es läßt sich dabei nicht immer, zumal bei der großen Vorsicht, mit welcher die Eberhard'schen Copien zu betrachten sind, entscheiden, ob sie der Zeit, für welche sie durch eine Copie schon beansprucht werden, auch wirklich zukommen, oder ob sie da noch als Interpolation zu betrachten sind. Wir ziehen von den Zusätzen hierher nur diejenigen, welche sich in päbstlichen Privilegien befinden, welche dem Karolingerzeitalter angehören und werden dabei nur noch ganz vereinzelt genöthigt sein, auf die Urkunden der späteren Zeit Rücksicht zu nehmen. Viele der hier in Betracht kommenden Zusätze sind jedoch der Art, daß sie keine wesentliche Entscheidung für die Bedeutung der Urkunden enthalten und der Werth jener seinem Hauptgesichtspunkte nach unangetastet bleibt, mögen diese nun als unbedenklich stehen bleiben oder als verdächtig zu beseitigen sein.

Von den in jenen, bereits generell als verdächtig anerkannten Bullen und deren Zusätzen ist natürlich hier ebenfalls nicht mehr die Rede. In der Bulle Gregor's IV. findet sich in der zweiten Abschrift Eberhards die Stelle von precipiendo etiam precipimus bis in proprietatem susceperit; sie ist weder in der noch erhaltenen Copialurkunde noch auch in der ersten Abschrift Eberhards enthalten und gibt sich ihrem ganzen Inhalte und Wortlaute nach als Interpolation zu erkennen, sie ist darum auch mit Recht aus der Urkunde (Dronke, Nr. 477) gestrichen.

Aus gleichen Gründen muß dieselbe auch in der Urkunde Leo's IV. an Hatto beanstandet werden [1]). Die beiden darauf folgenden Bullen haben diese Stellen schon ohnehin nicht [2]), dagegen hat die Bulle des Pabstes Nicolaus (859) einen andern neuen Zusatz: Ceterum vero hoc deliberantes decernimus ut congruis temporibus nostrae sollicitudini ecclesiasticae intimetur, qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur concordiaque convenienti ecclesiastico studio mancipetur, ne forti quod absit sub huius privilegii obtentu animus gressusque rectitudinis ve-

---

[1]) Dronke, Nr. 557 läßt sie hier ohne Bedenken stehen.

[2]) Sie lautet: Proinde precipimus sub testificatione Christi et ecclesiae et auctoritate beati Petri apostoli confirmamus ut nullus hominum de rebus et reditibus seu de familiis quae ad stipendia fratrum vel ad hospitale pauperum necnon ad portam hospitum pertinent auferre vel in beneficium suscipere persumat. sed magis sicut constituit beatissimus Christi martir Bonifacius qui in eodem feliciter pausat monasterio omnia regulariter ordinata sint, quae etiam deo prospicio inconvulsa permaneant tam haec quae suo tempore quam quae nostro vel futuro tempore idem monasterium ex decimis et oblationibus fidelium in proprietatem suscepit.

strae a norma justitiae aliquo modo retorqueatur. Denselben Zusatz haben die Bullen Johannes VIII (876), Stephans VI (891), Benedicts IV. (901), Johanns X. (917), Leo's (930) und dann erst Sylvesters (999); in dem Originale Benedicts VIII. steht dieser Satz nicht, erst die Originalurkunde Leo's IX. (1049) und Victors II. (1057) haben auch diesen Zusatz. Es würde demgemäß die Frage entstehen, ob dieser Zusatz als genuin in den früheren Urkunden oder ebenfalls als interpolirt anzusehen ist. Ich stehe nicht an, mich für das letztere zu erklären. Diese Bestimmung kommt zur damaligen Zeit sonst nicht vor, sie setzt eine specielle Beaufsichtigung durch den Pabst voraus und wird sogar geradezu als Corollar des besondern Privilegiums hinzugefügt; es wäre kaum begreiflich, warum man eine solche wichtige Bestimmung in den nachfolgenden Urkunden wiederum weggelassen habe; wollte man einwenden, diese wären in diesem Puncte verstümmelt, so läßt sich der Text der wohl erhaltenen Originalurkunden späterer Zeit dem entgegenhalten, welcher diesen Zusatz nicht hat. Wir halten diesen Zusatz erst dann wirklich am Platze, wo die Stellung des Klosters zum Pabste wesentlich eine andere geworden; das Kloster in das Eigenthum des päpstlichen Stuhles übergegangen war, wie dies oben bereits angegeben ist und seinen Ausdruck gefunden hat, auch in der Originalbulle Clemens II., worin bestimmt wird, daß das Kloster „specialiter sub immunitatem sanctae nostrae romanae sedis apostolicae" zu verbleiben habe; das ist also nach dem Jahre 1049, und so finden wir es durch die Originalbulle Leo's IX. auch bestätigt [1]). Man hat von anderer Seite her diesen Zusatz auch in den Urkunden aus früherer Zeit für unbedenklich erklärt, indem man sagte [2]), derselbe habe dem Kloster eine Verpflichtung auferlegt, welche in eine echte Urkunde einzuschieben sicher die Mönche kein Interesse gehabt hätten. Man könnte das zugeben, wenn durch diesen Zusatz lediglich eine Last für das Kloster erwachsen wäre; es lag aber mehr als eine Pflicht, es lag auch ein Recht darin: indem er die Stellung zum päbstlichen Stuhle regelte und klarstellte, mußte viel daran gelegen sein, nachweisen zu können, daß auch schon in früherer Zeit dies Rechtsverhätniß bestanden habe.

In ähnlicher Weise scheinen auch der in der Bulle Stephan VI. (891) zuerst vorkommende Zusatz: et neque regi neque episcopo cuilibet vel comiti vel aliae magnae parvaeque personae

---

1) Dronke, 750.
2) Sickel, 47,611.

licitum sit quamlibet vim inferre sive aliquam controversiam facere in rebus vel familiis eiusdem saepe dicti venerabilis monasterii, ebenso wie der in der Bulle Benedikts IV. (901), sowie die weiteren Zusätze, welche zum größten Theile für diese Zeit noch nicht passen, vielmehr aus der geänderten Stellung des Klosters aus späterer Zeit, wo dasselbe in die Defensio des päbstlichen Stuhls aufgenommen war, hervorgegangen zu sein. Daraus erklärt sich, daß der Pabst in ähnlicher Weise neben der Exemtion eine Reihe von Bestimmungen gab, die sonst nur der König durch die Immunitätsurkunde verlieh; indem wir das minderwichtige Verbot, ut nulla femina inibi ingredi presumat, und nemo in eodem monasterio vel in ceteris eius locis placitum habeat, eine Erneuerung älterer Bestimmungen, und die Erlaubniß verbum dei predicare bei Seite lassen, ist dagegen das nunmehr vom Pabste ertheilte Recht der freien Abtswahl ein solches, das früher nur von den Königen den Aebten Fulda's und zwar gewöhnlich mit der Immunität zusammen bewilligt worden war, (Dronke, 322 und 47) oder auch in einer besondern Urkunde, wie das Karl d. G. that. Ein fernerer Beweis für das verdächtige Vorkommen dieser Zusätze in den eben erwähnten Bullen gibt die Abweichung der Copien von einander an die Hand. So hat z. B. die eine Copie der Bulle Johannes X. (917) alle diese Zusätze, während dieselben sämmtlich in der andern fehlen. Ebenso hat Eberhard in dem Privilegium Marinus II. diese Zusätze in der einen Copie nicht, während sie in der andern mit neque regi beginnen, sich alle der Reihe nach anschließen und mit dem oben bereits besprochenen Zusatze, ut congruis temporibus bis retorqueatur, endigen. Bei einer solchen Abweichung in den Texten dürfte doch wohl die Beanstandung eine gegründete sein, denn wäre die zweite Copie dem Originale nachkommend, so müßte notwendig die erste arg verstümmelt sein; wir halten aber den Wortlaut der ersten für den richtigeren, annähernd der Formel des liber diurnus und darum die Zusätze für interpolirt; dazu kommt noch, daß die der Zeit nach darauf folgenden Privilegien Johanns XII und Johanns XIII. (961 und 969) und Johann XV., sowie die erste Copie von der Bulle Silvesters (999) bei Eberhard diese Zusätze nicht haben; sie finden sich ferner nicht in der ersten Originalurkunde (1024), verdächtiger Weise aber alle in der Copie der Bulle Johanns XIX. (1031), während die andere Copie, gleichlautend mit dem Privilegium Benedikts VIII., sie wiederum nicht hat; auch die Originalbulle Clemens II. ist bei Eberhard wiederum in ihrem ganzen zweiten Theile geändert und mit

diesen Zusätzen versehen; eiu deutlicher Beweis der Interpolation, da das Original zum Vergleiche vorliegt. Und wiederum ist es hier erst die Bulle Leo's IX. (1049), welche diese Zusätze im Originale uns verbürgt und dieselben noch erweitert, in einer Zeit, wo die Stellung des Klosters zum päbstlichen Stuhle sich vollständig umgebildet hatte.

Haben wir nunmehr aus der langen Reihe von Urkunden, welche über einen Zeitraum von drei Jahrhunderten sich ausdehnten, aus den einzelnen Diplomen einzelne Zusätze als offenbare Interpolation, für jene Zeiten noch nicht zu Recht bestehend anerkannt, so möchten wir doch eine absichtliche Fälschung dieser Documente damit nicht ausgesprochen haben; die Sache würde sich einfach so erklären lassen. Im Laufe der Zeiten waren die Originale mehrfach abgeschrieben und jene theilweise zu Vorlagen bei dem Könige, dem Pabste und bei sonstigen Verhandlungen benutzt worden, viele mochten auch, namentlich die älteren Documente durch Brand und sonstige Schäden zu Grunde gegangen sein; es waren daher nur noch von den meisten die Copien übrig, die schon ohnehin, wie dies selbst bei Originalen bereits oben nachgewiesen ist, mehrfach durch Versehen und Irrthum der Copisten von einander abwichen. Als man nun im 11. Jahrhunderte daran ging, diese Copien von neuem einzutragen, so lag es nahe, den Inhalt jener älteren Urkunden mit dem der neuen, im Originale vorhandenen zu vergleichen, die nun mit der im Laufe der Zeiten veränderten Stellung des Klosters zum päbstlichen Stuhle allerdings erweiterte Bestimmungen und Rechte enthielten. Man hatte eine neue Bildung vor sich und mochte dabei von der Ansicht ausgehen, daß diese Verhältnisse wol schon früher bestanden hätten, aber durch Irrthümer der älteren Copisten ausgelassen oder als unwesentlich absichtlich übergangen worden wären; man ergänzte darum die älteren Urkunden aus den nachfolgenden; und so entstanden diese Interpolationen, für welche wenigstens in der Mitte des 12. Jahrhunderts um deswillen kein praktisches Interesse mehr vorlag, weil damals ja fast alle diese Punkte in Originalbullen anerkannt waren. Nimmt man dazu noch das Bestreben der späteren Generation in allen Verhältnissen möglichst weit die Nachweise und Anknüpfungspunkte in die Geschichte der Vergangenheit zurückzuführen, wie sich dies auch auf anderen Gebieten der Geschichte bestätigt findet, so wird diese Erklärung bei dem sonstigen Mangel positiver Zeugnisse, sich nicht als unwahrscheinlich herausstellen.

Wenn wir jedoch alle diese Zusätze ausscheiden, so bleibt dennoch für diese ganze lange Reihe von Urkunden, welche mit einem

unanfechtbaren Originale abschließen und in den Formeln des liber diurnus, der außerhalb jedes etwaigen Einflusses der Fuldaer Urkunde liegt, ihre Beglaubigung fanden, im Wesentlichen immer dieselbe Fassung (et ideo omnem sacerdotem .... prohibemus) als das Minimum des Wortlauts bestehen, und diese gerade enthält den Rechtssatz, daß das Kloster Fulda der Jurisdiction jeder andern geistlichen Autorität entzogen und ausschließlich der Jurisdiction des päbstlichen Stuhls unterstellt wird.

Damit ist denn nun eine Stellung des Klosters Fulda anerkannt, wie sie allerdings bis dahin im Frankenreiche noch nicht vorgekommen war. Es war dies wesentlich der Grund, von dem aus man früher die Echtheit der Diplome angezweifelt hatte, und die man, weil sie eine Verletzung der canonischen Rechte enthielten, darum gerade für unmöglich erklärte. Es ist schwer, ja fast unthunlich, die letzten entscheidenden Beweggründe Seitens des Pabstes und des heil. Bonifacius von unserer Zeit aus noch festzustellen, jedenfalls müssen wichtige Gründe damaliger Zeit vorgelegen haben, solche Bestimmungen zu treffen, wodurch gerade Fulda der Aufsicht jeglicher bischöflichen Gewalt entzogen war. Der Grund, daß Bonifacius als päbstlicher Legat und als Landesbischof die Oberaufsicht in einer Person vereinigte, würde nur für die Lebensdauer jenes geltend gemacht werden können und wol kaum entscheidender Grund gewesen sein, eine so weit tragende Bestimmung zu treffen. Die Folge hat allerdings gelehrt, daß die Exemtion von Klöstern nnd ihre unmittelbare Unterordnung unter Rom diesen wiederholt zu Schutz und Nutzen gereicht ist; auch steht diese Einrichtung nicht so ganz vereinzelt da, als es ursprünglich erscheinen dürfte. Bekannt sind die Klagen der Klöster gegen die Bischöfe aus der Zeit Gregor I. (590 bis 604), welche man aus den darauf folgenden Anordnungen am besten erkennt. Gregor untersagte den Bischöfen, den Mönchen eines Klosters einen fremden Abt aufzudringen, die Güter und Documente derselben zu beschädigen, durch ihre Besuche ihnen lästig zu werden oder Geschenke von ihnen zu erpressen. Einen weiteren Beweis vorhandener Mißstände erkennen wir auch aus dem Inhalte der Privilegien, wonach die Bischöfe sich verpflichten, bei dem Tode des jedesmaligen Abtes den von den Mönchen Gewählten anzuerkennen, nicht anders als auf Einladung des Abtes das Kloster zu besuchen, sich daselbst mit einer mäßigen Bewirthung zu begnügen, sich zu enthalten vom Vermögen des Klosters, von seinen Schenkungen, Opfern, Büchern, Geräthen, auch nicht unter dem Vorwande eines Geschenks, sich an-

zueignen. Nur die vorhandenen Mißstände konnten offenbar die Veranlassung sein, daß man solche Bestimmungen traf, wodurch deren Wiederkehr unmöglich gemacht werden sollte[1]). Aber auch abgesehen davon waren bereits für andere Klöster Ausnahmen geschaffen worden; für Murbach war, wenn auch nur für einen gewissen Fall, aber doch immerhin schon dem Abte das Recht eingeräumt, einen andern Bischof als den eigentlichen Diöcesan zur Ausübung geistlicher Functionen heranzuziehen. Mehr noch als dieses vereinzelt stehende Beispiel aus dem Fränkischen Reiche mochte noch auf die Entschließungen des hl. Bonifacius und die daraus hervorgegangenen Anträge an den päbstlichen Stuhl die Erinnerung an die Einrichtung seines Heimatlandes eingewirkt haben[2]). In den südlich gelegenen angelsächsischen Reichen in Britannien hatten einzelne Klöster gleichfalls eine gesonderte Stellung, auch diese erhielten päbstliche Bullen, durch welche die Päbste aus eigner Autorität die Verhältnisse derselben regelten. Eine ganz besondere Analogie zeigt sich hier in einem Falle. Biscopus hatte zu Ehren des hl. Petrus ein Kloster gegründet; das Land dazu hatte er von dem Könige Egfrid geschenkt erhalten; darauf begab er sich zum Pabste und empfing von diesem „in munimentum libertatis monasterii epistolam privilegii ex auctoritate apostolica firmatam." Mit dieser Urkunde kehrte er nun nach Britannien zurück und erhielt das Privilegium vom Könige Alfred auf einer Synode der Bischöfe bestätigt. Auch findet sich in einem andern für ein brittisches Kloster ertheilten Privileg[3]) des Pabstes Sergius I (687—701) eine fast ähnliche Ausschließung der bischöflichen Gewalt und die Stellung des Klosters unmittelbar unter die Jurisdiction des päbstlichen Stuhls. Wenn nun auch im Großen und Ganzen das Streben des hl. Bonifacius darauf hinaus ging, die gesammte fränkische Kirche in ein inniges festes Band mit dem päbstlichen Stuhle theils wiederherzustellen, theils auch neu zu begründen und im Allgemeinen die Klöster der neu begründeten Episcopalgewalt unterzuordnen, so läßt sich doch auf der andern Seite auch begreifen, daß er für diese, seine Lieblingsschöpfung Fulda eine solche exemte Stellung wünschen mochte, um gerade dadurch das festeste Band zwischen diesem Kloster und dem päbstlichen Stuhle zu gründen, diesem einen dauernden Einfluß auf die

---

[1]) Rettberg, II, 672; die Formeln Marculfs bei Bouquet IV, 467.
[2]) Sickel, 47,636.
[3]) Jaffe, 1644.

weitere Entwickelung der Landeskirchen sicher zu stellen, daß er alle Zwischenpersonen beseitigte, dieses zu einem unabhängigen Kloster erklärte, dessen defensor in der Karolingerzeit der König als oberster Schirmherr der Kirche war.

IV.

Von besonderer Wichtigkeit nicht bloß für den Nachweis der Besitzungen und des allmäligen Anwachsens des Besitzstandes des Klosters und seiner Erwerbungen, selbst in den fernsten Gegenden, sondern insbesondere auch für die uns dadurch gewährte und erhaltene Einsicht in die geographischen Verhältnisse jener Zeit, zur Bestimmung der Grenzen der Gaue und deren Unterabtheilungen, der Marken einzelner Ortschaften und daran knüpfend die Ausdehnung der Machtbefugnisse der Grafen und Centgrafen, sowie die Größe und Ausdehnung der kirchlichen Gebiete und sonstiger damit zusammenhängender Verhältnisse sind für uns die **Gauurkunden**, (chartae pagenses), worunter wir neben den Urtheilssprüchen in den Gaugerichten vorzugsweise die Schenkungsurkunden Privater (traditiones oder chartae traditionum) und die Tauschverträge (concambia) verstehen, zu welchen letzteren auch die, welche vermöge ihres Inhalts, insbesondere, wenn Königsgut zum Tauschobjecte gehörte, der königlichen Zustimmung bedurften, gerechnet werden.

Von den vielen hundert Originalschenkungsurkunden, welche seit frühester Zeit dem Kloster Fulda zur Bestätigung seines rechtmäßigen Erwerbs von Besitzungen und Ländereien seitens Privater ausgestellt wurden, ist uns aus den ersten Jahrhunderten nicht eine einzige Originalurkunde mehr erhalten. Wol aber wissen wir, daß schon früher diese Urkunden in Copialbücher und Chartularien eingetragen worden sind. So berichtet uns ein solcher Urkundenschreiber, der Mönch Eberhard, welcher zur Zeit des Abtes Marcward (1150—1168) es unternahm, diese älteren Urkundensammlungen von neuem zu copiren, daß noch 8 Codicelle damals vorhanden gewesen seien, die ihm zur Vorlage gedient haben. Die Veranlassung zu dieser neuen Sammlung erklärt sich aus den Verhältnissen, unter denen Abt Marcward seine Regierung antrat und worüber er uns selbst berichtet. Er traf bei seinem Antritte kaum so viel Vorräthe in dem Kloster, daß die Mönche nur einen Tag davon erhalten wer-

den konnten, weil einerseits die Besitzer der Lehnsgüter des Klosters nur noch lieferten, was sie wollten und andererseits die angrenzenden Großen von dem Kirchengute des Klosters nahmen, was ihnen gut dünkte, ohne daß Jemand sie daran gehindert hätte. Dem Beispiele der Reicheren und Vornehmen folgten die Armen, sie ließen sich in den Waldungen des Klosters nieder, rodeten dieselben aus, und bauten sich auf diesem Neubruchlande (novalia) ihre Häuser. Die Noth zwang die Aebte die wertvollen Gefäße und Kirchengeräthe, selbst die kostbaren Gewänder zu verkaufen, da sie auch auf dem Rechtswege nichts ausrichten konnten, indem sich die Pflichtigen auf das „Lehnrecht" bezogen. Um nun die Besitzungen und die Einkünfte des Klosters von da an von neuem festzustellen, ließ Marcward nicht allein die darüber sprechenden Urkunden neu aufstellen, sondern er suchte auch durch genaue Feststellung des Besitzes selbst das Eigenthum des Klosters zu sichern.

Eberhard, über dessen weitere persönliche Verhältnisse wir nicht unterrichtet sind, unternahm nun dieses Werk; er klagt wiederholt in der Vorrede, daß einzelne Blätter der Vorlagen theils wegen ihres allzuhohen Alters und der ihm nicht geläufigen Schrift, die er scotica scriptura nennt und damit die angelsächsisch-lateinische meint, theils auch wegen der schlechten Beschaffenheit der Urkunden und des Pergaments nur schwer zu lesen gewesen seien. Daraus mögen sich denn auch die vielfach vorkommenden Irrthümer im Lesen und Schreiben erklären, die allerdings manchmal in der Verwechslung der Namen von Orten und Gauen, Dinge, die ihm doch bekannt sein mußten, an ein gewisses gedankenloses Copiren uns erinnern; freilich fragt es sich hierbei, sowie bei den mannigfachen Abänderungen der Urkunden und Abweichungen von feststehenden Formen, was davon auf seine Rechnung und was auf die Schuld früherer Schreiber zu setzen ist; wenn er auch Urkunden thatsächlich in seinen Codex eingetragen hat, die wir jetzt als gefälscht und interpolirt oder verstümmelt anerkennen, so müssen wir bedenken, daß er ebenfalls schon fast 400 Jahr nach der Zeit lebte, in welcher diese Urkunden ausgestellt wurden; wo also solche Aenderungen, vielleicht auch zuerst nur als erläuternde Zusätze aus anderen Urkunden beigefügt waren, die dann nach und nach wiederholt in den Text aufgenommen, ihm nun so überliefert wurden. Ein Urtheil, daß ihn darnach einen „Fälscher (falsarius)" oder einen „albernen Concipisten" [1]) nennt, ist nicht gerechtfertigt, wenn man aller-

[1]) Falke, tradit. Corb. p. 81 und Wenck hessische Landesgeschichte 2,410.

dings dem Umstande, daß er zweimal hintereinander ganz dieselbe Urkunde einträgt und sonstiger Irrthümer sich vielfach schuldig macht, eine gewisse mechanische, gedankenlose Abschreiberei nicht gerade verkennen kann.

Von den acht, damals noch vorhandenen Chartularien ist gegenwärtig nur noch eines in hiesigem Landesarchive, es enthält die Schenkungen aus dem Worms-, dem Rhein- und dem Nahegau, sowie dem Elsaß, wozu dann noch einige Schenkungen aus dem Grabfeld später nachgetragen sind. Diese ersten Schenkungen fallen in die Zeit der 4 ersten Aebte, sind von einer Hand geschrieben und die Schriftzüge tragen den Charakter des angelsächsischen Ductus [1]). Die Frage, in welcher Zeit dieser, sowie die 7 andern codices geschrieben worden seien, hat man dahin beantwortet, daß Hraban diese Chartularien habe anlegen lassen; dagegen hat man eingewandt, daß die Anlegung derselben einer noch früheren Zeit angehören [2]), denn die Zusammenstellung und Sammlung dieser Urkunden wäre die notwendige Folge des Capitulars Karls des Großen vom Jahre 805 gewesen, durch welches in allen Klöstern und Bisthümern angeordnet wurde, Notare zu halten und damit wäre auch die Anlegung eines Chartulars „bedingt"; man könnte wol richtiger sagen, wahrscheinlich, denn so absolut folgt das erstlich nicht daraus und zweitens hatte bereits das Kloster Fulda, ehe Karl der Große diesen Befehl erließ, seine cancellarii, die als Notare Dienste leisteten, so daß man noch viel weiter zurück die Anlegung der Sammelwerke datiren könnte, ohne sie mit dem Capitulare Karls in Zusammenhang bringen zu müssen: denn wir finden schon 780 einen Odalricus presbiter in vice Enuzes subscriptus, ebenso führt schon 803 ein Recheo den Titel Cancellarius und gerade deswegen sowie auch wegen des hohen Alters der Fuldaer Traditionen ist es höchst wahrscheinlich, daß schon zur Zeit Eigils Chartularien bestanden haben; aber wir sind nicht im Stande, deren Existenz bestimmt nachweisen zu können. Im Uebrigen spricht der Schriftcharakter der Handschrift dafür, daß diese zur Zeit des Hrabanus angefertigt wurde. Nach dem Muster des uns erhaltenen Codex waren nun die Urkunden derart eingetragen, daß die Schenkungen aus einem und mehreren Gauen immer zusammengestellt waren und man so alsbald eine Uebersicht über die Besitzungen des Klosters in den verschiedenen

---

[1]) Schannat, trad. fuld. praef. gibt Schriftprobe.

[2]) Dronke, antiq. praef.; Kunstmann, Gelehrte Anzeigen der bayrischen Academie der Wissenschaften, Jahrgang 1845, Nr. 21 seq.

Gauen erhielt. Von den 7 andern, abhanden gekommenen Bänden ist uns der Inhalt zweier erhalten: sie umfassen die Schenkungen in 161 Urkunden, aus dem Salgau, Weringau, Aschfeld und Sinngau einerseits und andererseits 249 Schenkungen aus den Gauen Grabfeld und Tullifeld in den Zeiten vor und nach Hraban und hören mit Hadamar auf. Diese beiden Bücher, welche Pistorius mit einem dritten Buche in einem Manuscripte auf der Bibliothek zu Hechingen auffand, sind nach der Mitte des 16. Jahrhunderts aus der damals noch reichen Bibliothek des Klosters durch einen der Reformation angehörigen Historiker[1]) entwendet und sodann in die Bibliothek eines „großen deutschen Grafen" gekommen. So erzählt uns nämlich Pistorius[2]), welcher diese beiden Codicille in seinem Werke scriptores rerum Germanicarum zu Frankfurt a. M. 1607 herausgab. Nehmen wir nun die Angabe des Pistorius in der Vorrede zu seinem Werke, wonach die Entwendung der Manuscripte aus dem Kloster Fulda vor „fünfzig Jahren" stattgefunden haben soll, nicht ganz wörtlich, so würden wir, da die Vorrede am 1. August 1607 geschrieben ist, dies auf die Zeit des Abts Theodorich von Eusigkeim (1550—1558) beziehen können und wir hätten dann allerdings in den Ereignissen unter der Regierung dieses Abtes einen Anhalt, der das Abhandenkommen der Manuscripte wahrscheinlich macht. In das Jahr 1552 fällt nämlich der Ueberfall Christians von Oldenburg mit 11000 Mann Kriegsvolk in den Stift Fulda. Schon nach Geisa hatte der Abt eine Gesandtschaft dem Grafen entgegengeschickt, um den Einbruch in sein Land abzuwehren, allein die Gesandten waren unverrichteter Sache zurückgekehrt. Der Graf rückte in Fulda ein. Der Abt suchte diesen unwillkommenen Gast bei guter Laune zu erhalten und sandte ihm des Abends gleich nach seinem Einmarsche „ein Faß Wein, einen Karren von Haber sammt einer großen Stütze voll guter Forellen und Hechte"; allein das half wenig; der Graf stellte im Namen des Herzogs Moritz von Sachsen die Aufforderung, ihm 20,000 Thaler vorzustrecken und alles Geschütz nebst Munition auszuliefern; ferner verlangte er die Wiedereinsetzung der Herren von Riedesel in Stadt und Amt Lauterbach. Die Verhandlungen über diese Forderungen zogen sich in die Länge, der Abt wurde als Gefangener in seinem Schloße bewacht, es wurden alle öffentliche Gebäude besetzt und daselbst Kisten und Kasten durchsucht. Bei dieser

---

[1]) Ab haeretico praedicante historico.

[2]) Pistorius geb. 1546 zu Nidda starb als Domherr 1608 zu Freiburg im Breisgau. Der Spezialtitel lautet: Germanicarum antiquitatum thesaurus vel traditionum fuldensium libri tres.

Gelegenheit können die Codicille mitgenommen worden sein; wahrscheinlicher wird es jedoch, und dazu würden die Nachrichten des Pistorius besser passen, wenn man noch einige Jahre hinzuzählt und das Abhandenkommen der Codicille in die Regierungszeit des Abtes Wolfgang Schutzbar v. Milchling (1558—1567) setzt; wir hätten hier an den Besuch des Centurionen Mathias Flacius aus Albona in Illyrien [1]) zu denken, dessen Bestrebungen, wie schon die Zeitgenossen bemerkten, Material für seine, im Verein mit seinen anderen Mitarbeitern, Faber, Wigand, Judex u. s. w. herauszugebende Kirchengeschichte herbeizuschaffen, nicht immer als ein ganz redliches geschildert wird, so daß sich noch in manchem Buche der Bibliotheken bei fehlenden Seiten, welche er ausgeschnitten hatte, die Bemerkung eingetragen findet: „hic culter Flacii.“ [2]); derselbe wird der Entwendung ganzer Schriften beschuldigt und darum nennen auch seine Gegner sein Werk „vollendet durch Diebstahl und Tempelraub eines gottvergessenen Ueberläufers.“ [3]) Das Werk führte den Titel: Centuriae Magdeburgenses historiae ecclesiasticae. Auf diesen Flacius paßt dann auch, was Pistorius weiter von dem späteren Besitzer der Manuscripte sagt, daß derselbe in den mannigfachsten Schicksalen des Lebens umhergeschlagen, viele seiner Bücher, da er dem Weine sehr geneigt gewesen wäre, um Geld zu bekommen, verkauft und versetzt habe und daß so die Fuldaer Codicille in den Besitz eines Grafen gekommen, in dessen Bibliothek geblieben seien, bis sie durch Erbschaft in die Hände des Grafen Joh. Georg von Zollern, den Sohn Eitel Friedrichs von Zollern kamen, wo sie Pistorius gefunden und dessen Herausgabe bewirkt hat. 1557 war nämlich Flacius Professor in Jena, 1561 wurde er seiner Professur entsetzt, er lebte nun umherziehend in Regensburg, dann in Antwerpen, Strasburg, Berlin und Frankfurt a. M., wo er im Maria Magdalenen-Hospital in Armut starb. Bei seinem Aufenthalte in Fulda könnte er nun die Bekanntschaft jenes Ritters gemacht haben, der, wie Pistorius erzählt, beim Abte in großem Ansehen gestanden und durch dessen Angehörige er die Bücher „mit vielen andern zum Gebrauche entnommen hatte.“ Darüber sind wir nämlich durch die eigenen Angaben Flacius im Klaren, daß er 1561 in Fulda war und daß er dort den Mönchen „einige noch nicht edirte Codices abgerungen“ habe. Es dürfte danach mehr wie wahrscheinlich sein, daß dieser

---

[1]) Geb. März 1520; sein Namen soll aus Vlacich oder Flach entstanden sein.
[2]) Schannat, h. f. I, 66 „execrandus Flacii Illyrici culter.“
[3]) Ersch und Gruber Encyclop. Band 45.

Flacius die Codicille mitgenommen hat; zumal er auch noch einmal im Frühjahre 1573 in Fulda war, wo eine vom Abte angeordnete, vorzugsweise von dem hessischen Erbmarschall von Riedesel gewünschte Unterredung mit einigen Jesuiten in Fulda stattfinden sollte. Es kam jedoch zu keinen förmlichen Verhandlungen, nur während der Mahlzeit wurden einige flüchtige Bemerkungen gemacht und man beschloß, den Streit schriftlich auszukämpfen. Da der Erbmarschall von Riedesel zu den Protectoren Flacius' gehörte, so würden wir damit auch die Person des Ritters haben, der sich seiner bei dem Abte annahm, und der auch später bei der Stadt Frankfurt, als ihn diese wegen seines unfriedfertigen Treibens [1]) ausweisen wollte, seine Fürsprache für ihn erhob. Außer diesen Codices traditionum vermissen wir aber auch noch andere Manuscripte aus der Fuldaer Bibliothek, namentlich eine sehr werthvolle Briefsammlung, die aller Wahrscheinlichkeit nach auch durch Flacius abhanden kam, von der wir gleich weiter unten sprechen werden. Wir wissen ferner von diesem Flacius, daß er schon bei seinen Lebzeiten manche der Handschriften wieder verkauft hatte und daß der Rest von 175 Handschriften von seiner Witwe (1597), Stück für Stück um 1½ Thlr., an den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig verkauft wurde, in Folge dessen sie zuerst nach Helmstedt und dann nach Wolfenbüttel kamen. [2]).

Wo die Codicille der Schenkungen, welche Pistorius in der Bibliothek des Grafen Johann Georg von Zollern, der in Hechingen seinen Sitz hatte, später hingekommen sind, darüber sind wir bis jetzt ohne weitere Nachricht; die deshalb angestellten Nachforschungen [3]) in Hechingen, Stuttgardt, Karlsruhe, Freiburg und Rastatt sind erfolglos geblieben und es wäre dadurch die Nachricht, daß diese Handschriften bei einer Feuersbrunst des Stammschlosses Zollern im 17. Jahrhunderte zu Grunde gegangen seien, nicht unwahrscheinlich, obgleich deren Wiederauffindung nicht gerade zu den Unmöglichkeiten zu rechnen ist, so lange keine bestimmte, zuverlässige Nachricht über deren Untergang beigebracht wird.

Die von Pistorius herausgegebenen Traditionen enthalten auch noch einen dritten Band, welcher Schenkungen aus verschiedenen Gauen umfaßt, die fast alle dem 12. Jahrhunderte angehören; wir finden sie nicht in den Summarien von Eberhard, derselbe theilt überhaupt nur 10 Nummern dieses Buches mit; dieselben liegen

---

[1]) Von Flacius soll der Name „Fläz", als Bezeichnung eines groben und ungefitteten Menschen, kommen.

[2]) Forschungen z. D. G. V, 372.

[3]) Gelehrte Anzeigen der Münchener Academie 1849, Nr. 136.

außerhalb der Grenzen des Zeitraums, den wir betrachten; jedenfalls haben wir darin überhaupt nur Nachträge spätерer Zeit zu den beiden Hauptbüchern zu sehen.

Wenn gleich uns zur Zeit fünf der 8 vorhergenannten Codicille ganz fehlen, so sind wir dennoch auch über deren Inhalt im Allgemeinen unterrichtet. In den Jahren (1152—1165) machte nämlich, wie erwähnt, unter der Regierung des Abts Marcward der Mönch Eberhard seine neuen Copien der vorhandenen Urkunden, die sich als zwei Pergament-Codices im hiesigen Archive im Ganzen gut erhalten befinden. Eberhard hat die Urkunden in gewisse Abtheilungen gebracht und diesen, sowie dem ganzen Werke Prologe vorausgeschickt, in welchen er sich über den Inhalt der einzelnen Abschnitte ausspricht. Das Werk im Ganzen enthält folgende Theile: 1) privilegia apostolicorum; 2) praecepta regum et imperatorum, von denen wir im Vorhergehenden schon gehandelt haben; 3) oblationes fidelium; 4) concambia quorundam prediorum; 5) traditiones familiarum monasterii Fuldensis. Der erste Band enthält im ersten Abschnitte von Blatt 3b an bis 69a 59 Bullen der Päbste, wie dieselben nach dem Index des Manuscripts in der Anlage angegeben sind; dieselben zerfallen in eine doppelte Reihe a) prima distinctio von Zacharias bis auf Benedict VIII. (1024), b) secunda distinctio beginnt mit dem unechten Briefe des hl. Bonifacius an Zacharias und mit der interpolirten und verunechteten Bulle Zacharias I. und geht bis auf die Zeiten, wo Eberhard das Werk schrieb; die letzte Bulle Nr. 59 ist das Privilegium Hadrian's IV. an den Abt Marcward und fällt zwischen 1155—1159, (Jaffe, 7072.)

Der zweite Abschnitt geht von Blatt 70a—135b und enthält die Immunitäten und Urkunden der Könige und Kaiser. Der dritte Abschnitt von Blatt 136a—177 beginnt mit der chartula St. Bonifacii und enthält sodann die Traditiones fidelium, Schenkungen Privater, nach den Gauen geordnet, aber nur im Auszuge als Summarien; es finden sich hier die Urkunden ausgezogen, welche in den 8 ehemals vorhandenen Codicillen enthalten waren, zu deren Controlle uns noch, wie oben erwähnt, die Urkunden in einem der alten Chartularien selbst und von zweien derselben durch Pistorius erhalten sind. Die Summarien dieser Urkunden sind in capitula getheilt, es folgen deren 51 an der Zahl; den Index [1]) derselben entnehmen wir aus dem später zu erwähnenden Copiarium III des hiesigen Archivs; es ist offenbar, daß das erhaltene Chartularium die Urkunden zu diesen Summarien enthält; dieselben

---

[1]) Anlage XI.

sind dann auch von Schannat, freilich in ganz veränderter Reihenfolge, in dem Codex traditionum mitgetheilt. Es ergeben sich aus dem Vergleiche beider sowie mit den Urkunden des Chartularium's folgende Bemerkungen: Nach Nr. 15, 47, 166, 170, 194, 196, 212, 215, 217, 218, im Ganzen 10 Nr., fehlen die Summarien der Urkunden, welche im Chartularium stehen, wobei allerdings zu beachten, daß die eine nach Nr. 15 von späterer Hand eingetragen ist. Von den Summarien Nr. 18, 94, 119, 136, 155, 157—162, 166, 196, 197, 198, also im Ganzen 15 Stücke, fehlen die Urkunden bei Schannat. Ebenso sind zu den Nr. 102—109 der Summarien die Urkunden nicht mehr vorhanden, weil die 4 Blätter, auf welchen diese gestanden haben, in dem Chartularium ausgeschnitten sind.

Das Kapitel 4 enthält die Schenkungen aus dem Volkefeld, dem Gollachgau, Tauber-, Jages-, Badanach- und Rangau von Nr. 1—136; zu diesem fehlen zur Vergleichung die Urkunden ganz, während dagegen dieselben wiederum in dem Abdrucke bei Pistorius uns erhalten sind, welche zu dem Kapitel 5, den Schenkungen aus dem Salgau und Weringau gehören. Die Vergleichung der Eberhard'schen Summarien mit den Urkunden bei Pistorius und Schannat gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Die Schenkungen enthalten im Ganzen 177 Nr.; davon fehlen die Urkunden bei Schannat zu 7—10, 33, 34, 118, 167, 168, 169, 174, 175, 176, im Ganzen 13 Stücke, welche sich bei Pistorius pag. 447, 453, 492, 493, 494 abgedruckt finden; in den Summarien fehlen dagegen bei Eberhard nach den Nr. 18, 112, 147 die Auszüge der Urkunden, welche bei Pistorius pag. 450, 475, 485 (Schannat 460) stehen; bei Pistorius, pag. 466 dagegen fehlt die Urkunde einer Schenkung nach Nr. 84, welche bei Schannat, Nr. 311 steht, ebenso fehlt bei Pistorius die Urkunde zu Nr. 101 der Eberhard'schen Summarien.

Kapitel 6 enthält die Schenkungen aus dem Hessen-, dem oberen und unteren Lahn- und dem Angergau, sowie aus Lotharingen und Westphalen; die Urkunden zu diesen 165 Nr. stehen zum größtentheile in dem Urkundenbuche von Wenck.

Kapitel 7—51 enthalten nebst den Summarien der Schenkungen aus Friesland Verzeichnisse von Gütern, Grenz- und Markbeschreibungen der Kirchspiele. Dieser dritte Abschnitt des ersten Bandes steht bei Dronke in den antiquitates S. 4—63.

Der zweite Band [1]), enthält die Schenkungsurkunden der Könige und Kaiser und anderer vornehmen Männer, welche mit

---

[1]) Das Kapitelverzeichniß in Anlage XII.

freigebiger Hand königliche Villen und große Besitzungen dem Kloster übergaben, von Bl. 7b bis Bl. 82b; diesen reihen sich dann die Schenkungen anderer Leute an, die ebenfalls nur in Form von Summarien von Bl. 83a—115b mitgetheilt sind; dieselben stehen bei Dronke, in den antiquitates auf S. 69—115 und umfassen die Schenkungen aus den Gauen Thüringens mit 310 Nr.; aus den Gauen Grabfeld und Tullifeld mit 225 Nr.; aus den Gauen Bayerns und Schwabens mit 82 Nr.; aus den Gauen Sachsens und Frieslands mit 114 Nr. und sodann aus dem Maingau und der Wetterau mit 321 Nr. Im Ganzen 1052 Schenkungen. Auf diese Summarien folgen nun von Bl. 116a—131a die Tauschverträge (concambia) und sodann ein Abschnitt über die Einkünfte des Klosters, seine Dienst- und Zinsregister (Dronke, ant. 115—142); den Schluß von Bl. 158a—190b machen die Schenkungen der Mönche und Klosterangehörigen; Eberhard nennt diesen Abschnitt „libellus de oblationibus fratrum fuldensium“ und weist in der Einleitung zu diesem Kapitel den Einwand, den man damals erhob, daß die Klostergeistlichen so viele Geschenke nicht hätten annehmen sollen, mit den Worten zurück: „Si vobis spiritalia seminamus, id est orationes ad deum mittimus, cur non vestra carnalia metamus, id est vestris terrenis facultatibus sublevamur“.

Den Schluß des zweiten Theils macht die Autobiographie Marcwards (in den Urkunden Marchward, bei Eberhard Marquard und Marchward). Von dem ganzen codex Eberhardi besitzen wir nun wiederum eine Copie in einem Bande; sie ist angefertigt entweder in der 2. Hälfte des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es sind darin alle Abbildungen und gemalte Initialen weggelassen, deshalb hat sich der Inhalt in einen Band vereinigen lassen. Die Handschrift enthält 248 Blätter in fol. Pergament, und ist ebenfalls in 2 Columnen geschrieben. Diese Copie ist im Archive bezeichnet als Copiarium III und bereits oben erwähnt; sie ist deshalb wichtig, weil man in diesem Codex die ursprüngliche Lesart wieder findet, welche im codex Eberhardi eine spätere Hand corrigirt hat.

Wir haben sonach als Hauptquelle für den Nachweis über die Schenkungen, beziehungsweis die Schenkungsurkunden selbst, erstlich den erhaltenen Band des ältesten Chartulariums, dazu die Abdrücke zweier anderer jener Chartularien durch Pistorius, sodann den Codex Eberhards nebst dem Copiarium III. Diese Traditionen hat Schannat zum größtentheile in seinem Corpus traditionum fuldensium (1724), zum Theile auch in der historia fuldensis I. und dem dazu gehörigen codex probationum II. in seiner Dioecesis fuldensis cum annexa sua hierarchia (1727) sowie in seiner

Buchonia vetus aufgenommen. Es ist wahr, Schannat hat große und unläugbare Verdienste nicht bloß um die Geschichte Fulda's, sondern damit auch um die deutsche Geschichte; allein die Art und Weise, wie er die Quellen behandelte, verdienen in jeder Hinsicht den Vorwurf der Ungenauigkeit, Unzuverlässigkeit und der Willkür. Er läßt ganze Stellen aus den Urkunden weg, ja ganze Urkunden selbst unterdrückt er, er macht aus verschiedenen Urkunden eine, er ändert Zahlen und Namen, ohne dasselbe nur zu erwähnen; ja selbst die offenbar in vielen Urkunden vorhandenen Irrthümer durften nicht stillschweigend verbessert werden, sondern es mußte von jeglicher Aenderung Rechenschaft gegeben werden.

Burkard Gotthelf Struwe veranstaltete eine neue Ausgabe des Pistorius in seinen Scriptores rerum Germanicarum, Ratisbonae 1726, und richtete sich, wo er von der ersten Ausgabe im Texte abwich, nach dem von Schannat. Was aber Kreyßig und Schöttgen in ihren diplomataria et scriptores historiæ Germanicæ medii ævi tom. I, Altenburg 1753 geliefert haben, ist nichts anders als Abdrücke aus dem codex Eberhardi, welchen sie in einer schlechten Papierhandschrift vor sich hatten und dienen, wenn auch mit großer Vorsicht zu benutzen, nur dazu, uns darauf aufmerksam zu machen, was Schannat in dem Codex Eberhard's etwa übergangen hatte. Diese Umstände rechtfertigten nicht bloß sondern machten es geradezu zu einem historischen Bedürfnisse die Urkunden des Klosters Fulda in einer neuen, correcten und getreuen Ausgabe abgedruckt zu erhalten. Demselben entsprechen denn die Werke Dronke's: traditiones et antiquitates fuldenses und codex diplomaticus fuldensis; nach welchen Grundsätzen er dabei verfuhr, welche Handschriften er benutzte, darüber gibt er genau in der Vorrede sowie in den unter dem Texte befindlichen Bemerkungen zu den einzelnen Nummern des Urkundenbuches allzeit Rechenschaft. [1])

Zu den abhanden gekommenen Quellen der Geschichte des Klosters Fulda haben wir schließlich auch noch einer Sammlung von Briefen zu erwähnen, auf welche zunächst Dümmler in den Forschungen zur Deutschen Geschichte, Band V. 371, wiederum aufmerksam gemacht hat. In dem bereits oben erwähnten Werke der Magdeburger Centuriatoren theilt derselbe Flacius Auszüge,

---

[1]) Neue jenaische allgemeine Literaturzeitung, Leipzig 1846, Nr. 175. Allgemeine Literaturzeitung, Halle 1845, Nr. 226; Gelehrte Anzeigen der bayerischen Akademie 1849; Nr. 136—140, desgleichen 1845 Nr. 21 u. 22 und Sickel, in den Abhandlungen der Wiener Academie in den Bänden 36, 37, 39 u. 47. Roth in München vermißt an Dronke „den zünftigen Archivar".

die theils wörtlich angeführt, theils nur im Allgemeinen auf den Inhalt derselben Bezug nehmend erwähnt werden, eine Reihe von Briefen der Aebte und Mönche des Klosters Fulda mit. Dieselben beginnen, soweit sie bestimmbar sind, mit dem Jahre 818, also noch unter Eigil und werden namentlich zurückgeführt auf die Aebte Hraban, Hatto, Theoto, Sigehard und auf den Mönch Rudolf († 865), fallen also sämmtlich unter die Regierung Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen. Es sind die Concepte von Briefen, die von den Vorständen des Klosters und sonstigen hervorragenden Persönlichkeiten mit dem Könige, der Königin, den königlichen Kanzleibeamten, Bischöfen und andern bedeutenden Persönlichkeiten damaliger Zeit geführt wurden, deren Entstehungs- und Aufbewahrungsort um deswillen auf Fulda schließen läßt, weil eine solche Sammlung mit den verschiedensten Adressaten wol schwerlich anderswo zusammenzubringen war als an dem Orte, von dem die Briefe abgesandt wurden. Es ist leicht erklärlich, daß der Verlust dieser Briefe schwer zu beklagen ist, wo gerade solche Quellen, welche uns einen Einblick in das gesammte geistige Leben jener Zeit thun ließen, ohnehin spärlich genug fließen, oder richtiger gesagt, uns fast ganz abgehen. Auch hier müssen wir wiederholt den Verdacht aussprechen, daß jener Flacius es war, welcher diese Briefe aus dem Kloster mitnahm, da er in einem Briefe an Gallus vom October 1561 [1]) sagt, daß er im Jahre 1561 „zum Nutzen der Kirchengeschichte mit ungemeiner Mühe den Mönchen zu Fulda einige bisher nicht herausgegebene Codices abgerungen habe.“ Da sich die Auszüge aus den Fuldaer Briefen vorzugsweise in der IX. Centurie befinden, dieselbe aber 1565 erschien, so fällt „das Abringen“ in die Zeit seines ersten Aufenthalts im Kloster Fulda (1561), wohin dann das bereits oben erwähnte „leihweise Mitnehmen“ der älteren Chartularien ebenso gut wie in die Zeit seines zweiten Aufenthaltes in Fulda fallen könnte. Brower, der Ende des 16. Jahrhunderts in Fulda lebte und 1602 zu Antwerpen seine libri quatuor fuldensium antiquitatum veröffentlichte, erwähnt schon der Briefe nicht mehr. Dümmler hat aus der 8., 9. und 10. Centurie, die 1564 bis 1576 zu Basel erschienen, die Bruchstücke aus jenen Briefen zusammengestellt und mit Erläuterungen mitgetheilt. Gerade diese erhaltenen Inhaltsangaben lassen uns um so mehr das Vermißte beklagen, indem darin sicher eine Fülle neuer Aufklärungen nicht bloß über die glänzendste Periode Fulda's, sondern auch über die Geschichte Deutschlands, insbesondere in culturhistorischer Beziehung für uns daraus sich ergeben hätte. Manches

[1]) Dümmler Forsch. V, 372.

dieser Mittheilungen wird seine Verwertung bei der Darstellung der innern und äußern Geschichte des Klosters später finden; hier wollen wir nur einen kleinen Zug, der uns einen Blick in den Haushalt der Mönche thun läßt, aus diesen Bruchstücken herausnehmen. Als einst der Kaiser Ludwig der Fromme bei seiner Anwesenheit im Kloster Fulda gesehen hatte, daß die Mönche in ihren Lampen Schweinefett brannten, so hatte er versprochen, ihnen einen Oelgarten in Italien zu schenken. Da nun der Kaiser im Laufe der Zeit wahrscheinlich dies Versprechen vergessen hatte, so brachte Hraban, der auch seinen Mönchen bei ihren Studien ein besseres Licht gönnen mochte, wiederholt die Sache in Erinnerung; er schrieb Briefe an den Kaiser, an Irmingard, die Gemahlin des Kaisers (ob Ludwig's erste Gemahlin († 818) oder Lothars Gemahlin (821—851),) an den Erzkanzler Baturich, (Bischof von Regensburg 817—847), der auch einst ein Zögling des Klosters Fulda gewesen war und nun an dem kaiserlichen Hofe den Beschützer des Klosters abgab. Wir erfahren jedoch nicht, ob diese Bittschriften Erfolg gehabt haben, in den Traditiones findet sich wenigstens kein Anhalt dafür. Welche reiche Fundgrube diese Briefe gerade gewesen wären, kann man aus dem wenigen schließen, was uns davon erhalten ist, denn dies ist gerade nur das, was die Magdeburger Centuriatoren interessirte; welche Frische des individuellen Lebens würde für uns aufgehen, wenn diese Sammlung noch zugänglich wäre, die nach den Auszügen zu schließen, an 44 Briefe aus jener Zeit enthielten und die für uns und unsere Geschichte ein schwer zu vermissendes „Blaubuch" sind! Im Hinblicke jedoch auf das uns noch erhaltene Urkundenmaterial, schließen wir dieses Buch mit den Worten Eberhards aus der Vorrede zum ersten Bande: Certi enim sumus, quia quicunque legerit vel audierit, quanta auctoritate patrum locus iste venerabilis fundatus sit, quantis praeceptis principum confirmatus, quanta religione venerabilium fratrum interius et exterius excultus, quantoque voto et desiderio sanctarum animarum exoptatus sit; semper locum istum prae oculis habens odorem bonae opinionis eius ubique praedicabit. [1])

---

[1]) Die in den Anmerkungen angekündigten Anlagen I—XII zum ersten Buche werden dem zweiten Buche beigegeben werden.

Berichtigungen.

Seite	1	Zeile	5	von oben	lies:	719.
„	2	„	2	„ unten	„	stabiliendae.
„	2	„	15	„ „	„	der
„	3	„	20	„ oben	„	Unterwerfung.
„	3	Anm	2		„	Edder.
„	4	Zeile	15	„ oben	„	gefundene.
„	9	„	1	„ unten	zu tilgen: als u. sich als.	
„	9	„	7	„ „		
„	10	„	12	„ „	lies:	den.
„	10	„	1	„ oben	„	fortschreitende.
„	11	„	2	„ unten	zu tilgen:	sich.
„	12	„	13	„ „	lies:	Ludovici.
„	13	„	4	„ „	„	Wortfassung.
„	14	„	6	„ oben	tilge:	aber.
„	16	Anm.	3		lies:	praemittitur.
„	16	Zeile	15	„ „	„	deo.
„	16	„	19	„ „	„	erunt.
„	16	„	11	„ unten	„	ideoque.
„	21	„	11	„ oben	„	aus.
„	24	„	6	„ „	„	inhabitandum.
„	24	„	13	„ unten	„	echten.
„	25	„	1	„ „	„	unbestritten.
„	28	„	18	„ „	„	habenden.
„	26	„	8	„ „	„	hervorgerufen.
„	26	„	9	„ oben	„	von.
„	28	„	2	„ „	„	anon.
„	29	„	15	„ unten	„	alten.
„	30	„	1	„ „	tilge:	sich.
„	34	„	4	„ unten	lies:	Kanzlern.
„	40	„	2	„ oben	„	archicappellani.
„	40	„	14	„ unten	„	10.
„	42	„	4	„ oben	„	Ausfertigung.
„	42	„	5	„ unten	„	Hartershausen.
„	42	„	14	„ „	„	Willihereshusen.
„	43	„	3	„ oben	„	Juli.
„	43	„	12	„ „	„	cancellarius.
„	44	„	2	„ „	tilge:	so
„	58	„	1	„ unten	lies:	literarischer.
„	80	„	20	„ „	„	Irrungen.
„	91	„	9	„ oben	„	offenbare.
„	95	„	8	„ unten	„	bedenken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gegenbaur, Jakob,

Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter

Bd.: 1

Fulda 1871
H.mon. 727 x-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11006721-6